



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

19.xxx

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2018
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen
sowie
Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2018**

vom 16. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen («Aussenwirtschaftsgesetz», SR 946.201) erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2018. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und seinen Beilagen (Ziff. 7.1.1–7.1.6) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes, mit einer Botschaft und mit dem Antrag auf Zustimmung, einen Bundesbeschluss zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben sowie einen Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Ziff. 7.2).

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen im Jahr 2018 mit dem Entwurf des Bundesschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 7.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Aussenwirtschaftsgesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10), auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen

aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91). Wir beantragen Ihnen, die zolltarifischen Massnahmen zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2018

Der Bundesrat legte im Berichtsjahr erneut ein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung des Zuganges der Schweizer Wirtschaft zu internationalen Märkten sowie auf die Konsolidierung und Weiterentwicklung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit der EU (vgl. Ziele des Bundesrates 2018, Leitlinie 1).

Das Berichtsjahr war geprägt von grossen wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Neben anderen internationalen Organisationen standen etwa die Welt handelsorganisation (World Trade Organization, WTO) und die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) vor dem Hintergrund der neu ausgerichteten Aussenwirtschaftspolitik der USA unter Druck. Die Schweiz setzte sich auf verschiedenen Ebenen konsequent für den Erhalt und die Stärkung der regelbasierten multilateralen Welthandelsordnung ein. Weiter spielten für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik die Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen (InstA) sowie der Handelsdialog mit dem Vereinigten Königreich über dessen Austrittsverhandlungen aus der EU (sog. Brexit) eine zentrale Rolle. Ende Jahr entschied der Bundesrat, Konsultationen über das Verhandlungsergebnis bezüglich InstA einzuleiten. Mit dem Vereinigten Königreich wurden die Grundsteine für die möglichst lückenlose Fortführung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen nach dessen Austritt aus der EU gelegt. Schliesslich wurden im Berichtsjahr neue Freihandelsabkommen (FHA) mit Ecuador und Indonesien abgeschlossen und das bestehende FHA mit der Türkei umfassend erneuert.

Diese und weitere für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik bedeutenden Geschäfte sind Gegenstand des vorliegenden Berichts (Ziff. 2–6). Das Schwerpunktkapitel behandelt die internationale Handelskrise und die Handlungsmöglichkeiten der Schweiz (Ziff. 1).

Über die ausenwirtschaftspolitische Zielerreichung wird der Bundesrat im Geschäftsbericht 2018 ausführlich berichten. Eine vorläufige Beurteilung der Aussenwirtschaftspolitik des Jahres 2018 deutet darauf hin, dass die Ziele erreicht wurden.

Wirtschaftslage und wirtschaftspolitische Entwicklungen weltweit

Das Berichtsjahr war in vielen Regionen von positiven Wachstumsraten geprägt. Insbesondere die USA entwickelten sich stark, während sich das Wachstum in der EU im Vergleich zum Vorjahr etwas verlangsamte. China und Indien wiesen ebenfalls solide Wachstumskadenzen aus. Die Inflationsraten blieben international im moderaten Bereich, obwohl der Teuerungsdruck insgesamt spürbar zunahm. Die Arbeitslosigkeit erreichte in den USA Tiefstwerte und war in Europa insgesamt rückläufig.

In der Eurozone setzte sich in der ersten Jahreshälfte der Aufschwung fort, er büsste jedoch gegenüber dem Vorjahr etwas an Dynamik ein. Das Wachstum wurde zuletzt

massgeblich vom Aussenhandel getragen. Die Binnenwirtschaft wurde weiterhin durch die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank und eine kaum restriktiv ausgerichtete Fiskalpolitik gestützt. Die Erwerbslosenquote lag nahe am historischen Tiefststand des Boomjahres 2007. Der Aufschwung war auch geografisch breit angelegt. In Deutschland herrschte Hochkonjunktur. Die deutsche Exportwirtschaft profitierte von der vorteilhaften weltwirtschaftlichen Lage. Die hohe Kapazitätsauslastung und die günstigen Finanzierungsbedingungen regten die Investitionstätigkeit der Unternehmen an. Ungeachtet politischer und struktureller Probleme entwickelte sich auch die Wirtschaftsleistung Italiens, Spaniens und Frankreichs positiv. Im Vereinigten Königreich fiel das Wirtschaftswachstum aufgrund der anhaltenden Unsicherheit hinsichtlich des Austritts aus der EU (vgl. Ziff. 2.4) mässig aus. Insbesondere die Entwicklung der Unternehmensinvestitionen blieb hinter den Erwartungen zurück. Insofern koppelte sich die britische Wirtschaft zumindest vorübergehend von der positiven Wachstumsdynamik in der EU ab. Nach zwei starken Wachstumswachstum Jahren kam es im Verlauf des Berichtsjahres in Europa zu einer deutlichen Konjunkturabkühlung, die in der zweiten Jahreshälfte auch die Schweiz erfasste.

Die USA hielten am Normalisierungskurs in ihrer Geldpolitik fest und erhöhten die Leitzinsen in Etappen weiter. Am 1. Januar trat mit dem «Tax Cuts and Jobs Act» die umfangreichste US-Steuerreform seit über dreissig Jahren in Kraft. Die USA setzten auch in der Handelspolitik neue Akzente: Zur Minderung von Aussenhandelsdefiziten wurden diverse Schutzmassnahmen ergriffen und bestehende FHA teilweise neu verhandelt (Ziff. 1.2.1). Kanada legte weiterhin Priorität auf die geografische Diversifizierung des Marktzuganges für seine Wirtschaft. Im Berichtsjahr baute es seine Beziehungen mit dem asiatisch-pazifischen Raum durch die Unterzeichnung des plurilateralen Handelsabkommens «Comprehensive and Progressive Trans-Pacific Partnership» (CPTPP) aus.

In Lateinamerika waren die grossen Märkte Argentinien, Brasilien und Mexiko mit anhaltenden innenpolitischen Schwierigkeiten konfrontiert. Diese erschwerten breit angelegte Reformen und dämmten das Wachstum ein, während die Präsidentschaftswahl in Brasilien für Unsicherheit sorgte. Gleichzeitig verschärfte sich die schwere Wirtschaftskrise in Venezuela mit Auswirkungen auf die gesamte Region. Die argentinische Wirtschaft litt ihrerseits an einer sich zuspitzenden Währungskrise.

China verstärkte sein aussenwirtschaftliches Engagement. Peking ist bestrebt, das Land bis Ende 2025 mittels gezielter Massnahmen zum Spitzenreiter in strategischen Technologiesektoren aufzuschwingen. Parallel dazu treibt China mit der neuen Seidenstrasseninitiative («One Belt, One Road») den Aufbau direkter Handels- und Transportwege in den Mittleren Osten sowie nach Afrika, Europa, Südostasien und darüber hinaus voran. Japan, Malaysia, Singapur und Vietnam unterzeichneten am 8. März mit sieben weiteren ozeanischen und amerikanischen Partnerländern das oben erwähnte CPTPP als Teilersatz für die mit dem Ausstieg der USA 2016 als solche gescheiterte Transpazifische Partnerschaft (TPP).

In Subsahara-Afrika sahen sich die beiden grössten Volkswirtschaften Nigeria und Südafrika mit einem strukturell bedingt langsamen Wirtschaftswachstum konfron-

tiert. Dies wirkte sich massgeblich auf die Wachstumsaussichten der ganzen Region aus. In Nigeria unterstrich die anhaltend hohe Abhängigkeit von Rohstoffeinkommen die Dringlichkeit der wirtschaftlichen Diversifizierung. Südafrika sah sich mit einem Anstieg der öffentlichen Verschuldung konfrontiert, was wiederum die Notwendigkeit einer Fiskalkonsolidierung auch für andere Länder in der Region widerspiegelt.

Im Mittleren Osten standen der Austritt der USA aus dem Nuklearabkommen mit dem Iran und die darauf seitens Washingtons wieder eingeführten Sanktionen im Vordergrund (vgl. Ziff. 6.3).

Wirtschaftslage in der Schweiz

In der ersten Jahreshälfte wuchs das reale, saisonbereinigte Bruttoinlandprodukt (BIP) in der Schweiz überdurchschnittlich. Die Schweiz gehörte damit im internationalen Vergleich zu den dynamisch wachsenden Volkswirtschaften. Gemessen an den Wachstumsraten zum Vorjahresquartal konnte sie zur Eurozone aufschliessen, die seit dem sogenannten «Frankenschock» im Januar 2015 im Vergleich stärker gewachsen war. Zudem erfasste die Erholung zunehmend die Binnenkonjunktur und den Arbeitsmarkt. So wurde das BIP-Wachstum im Berichtsjahr massgeblich vom Dienstleistungssektor getragen, begleitet von einem starken Anstieg der Beschäftigung.

Die Digitalisierung spielte im Berichtsjahr eine wichtige Rolle in der Wirtschaftspolitik. Der Bundesrat beschloss am 29. August aufgrund der Rückmeldungen aus der Umfrage «Digitaler Test» Massnahmen zur Verminderung der Hindernisse für digitale Geschäftsmodelle vertieft zu prüfen um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Bezüglich den mit der Digitalisierung verbundenen Auswirkungen auf die Beschäftigung hielt der Bundesrat fest, dass sich der Schweizer Arbeitsmarkt in einer sehr guten Ausgangslage befindet. Im April stimmte der Bundesrat den erforderlichen Zusatzmitteln von netto 62 Millionen Schweizerfranken für die weitere Implementierung des «Aktionsplan Digitalisierung im BFI-Bereich in den Jahren 2019 und 2020» zu.

Inhaltsübersicht des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2018 und Ausblick auf 2019

Schwerpunktkapitel: Internationale Handelskrise und Handlungsmöglichkeiten der Schweiz (Ziff. 1)

Das Schwerpunktkapitel behandelt die Eskalation von Massnahmen und Gegenmassnahmen zwischen den grossen Handelsmächten im Berichtsjahr, die den internationalen Handel beeinträchtigen und das Risiko einer schweren Handels- und damit Weltwirtschaftskrise bergen. Diese Ereignisse könnten im Prozess der seit der Gründung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT 1947 erfolgten kontinuierlichen Liberalisierung des internationalen Handels und des Aufbaus des multilateralen Handelsrechts eine Zäsur bedeuten. Ungeachtet dieser Spannungen entwickeln insbesondere die EU und Japan, aber auch die Schweiz ihre Freihandelsbeziehungen aktiv fort.

Für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik bringen die neuen protektionistischen Tendenzen im internationalen Handel Herausforderungen mit sich. Für die Schweiz als mittelgrosse Volkswirtschaft ist es besonders wichtig, dass das multilaterale Handelssystem der WTO erhalten bleibt und sie sich an dessen Weiterentwicklung aktiv beteiligen kann. Zugleich muss sie ihre anderen aussenwirtschaftlichen Instrumente, insbesondere die FHA, stetig weiterentwickeln und erweitern, um einer Diskriminierung von schweizerischen Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten im Ausland vorzubeugen. Dazu gehören auch die Sicherung und der Ausbau des bilateralen Weges mit der EU, insbesondere durch den Abschluss eines InstA.

Die aussenwirtschaftlichen Möglichkeiten der Schweiz hängen indes massgeblich von ihren wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ab. Der Bundesrat beabsichtigt deshalb, Industriezölle und kostentreibende technische Handelshemmnisse in der Schweiz abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu stärken.

Wirtschaftsbeziehungen mit der EU (Ziff. 2)

Die Schweiz und die EU verhandelten seit 2014 über ein InstA, das die bestehenden Marktzugangsabkommen konsolidieren und den Weg für weitere öffnen soll, beispielsweise im Strombereich (Ziff. 2.1.1 und 2.1.2). Am 7. Dezember nahm der Bundesrat das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis und entschied, Konsultationen über den Textentwurf einzuleiten.

Die von der EU im Berichtsjahr als Reaktion auf die US-Schutzzölle ihrerseits ergriffenen Schutzmassnahmen stellten die Schweiz vor grosse Herausforderungen. Die Schweiz setzte sich auf verschiedenen Ebenen für eine möglichst schonende Umsetzung dieser Massnahmen gegenüber der Schweiz ein (vgl. Ziff. 1.2.1).

Nachdem die EU-Kommission die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens für Schweizer Börsen am 21. Dezember 2017 nur bis zum 31. Dezember 2018 anerkannte, setzte sich der Bundesrat im Berichtsjahr weiter dafür ein, diese unbefristet für die Zukunft zu sichern und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Am 30. November verabschiedete der Bundesrat ausserdem für den Fall einer Nichtverlängerung der Äquivalenz eine Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Ziff. 2.1.3). Die Schweiz thematisierte die Massnahme der EU auch mittels Demarche im Kontext der WTO. Am 17. Dezember kommunizierte die EU-Kommission, dass sie diese Äquivalenzanerkennung befristet für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 erneut bestätigen werde.

Nach einer Vernehmlassung mit weitgehend positiven Rückmeldungen entschied der Bundesrat am 28. September 2018, die Botschaft zum zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten an das Parlament zu überweisen. Der Ständerat befürwortete den Beitrag am 29. November mit grosser Mehrheit. Die Verpflichtung der Mittel soll aber nur erfolgen, wenn die EU keine diskriminierenden Massnahmen gegen die Schweiz ergreift (Ziff. 2.2).

Im Dialog mit dem Vereinigten Königreich erzielte die Schweiz eine Einigung über die Grundpfeiler eines neuen Vertragsverhältnisses zur Fortführung der bisherigen Wirtschaftsbeziehungen nach dem Brexit (Ziff. 2.4).

Internationale Organisationen und Wirtschaftsvereinbarungen (Ziff. 3)

Die WTO war im Berichtsjahr von der internationalen Handelskrise besonders betroffen (Ziff. 1 und 3.1.1). In diesem Kontext wurden verschiedene Reforminitiativen zur Sicherung und Stärkung des durch die WTO verankerten multilateralen Handelssystems lanciert. Die durch die USA und andere Staaten im Berichtsjahr ergriffenen Massnahmen und Gegenmassnahmen sind Gegenstand mehrerer WTO-Streitschlichtungsverfahren. Auch die Schweiz hat im Berichtsjahr ein solches Verfahren bezüglich der US-Schutzzölle auf Stahl und Aluminium eingeleitet.

Die Schweiz konnte ihr Netz von FHA erfolgreich ausbauen und vertiefen (Ziff. 3.2.1 und 7.1.2–7.1.3). Im Juni wurden im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ein FHA mit Ecuador und das modernisierte FHA mit der Türkei unterzeichnet. Zudem traten die neu verhandelten FHA mit Georgien und den Philippinen in Kraft. Im Dezember wurde das FHA zwischen der EFTA und Indonesien unterzeichnet. Zugleich wurden im Berichtsjahr mit mehreren Partnerländern Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen (ISA) fortgesetzt (Ziff. 3.2.2 und 7.1.4). Weitere wichtige Instrumente der schweizerischen Wirtschaftsdiplomatie – Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen – wurden ebenfalls rege genutzt (Ziff. 3.2.3 und 7.1.5).

Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Ziff. 4)

Der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mass der Bundesrat auch im Berichtsjahr grosse Bedeutung zu (Ziff. 4.1). Dazu gehörte die Überprüfung des EFTA-Modellkapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung, das die Ausserhandelspolitik der Schweiz mit Anliegen der nachhaltigen Entwicklung verknüpft (Ziff. 4.2).

Die Umsetzung der schweizerischen Aktionspläne zu verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) sowie in den Bereichen Wirtschaft, Menschenrechte und «Grüne Wirtschaft» wurde weiterverfolgt und trug dazu bei, dass sich CSR in der Schweiz zu einem breit abgestützten Konzept entwickelt hat (Ziff. 4.3).

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 5)

Die Schweiz wird zusammen mit den anderen 189 Mitgliedstaaten der Weltbank eine Kapitalerhöhung um insgesamt 13 Milliarden US-Dollar zu finanzieren, wobei die Vergabe der Mittel dieser zentralen Entwicklungsinstitution in Zukunft nach angepassten Kriterien erfolgen wird (Ziff. 5.2).

Der in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Akteuren in der Schweiz entwickelte «Loans for Growth Fund», mit dem private Investitionen zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit lokaler kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mobilisiert werden sollen, wurde im Berichtsjahr vollständig geöffnet.

Die Schweiz engagiert sich auch im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zum Thema der Digitalisierung in einer sich verändernden Arbeits-

welt (Ziff. 5.3). Auf Initiative der Schweiz wurde ein diesbezüglicher Entwicklungsbericht der Weltbank lanciert.

Exportkontrolle und Sanktionen (Ziff. 6)

Am 31. Oktober beschloss der Bundesrat, auf die geplante Anpassung der Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte zu verzichten (Ziff. 6). In der Herbstsession nahm der Nationalrat eine Motion der BDP-Fraktion an, welche die Überführung der Bewilligungskriterien von der Kriegsmaterialverordnung in das Kriegsmaterialgesetz sowie eine Angleichung der Verweigerungskriterien im Güterkontrollgesetz an diejenigen für Kriegsmaterialexporte fordert. Weiter verabschiedete der Bundesrat am 27. Juni seine Botschaft zur Änderung des Güterkontrollgesetzes, mit der die am 13. Mai 2015 erlassene Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Gesetz überführt werden soll (Ziff. 6.2).

Die USA gaben am 8. Mai bekannt, dass sie vom Nuklearabkommen mit dem Iran (sog. Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA) zurücktreten (Ziff. 6.3). In der Folge führten die USA die vorübergehend aufgehobenen Sanktionen gegen den Iran wieder ein. Dies zeitigte unmittelbare Auswirkungen auf schweizerischen Firmen, die im Iran geschäftliche Beziehungen unterhalten. Weiter standen im Berichtsjahr Massnahmen gegenüber Nordkorea, der Ukraine und Russland, Venezuela, Syrien und Myanmar im Fokus.

Ausblick auf das kommende Jahr

Der internationale Handel erlebt eine Eskalation von protektionistischen Massnahmen und Gegenmassnahmen zwischen den grossen Handelsmächten. Bisher etablierte internationale Organisationen wie die WTO und die OECD stehen weiterhin unter grossem Druck, im Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen Reformen in Gang zu bringen. Es droht eine Zäsur in der historischen Entwicklung der Handelsliberalisierung und deren Regulierung durch das multilaterale Handelsrecht. Die Schweiz misst künftigen Reformen in der WTO zur Sicherung und Weiterentwicklung dieser Welthandelsordnung grosse Bedeutung zu. Sie wird sich gemeinsam mit gleichgesinnten Ländern dafür engagieren.

Daneben bleiben die Weiterentwicklung des Freihandelsnetzes und die Verbesserung des Zugangs der schweizerischen Unternehmen zu ausländischen Märkten wichtige Pfeiler der Aussenwirtschaftspolitik. Im Fokus werden die Verhandlungen über ein FHA mit dem Mercosur (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) stehen. Ausserdem strebt der Bundesrat exploratorische Gespräche über ein mögliches FHA mit den USA an. Ergänzt werden diese Bestrebungen durch die fortlaufende Aktualisierung und Erweiterung der schweizerischen ISA und die Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der Handelsrechtskommission der Vereinten Nationen (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL).

Im Frühling 2019 wird sich der Bundesrat mit den Ergebnissen der Konsultationen über den Vertragstext mit der EU befassen. Der Bundesrat wird sich für die Konso-

lidierung und die zeitgerechte Aktualisierung der bestehenden bilateralen Abkommen mit der EU einsetzen sowie gegebenenfalls die Modernisierung des bilateralen FHA von 1972 an die Hand nehmen. Die EU steht angesichts des anstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs (Brexit) vor grossen internen Herausforderungen. Der Bundesrat wird der möglichst lückenlosen Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen Wirtschaftsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich im kommenden Jahr besonderes Augenmerk widmen.

Bezüglich der Nachhaltigkeit der Handelsbeziehungen und der CSR wird der Bundesrat im kommenden Jahr über die Umsetzung des Aktionsplans zu CSR berichten und diesen gegebenenfalls aktualisieren. Dies gilt auch für den Bericht über Wirtschaft und Menschenrechte.

Der Bundesrat wird dem Parlament im Februar 2019 seine Botschaft zur Standortförderung 2020–2023 unterbreiten. Die Standortförderung des Bundes setzt sich dafür ein, dass KMU und Regionen die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Sie soll zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen, das Profil des Wirtschaftsstandorts Schweiz schärfen und dessen Marktauftritt im Ausland stärken.

Im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT sollen die Zollprozesse beidseits der Grenze digitalisiert werden. In diesem Zusammenhang strebt der Bundesrat entsprechende Anpassungen in den Abkommen über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen an.

Der Bundesrat wird die Umsetzung der Seidenstrasseninitiative Chinas («One Belt, One Road») weiter beobachten und sich in einem konstruktiven Dialog mit China und den involvierten Ländern für die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz und die Beachtung internationaler Standards einsetzen.

Ausserdem wird der Bundesrat dem Parlament Rechenschaft über die bisherige Umsetzung der Botschaft 2017–2020 zur internationalen Zusammenarbeit ablegen.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	3
1 Internationale Handelskrise und Handlungsmöglichkeiten der Schweiz	13
1.1 Entwicklung und Bedeutung des regelbasierten internationalen Handelssystems seit den 1930er Jahren	14
1.1.1 Entwicklung des multilateralen Handelssystems und weltweiter Zollabbau	14
1.1.2 Herausforderungen nach dem Jahr 2000	15
1.1.3 Wirtschaftliche Bedeutung des internationalen Handels	17
1.1.4 Nachhaltige Entwicklung	18
1.2 Neu aufflackernde Handelskonflikte und Gegenbewegungen	19
1.2.1 Rückfall in tarifären Handelsprotektionismus	20
1.2.2 Gegenbewegungen	21
1.3 Folgerungen für die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz	22
1.3.1 Sicherung und Reform des multilateralen Handelssystems	22
1.3.2 Sicherung und Ausbau des bilateralen Wegs mit der EU	24
1.3.3 Ausweitung und Vertiefung des Netzes präferenziieller Handelsabkommen	24
1.3.4 Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen in der Schweiz	26
1.4 Fazit	29
2 Wirtschaftsbeziehungen mit der EU	30
2.1 Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit der EU	30
2.1.1 Verhandlungen zum institutionellen Abkommen	30
2.1.2 Erhalt und Ausbau der Marktzugangsabkommen	32
2.1.3 Börsenäquivalenz	34
2.2 Schweizerischer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten	34
2.3 EU <i>Digital Single Market</i>	35
2.4 Brexit	36
3 Internationale Organisationen und Wirtschaftsvereinbarungen	37
3.1 Internationale Organisationen	37
3.1.1 Welthandelsorganisation (WTO)	37
3.1.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCDE) und Gruppe der 20 (G20)	38
3.2 Bilaterale Wirtschaftsvereinbarungen	39
3.2.1 Freihandelsabkommen	39
3.2.2 Investitionsschutzabkommen	41
3.2.3 Gemischte Wirtschaftskommissionen	42
4 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung	42
4.1 Die Agenda 2030 als Referenzrahmen für die nachhaltige Entwicklung	42

4.2	Handel und Nachhaltigkeit in Freihandelsabkommen	43
4.3	Verantwortungsvolle Unternehmensführung	44
4.3.1	Bedeutung der unternehmerischen Sorgfaltsprüfung	44
4.3.2	Aktionspläne des Bundes	45
4.3.3	OECD-Leitsätze und Nationaler Kontaktpunkt	46
5	Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	46
5.1	Umsetzung Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020	47
5.2	Kapitalerhöhungen der Weltbank	47
5.3	Digitalisierung führt zu Veränderungen in den Arbeitsmärkten	48
5.4	Nachhaltige Finanzierung	49
6	Exportkontrolle und Sanktionen	49
6.1	Teilrevision der Kriegsmaterialverordnung	49
6.2	Missbrauch von Schweizer Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung verhindern	50
6.3	Sanktionsmassnahmen	50
6.3.1	Extraterritoriale Auswirkungen von US-Sanktionen	50
6.3.2	Sanktionen gegenüber dem Iran	51
6.3.3	Massnahmen bezüglich der Ukraine und Russland	51
6.3.4	Sanktionen gegenüber Nordkorea	52
6.3.5	Sanktionen gegenüber Venezuela	52
6.3.6	Sanktionen gegenüber Syrien	52
6.3.7	Sanktionen gegenüber Myanmar	53
7	Beilagen zum AWB	53
7.1	Beilagen zur Kenntnisnahme	53
7.1.1	Verhandlungsthemen in der WTO	53
7.1.2	Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen	54
7.1.3	Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen	56
7.1.4	Verhandlungen bilateraler Investitionsschutzabkommen	58
7.1.5	Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen	59
7.1.6	Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	62
7.2	Beilage zur Genehmigung	
	Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben sowie zur Ermächtigung des Bundesrats zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen	

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben (*Entwurf*)

Bundesbeschluss über die Ermächtigung des Bundesrats zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Abkommen zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben

7.3 Bericht über zolltarifische Massnahmen im Jahr 2018

Abkürzungsverzeichnis

Bericht

1 Internationale Handelskrise und Handlungsmöglichkeiten der Schweiz

Der internationale Handel ist mit einer Eskalation von protektionistischen Massnahmen zwischen den grossen Handelsmächten konfrontiert. Diese lösten umgehend eine Serie von Gegenmassnahmen und von Klagen bei der WTO aus.

Teilweise sind verhandlungstaktische Beweggründe für diese Massnahmen erkennbar. Trotzdem stellt sich die Frage, ob die Gefahr einer ernstzunehmenden Abkehr vom multilateralen Welthandelssystem der WTO im Raum steht.

Dessen ungeachtet bergen diese Vorgänge das Risiko einer schwerwiegenden internationalen Handels- und damit auch Wirtschaftskrise. Die kontinuierliche Liberalisierung des internationalen Handels und des damit verbundenen Aufbaus des multilateralen Handelsrechts könnte zum ersten Mal seit dem Abschluss des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen GATT 1947 eine Zäsur erfahren. Gleichzeitig entwickeln trotz dieser Spannungen insbesondere die EU und Japan ihre Freihandelsbeziehungen aktiv fort. Sie haben – auch als Gegenbewegung zu den aktuellen Ereignissen – neue bilaterale und regionale Präferenzabkommen abgeschlossen.

Die Schweiz mit ihrem begrenzten Binnenmarkt und der sehr hohen internationalen Verflechtung ist viel stärker vom internationalen Handel abhängig als grössere Volkswirtschaften. Als mittelgrosse Volkswirtschaft kann sie nur begrenzt mit ausserwirtschaftspolitischen Massnahmen Verhandlungsmasse aufbauen. Sie ist deshalb auch stärker auf multilaterale Regelungen und auf die Einhaltung des internationalen Handelsrechts auf allen Seiten angewiesen. Deshalb ist die Schweiz entsprechend auch stärker von einer allfälligen Neuordnung der multilateralen Handelsordnung betroffen.

Die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik ist folglich in verschiedener Hinsicht gefordert. Für die Schweiz ist es wichtig, dass das multilaterale Handelssystem der WTO erhalten bleibt und weiterentwickelt wird, und dass sie sich dabei auf dem Verhandlungsweg einbringen kann. Das multilaterale Handelssystem muss das «Recht des Stärkeren» einschränken, es muss Antworten auf aktuelle Handelsfragen finden – zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung – und es muss zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die Schweiz ihrerseits muss vermeiden, dass ihre Exporteure auf wichtigen Absatzmärkten gegenüber ihren Konkurrenten aufgrund fehlender oder veralteter Freihandelsabkommen benachteiligt werden. Hierzu bleiben die Ausweitung und weitere Vertiefung der bestehenden Freihandelsbeziehungen wichtige Instrumente. Die ausserwirtschaftlichen Möglichkeiten der Schweiz hängen aber auch massgeblich von ihrer Innenpolitik ab. Sie muss ihre wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen stetig weiterentwickeln, um ihre hohe Anpassungsfähigkeit an das sich stets ändernde internationale Umfeld zu erhalten und zu stärken.

1.1 Entwicklung und Bedeutung des regelbasierten internationalen Handelssystems seit den 1930er Jahren

Die schweizerische Volkswirtschaft ist aufgrund ihres relativ kleinen Binnenmarktes sehr stark in den internationalen Handel integriert.

Sie ist dementsprechend in besonderem Masse auf die Entwicklung des regelbasierten multilateralen Handelssystems angewiesen und hat dieses bislang als erfolgreiche Exportnation gewinnbringend genutzt. Die Regeln des multilateralen Handelssystems gewähren die für einen planbaren Aussenhandel notwendige Rechtssicherheit und schützen den internationalen Handel vor schädlichen protektionistischen Massnahmen.

1.1.1 Entwicklung des multilateralen Handelssystems und weltweiter Zollabbau

Das heutige multilaterale Handelssystem entwickelte sich etappenweise seit dem zweiten Weltkrieg. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den verheerenden Auswirkungen des Protektionismus in den 1930er-Jahren unterzeichneten 1947 23 Länder das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade*, GATT)¹. Die Schweiz trat dem GATT 1966 als vollwertiges Mitglied bei.

Das GATT bildete gestützt auf die darin festgelegten Handelsregeln eine erfolgreiche Verhandlungsplattform. Im Rahmen von acht Verhandlungsrunden zwischen 1947 und 1994 gelang es, die Zölle für Industriegüter zwischen den teilnehmenden Staaten substanziell und völkerrechtlich verbindlich zu reduzieren. Agrarzölle und Zölle in anderen arbeitsintensiven Sektoren, insbesondere der Textilsektor, blieben dabei noch längere Zeit ausgenommen. Sie wurden erst zusammen mit anderen Bestimmungen mit dem Abschluss der Uruguay-Runde 1994 in das Regelwerk der damals gegründeten Welthandelsorganisation (WTO)² integriert. Ebenso wurden bei bestimmten n Entwicklungsländern die Zolltarife nur teilweise verbindlich gebunden.

Zusammen mit regionalen Freihandelsabkommen (FHA) und autonomen Liberalisierungen gelang in den vergangenen Jahrzehnten ein substanzieller weltweiter Abbau der Einfuhrzölle. Die durchschnittlich angewandten Einfuhrzölle sind global seit 1990 von 14 Prozent kontinuierlich gesunken und betragen heute noch knapp fünf Prozent. Fast die Hälfte des globalen Handels wird heute zollfrei abgewickelt. Auch vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise nach 2008 war kein Rückfall zu tarifären Handelsmassnahmen zu beobachten.³ Bedeutende Einfuhrzölle bestehen heute lediglich noch im Handel mit landwirtschaftlichen Gütern. Bei nicht-landwirtschaftlichen Gütern werden Einfuhrzölle in erheblichem Umfang lediglich

¹ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (SR **0.632.21**).

² Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (SR **0.632.20**).

³ World Integrated Trade Solution (WITS), www.wits.worldbank.org.

noch von bestimmten Entwicklungs- und Schwellenländern erhoben und dienen dort neben dem Schutz der einheimischen Industrie als wichtige Einnahmequelle für die jeweiligen Regierungen.

1.1.2 Herausforderungen nach dem Jahr 2000

Die Gründung der WTO 1994 fiel in eine Zeit der sich beschleunigenden Globalisierung und Ausdifferenzierung der grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten.⁴ Die damit einhergehende Vertiefung der internationalen Handelsbeziehungen verstärkte den Bedarf nach einem internationalen Rechtsrahmen, der vermehrt Regulierungen hinter der Grenze (z. B. Produktvorschriften) berücksichtigt und ebenso Dienstleistungen und Investitionen miteinbezieht. Zudem gewann der Schutz des geistigen Eigentums in Zusammenhang mit vermehrtem Technologietransfer an Bedeutung.

Die WTO trug diesen Entwicklungen in einem gewissen Masse Rechnung. Im Bereich des Warenverkehrs wurden unter anderem multilaterale Abkommen über technische Handelshemmnisse und Subventionen abgeschlossen, die zuvor plurilateral vereinbart worden waren, das heisst nur für einen Teil der damaligen GATT-Mitgliedschaft gegolten hatten. Ebenso wurde das multilaterale Handelssystem auf den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services*, GATS⁵) und den Schutz des geistigen Eigentums (*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*, TRIPS⁶) ausgeweitet. Die Ausweitung und Vertiefung der multilateralen Regeln für solche Themen, die über Zollsenkungen (an der Grenze) hinausgehen und interne Regulierungen (hinter der Grenze) betreffen, blieb jedoch stets stark umstritten.

Stockende Verhandlungen in der WTO

Die 2001 lancierte Doha-Verhandlungsrunde, die eine Weiterführung der Uruguay-Runde⁷ sowie eine umfassende Weiterentwicklung der WTO mit besonderem Fokus auf die Entwicklungsländer anstrebte, konnte auch nach langwierigen mehrjährigen Verhandlungen nicht abgeschlossen werden. Rückblickend können verschiedene Ursachen der abnehmenden Abschlussfähigkeit in der WTO ausgemacht werden. Der wirtschaftliche Aufstieg gewichtiger Schwellenländer, einschliesslich Chinas, sowie die starke Ausweitung der WTO-Mitgliedschaft erhöhten die Hürden für Beschlüsse. Die Bereitschaft der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder, Kompromisse einzugehen, war zudem geschwächt. Dies lag unter anderem daran, dass einige Entwicklungsländer bereits autonom aus eigenem wirtschaftlichen Interesse Zollschränken abgebaut hatten.

⁴ Vgl. *Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in den globalen Wertschöpfungsketten* im Bericht des Bundesrates vom 14. Januar 2015 zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 (BBI 2015 1457).

⁵ SR 0.632.20, Anhang 1B: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

⁶ SR 0.632.20, Anhang 1C: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS).

⁷ Mehrere WTO-Abkommen von 1994 verlangen eine Fortführung der Verhandlungen: u. a. das Agrarabkommen (Art. 20) und das GATS (Art. XIX:1).

Eine Vielzahl der neuen und erstarkten WTO-Mitglieder vertritt zudem eine defensive Position und fordert hinsichtlich der Entwicklung weitgehende und pauschale Ausnahmebestimmungen – eine sogenannte spezielle und differenzierte Behandlung – bei neuen Vereinbarungen. Andere Länder beharren aber auch gegenüber Entwicklungsländern auf verbesserter Rechtssicherheit in den Handelsbeziehungen und sind nur bereit, auf Ausnahmebestimmungen einzugehen, soweit diese mit dem konkreten Stand der Entwicklung der einzelnen Länder gerechtfertigt werden können. Des Weiteren schwächte die Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 den handelspolitischen Spielraum in vielen Ländern, um die für einen erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde notwendigen Konzessionen zu machen. Aus den genannten Gründen liessen sich neue Marktöffnungen und Vereinbarungen zu neuen Themen einfacher und schneller im Rahmen von bilateralen oder regionalen präferenziellen FTA erzielen.

Handelsschutzmassnahmen

Einige WTO-Mitglieder haben nun in den vergangenen Jahren stetig vom Recht Gebrauch gemacht, Handelsschutzmassnahmen gegen unrechtmässig verbilligte Exporte (sog. Ausgleichszölle) oder zum Schutz von Industrien bei stark wachsenden und schädigenden Importen (Schutzzölle) einzuführen. Unter diesen Handelsschutzmassnahmen haben die *Anti-Dumping-Zölle* die grösste Bedeutung. In den Jahren 2016 und 2017 wurden 294 derartige Ausgleichsmassnahmen – ein grosser Teil durch die USA und Indien – eingeführt. Die meisten richten sich gegen Einfuhren aus China.⁸

Die von den Schutzmassnahmen betroffenen Länder stellen häufig deren Rechtmässigkeit in Frage, auch vor den Streitschlichtungsorganen der WTO. Die Schweiz verzichtet aus grundsätzlichen Erwägungen auf Handelsschutzmassnahmen: Sie ist der Ansicht, dass solche Massnahmen bestenfalls kurzfristig wirksam sind und langfristig der Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft schaden. Die schweizerische Wirtschaft ist sehr stark in die globalen Wertschöpfungsketten integriert. Eigene Schutzmassnahmen würden Importe und dadurch die Vorleistungen für die Produktion von Exportwaren verteuern und im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Die zahlreichen Unternehmen mit erheblichem Auslandabsatz würden bei gegebenem kleinen Binnenmarkt nur geringfügig entlastet werden.

Nichttarifäre Handelshemmnisse

Gemäss dem WTO-Sekretariat⁹ gibt es Anzeichen, dass sich die protektionistischen Politiken mit dem Abbau der tarifären Massnahmen teilweise hin zu nichttarifären Massnahmen (*Non-Tariff Measures*, NTM) verlagert haben. Diese umfassen alle nichttarifären staatlichen Massnahmen einschliesslich technischer Vorschriften (beispielsweise Mindeststandards für technische Geräte betreffend Energieverbrauch) und Subventionen (beispielsweise Standortpromotion), die einen Einfluss auf die Preise oder die Mengen von international gehandelten Gütern und Dienstleistungen haben. Aufgrund ihrer Vielfalt und ihrer eher indirekten Wirkung auf den

⁸ WTO Trade Report on G20 Trade Measures, 4 July 2018.

⁹ WTO Staff Working Paper 2014-18: Trade Policy Substitution.

Handel sind solche Massnahmen und ihre protektionistischen Konsequenzen schwierig zu erfassen.

Das internationale Handelsrecht gewährt den Ländern zum Beispiel das Recht, gesundheits- und umweltpolitische Massnahmen zu ergreifen und dabei ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Solche Massnahmen können jedoch auch zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden. Vermeidbare handelshemmende Nebenwirkungen werden so beabsichtigt oder bewusst in Kauf genommen (sog. versteckter Protektionismus). Vielfach entstehen zudem allein durch die fehlende internationale Koordination hohe Kosten für den Handel, wenn zum Beispiel verschiedene Länder ein ähnliches Ziel mit unterschiedlichen Regulierungen verfolgen. Da die Erfüllung staatlicher Vorschriften mit Kosten verbunden ist, zum Beispiel durch die Verpflichtung, Konformitätsnachweise zu erbringen, sind gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) proportional stärker von solchen Regulierungskosten betroffen als grosse Unternehmen.¹⁰

1.1.3 **Wirtschaftliche Bedeutung des internationalen Handels**

In den vergangenen Jahrzehnten führten technologische Entwicklungen, abnehmender Protektionismus und die damit zunehmende Integration globaler Wertschöpfungsketten zu einem kräftigen Wachstum des globalen Handels. Zwischen 1960 und dem Beginn der Finanzkrise 2007 nahm der weltweite Austausch von Gütern und Dienstleistungen im Durchschnitt rund doppelt so stark zu wie das globale Bruttoinlandprodukt (BIP).

Der zunehmende internationale Handel hat in den vergangenen Jahrzehnten weltweit zu wirtschaftlichem Wachstum beigetragen, insbesondere auch in Entwicklungsländern. Der Anteil der Weltbevölkerung, der von weniger als 1.90 US-Dollar pro Tag lebt, sank gemäss Angaben der Weltbank – inflations- und kaufkraftbereinigt – von rund 35 Prozent 1990 auf weniger als 11 Prozent 2013.¹¹ In Entwicklungsländern können steigende Einkommen beim ärmsten Teil der Bevölkerung beobachtet werden. Es gilt heute als unbestritten und wird auch durch Studien des Internationalen Währungsfonds bestätigt, dass diese Einkommenszunahme bei den ärmsten 20 Prozent der Bevölkerung stark mit der Öffnung der Handelspolitik zusammenhängt.¹²

Auch in der Schweiz legten die Ausfuhren zwischen 1980 und 2017 um durchschnittlich 3,6 Prozent pro Jahr zu, während das BIP in derselben Periode um 1,7 Prozent wuchs. Seit 1980 hat sich die Aussenhandelsquote (Anteil der Exporte und Importe von Gütern, ohne Gold und Dienstleistungen am BIP) von 69 Prozent

¹⁰ Vgl. OECD (2018) Estimating Ad Valorem Equivalents of Non-Tariff Measures. OECD Trade Policy Papers, No. 2015.

¹¹ The World Bank – World Development Indicators, <http://datatopics.worldbank.org/sdgs/>.

¹² IMF, WBG, WTO (2017): Making Trade an Engine of Growth for All – The Case for Trade and for Policies to Facilitate Adjustment.

auf 93 Prozent erhöht.¹³ Dies verdeutlicht die elementare Bedeutung des Aussenhandels für die Schweiz. Neben den grossen, oft multinationalen Unternehmen sind in der Schweiz gemäss Schätzungen zwei Drittel der KMU international tätig.¹⁴ Etwa drei Viertel der Beschäftigten arbeiten in Firmen, für die der internationale Handel eine Rolle spielt.¹⁵

Die Schweiz ist damit deutlich stärker in den internationalen Handel integriert als andere Länder. Zum Beispiel war die Aussenhandelsquote in den USA 2016 mit lediglich 27 Prozent, im Vereinigten Königreich mit 59 Prozent und selbst in Deutschland mit 84 Prozent deutlich geringer als jene der Schweiz.¹⁶ Dies wirkte sich positiv auf den Lebensstandard der Schweizerinnen und Schweizer aus. Gemäss einer Studie der deutschen Bertelsmann-Stiftung hat die Schweiz im Zeitraum von 1990 bis 2016 die grössten globalisierungsbedingten Pro-Kopf-Einkommenszuwächse erzielt und somit überproportional von der globalen Handelsintegration profitiert.¹⁷

Offene Grenzen intensivieren den Wettbewerb und beschleunigen den vor allem technologiegetriebenen Strukturwandel. International tätige Unternehmen müssen besonders wettbewerbsfähig bleiben, um bestehen zu können. Diese Dynamik widerspiegelt sich auf den Arbeitsmärkten. Dort werden die Anpassungskosten für die Bevölkerung – Aus- und Weiterbildung, Spezialisierung, Jobflexibilität – sichtbar. Auch in der Schweiz findet ein laufender Strukturwandel statt, der bisher jedoch gut bewältigt wurde. So hat die Beschäftigung in der Schweiz deutlich zugenommen und die Arbeitslosenquote ist konstant tief. Allerdings zeigt sich in der Schweiz, ähnlich wie in anderen Ländern, dass der Strukturwandel in erster Linie durch das Bevölkerungswachstum und den technologischen Fortschritt und weit weniger durch den Aussenhandel («die Globalisierung») getrieben wird.¹⁸

1.1.4 Nachhaltige Entwicklung

Im neuen Jahrhundert gewann die globale Gouvernanz für nachhaltige Entwicklung an Bedeutung.¹⁹ Entsprechende internationale Bestrebungen mündeten 2015 in die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO (*Sustainable Development Goals*, SDGs). Verschiedene Ziele haben einen direkten

¹³ BIP Quartalsschätzung (29.11.2018), Waren und Dienstleistungen, ohne Gold in Barren und andere Edelmetalle, Münzen, Edel- und Schmucksteine sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten, SECO.

¹⁴ Credit Suisse (2014): Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU – Perspektiven und Herausforderungen im Export.

¹⁵ Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT), Bundesamt für Statistik BFS.

¹⁶ Waren und Dienstleistungen; The World Bank - World Development Indicators, www.datatopics.worldbank.org. Für die Schweiz beträgt die entsprechende Aussenhandelsquote inkl. nichtmonetäres Gold und Wertsachen 120 %.

¹⁷ Bertelsmann Stiftung (2018): Globalisierungsreport 2018 – Wer profitiert am stärksten von der Globalisierung?

¹⁸ SECO (2017): Ursachen und Auswirkungen des Strukturwandels im Schweizer Arbeitsmarkt.

¹⁹ Vgl. *Nachhaltigkeit in der Aussenwirtschaftspolitik* im Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2010 zur Aussenwirtschaftspolitik 2009 (BBI 2010 479).

Bezug zur internationalen Handels- und Investitionspolitik. Die Herausforderung besteht aber vor allem darin, die Kohärenz und die Schnittstellen zwischen den internationalen Regelwerken für Umwelt und Soziales einerseits und dem Handel und Investitionen andererseits zu verbessern.

Einerseits gilt es, die positiven Auswirkungen des internationalen Handels und internationaler Investitionen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Möglichst grosse Teile der Bevölkerung sollen vom Wirtschaftswachstum und den zusätzlichen Arbeitsplätzen profitieren können. Des Weiteren können Handel und internationale Investitionen durch eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen und den vereinfachten Zugang zu ressourceneffizienten Technologien zur Umsetzung von Umweltzielen beitragen.

Andererseits kann global die Kohärenz zwischen internationaler Handels- und Investitionspolitik durch Nachhaltigkeitsziele verstärkt werden, wodurch negative Auswirkungen begrenzt werden können. Dies wird unter anderem durch die Aufnahme von Nachhaltigkeitsbestimmungen in regionale und bilaterale FTA wie auch Investitionsschutzabkommen unterstützt. In der WTO wird vor allem die Schnittstelle des Handels mit dem Umweltsystem behandelt. Fortschritte im Bereich Soziales bleiben dagegen mangels Konsens aus.

Bestrebungen, zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich sozialer oder ökologischer Ziele ins Handelsregelwerk aufzunehmen, stossen insbesondere bei Entwicklungs- und Schwellenländern auf Misstrauen und Widerstand, weil dahinter versteckter Protektionismus vermutet wird. Diese Länder fordern ihrerseits einen erleichterten Technologie- und Wissenstransfer, einen präferenziellen Marktzugang sowie finanzielle Unterstützung, um die Entwicklung ihrer Wirtschaft voranzutreiben.

Der nachhaltige Handel und nachhaltige Investitionen werden durch eine Reihe weiterer Massnahmen des Bundes gefördert. Diese beinhalten unter anderem die Stärkung der internationalen Umwelt- und Sozialregelwerke, Fördermassnahmen für ein nachhaltiges Beschaffungswesen von öffentlichen und bundesnahen Betrieben, die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Umsetzung internationaler Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung (vgl. Ziff. 4.2) und der Initiativen aus dem Privatsektor.

1.2 Neu aufflackernde Handelskonflikte und Gegenbewegungen

Die Ursachen für die jüngste Eskalation von handelsbeschränkenden Massnahmen sind vielfältig und gehen auch auf Entwicklungen der letzten Jahre zurück. Es wurde zunehmend schwieriger, auf multilateraler Ebene ein Gleichgewicht der verschiedenen Interessen zu finden und das Vertragswerk zu aktualisieren (vgl. Ziff. 1.1.2). Gründe dafür sind die sich rasant ändernde Struktur des Welthandels mit sich vertiefenden globalen Wertschöpfungsketten, der wachsende Einfluss der aufstrebenden Schwellenländer sowie der starke strukturelle Anpassungsdruck infolge des technischen Fortschritts, von dem einzelne Branchen und Länder unterschiedlich betroffen sind. In der Konsequenz drifteten Positionen von Mitgliedern innerhalb der WTO allmählich weiter auseinander, die handelspolitischen Spannungen nahmen zu.

Ein wichtiges Element ist dabei die von den USA geäußerte und von anderen WTO-Mitgliedern, – unter anderen der EU und Japan, – geteilte Kritik an der Wirtschafts- und Handelspolitik Chinas²⁰, die auch mit der anhaltend starken oder sogar zunehmenden Rolle des Staates in verschiedenen Sektoren der chinesischen Wirtschaft zusammenhängt. Gleichzeitig bestehen für ausländische Direktinvestitionen in China trotz voranschreitender Liberalisierung weiterhin intransparente Restriktionen und ein mangelhafter Schutz des geistigen Eigentums bis hin zu erzwungenem Technologietransfer.

1.2.1 Rückfall in tarifären Handelsprotektionismus

Ausgangspunkt der jüngsten Eskalation waren die seit Anfang des Berichtsjahres eingeführten neuen Schutzzölle der USA. Diese betreffen einerseits Photovoltaik-Panels und Waschmaschinen und andererseits Stahl- und Aluminiumprodukte, wobei sich die USA bei letzteren beiden Kategorien auf den Schutz der nationalen Sicherheit beriefen. Sowohl direkte Exporte aus der Schweiz wie auch Exporte aus anderen Ländern – insbesondere aus der EU – mit Vorleistungen aus der Schweiz sind von diesen Massnahmen betroffen. Ausserdem führten die USA gezielt Zölle auf Einfuhren aus China ein.

Gegen diese Massnahmen der USA, die in gewissem Masse auch taktisch hinsichtlich neuer bilateraler Verhandlungen motiviert sein dürften, ergriffen verschiedene grössere Handelspartner einschliesslich China, der EU, Kanada, Mexiko und der Türkei umgehend Gegenmassnahmen und führten ihrerseits Einfuhrzölle auf Waren aus den USA ein. Die Schweiz ergriff keine Gegenmassnahmen. Einige Handelspartner führten nebst Gegenmassnahmen zusätzlich Handelsschutzmassnahmen ein, um ihre Industrien vor den Waren zu schützen, die wegen des faktischen Ausschlusses des riesigen US-Markts durch die Schutzzölle umgelenkt zu werden drohen. Diese Handelsschutzmassnahmen sind von grosser Tragweite, weil sie auf Einfuhren aus allen Herkunftsländern Anwendung finden.

Für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind die von der EU im Berichtsjahr ergriffenen Schutzmassnahmen im Stahlsektor. Durchschnittlich 95 Prozent der schweizerischen Stahlausfuhren gingen über den Zeitraum 2013-2017 in die EU. Seit dem 19. Juli werden Einfuhren in die EU, welche die festgelegten Einfuhrkontingente übersteigen, mit einem Zoll von 25 Prozent belegt. Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der EU-Schutzmassnahmen schlugen sich seit Herbst des Berichtsjahres in konkreten Absatzrückgängen nieder Aufgrund der ab Mitte Dezember anfallenden Zusatzzölle mussten einige der betroffenen Schweizer Unternehmen ihre Exporte in die EU gar einstellen.

Gestützt auf die Regeln des WTO-Abkommens über Schutzmassnahmen sind die EU-Schutzmassnahmen für alle Drittländer gleich anwendbar. Die EU nahm einzig bestimmte Entwicklungsländer sowie die EWR-Staaten von diesen Schutzmassnah-

²⁰ Vgl. WTO-Länderexamen der Handelspolitik Chinas vom 11. und 13. Juli 2018 (www.wto.org > Topics > Trade Policy Reviews > Chronological list of reviews since 1995).

men aus. Die Schweiz intervenierte mehrmals und auf verschiedenen Ebenen bei der EU und verlangt gestützt auf das bilaterale FHA von 1972²¹ (FHA 1972), dass die Schutzmassnahmen den bilateralen Handel nicht einschränken. Die EU begründet ihrerseits die Nichtgewährung einer Ausnahme der Schweiz von den Massnahmen mit dem Umstand, dass diese im Gegensatz zu den EWR-Staaten nicht Teil des Binnenmarktes sei.

1.2.2 Gegenbewegungen

Die von den USA ausgehende protektionistische Rhetorik und die nachfolgenden Handelsmassnahmen lösten in anderen Ländern politische Impulse für eine gewisse Gegenbewegung aus. Insbesondere die EU, Japan und China verfolgen verstärkt eine Agenda der internationalen Handelsintegration. Die EU arbeitet an einer breiten Expansion und Verbesserung ihrer bereits umfangreichen FHA. Die jüngsten Abkommen wurden mit Vietnam, Kanada und Japan abgeschlossen. Die Verhandlungen mit dem Mercosur (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) kamen im Berichtsjahr gut voran. Die bestehenden Abkommen mit Partnern wie Mexiko und Chile werden modernisiert. Ausserdem trat die EU mit Australien und Neuseeland in Verhandlung.

Japan hat eine führende Rolle bei der Wiederbelebung der transpazifischen Partnerschaft (*Trans-Pacific Partnership Agreement*, TPP) übernommen, nachdem sich die USA 2017 aus diesem regionalen FHA zurückgezogen hatten. Das Abkommen nennt sich neu «umfassendes und progressives Abkommen für die transpazifische Handelspartnerschaft» (*Comprehensive and Progressive Trans-Pacific Partnership*, CPTPP) und wurde am 8. März von allen elf verbliebenen Vertragsparteien²² unterzeichnet. Das Abkommen erlaubt grundsätzlich allen Staaten einen Beitritt. Insbesondere Südkorea, Indonesien, die Philippinen, Thailand und das Vereinigte Königreich²³ ziehen einen solchen in Betracht. Auch seitens der Schweiz wird die Opportunität eines Beitritts vor dem Hintergrund der aktuellen Handelskrise sorgfältig geprüft. Da die Schweiz bereits über zahlreiche FHA mit Mitgliedern des CPTPP²⁴ verfügt und in Verhandlung mit weiteren²⁵ steht, sind allfällige durch das Zustandekommen des CPTPP zu erwartende negative Effekte auf die schweizerische Wirtschaft auch im Falle einer Nichtteilnahme indes begrenzt.

Eine weitere bedeutende Initiative – angeführt von China – ist die regionale umfassende Wirtschaftspartnerschaft (*Regional Comprehensive Economic Partnership*, RCEP). Diese Partnerschaft umfasst neben China die Mitgliedstaaten der Vereinigung der Südostasiatischen Staaten (*Association of Southeast Asian Nations*,

²¹ Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

²² Australien, Brunei Darussalam, Chile, Kanada, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam.

²³ Vgl. *White Paper* der britischen Regierung vom Juli 2018, Rz. 159.

²⁴ Chile, Japan, Kanada, Mexiko, Peru, Singapur.

²⁵ Malaysia, Vietnam.

ASEAN)²⁶ und ihre Freihandelspartner Australien, Indien, Japan, Neuseeland und Südkorea.

1.3 **Folgerungen für die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz**

Die Sicherstellung des möglichst diskriminierungsfreien und rechtssicheren Zuganges zu ausländischen Märkten ist und bleibt ein zentraler Pfeiler der Aussenwirtschaftsstrategie des Bundesrates.²⁷ Dieser Marktzugang ist durch das derzeit angeschlagene multilaterale Handelssystem und die drohende weitere Eskalation der Handelsstreitigkeiten gefährdet. Eine solche Eskalation und die Erosion des regelbasierten, multilateralen Handelssystems würden die Schweiz viel stärker in Mitleidenschaft ziehen als Handelspartner mit grösseren Binnenmärkten wie zum Beispiel die USA, China oder die EU.²⁸

Zu den Herausforderungen für die Schweiz gehören demnach die Durchsetzung der schweizerischen Interessen im multilateralen und im bilateralen Kontext sowie die Weiterentwicklung der binnenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei ist zentral, dass die bisher hohe Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft an das sich ändernde Umfeld sowie die aussenwirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Schweiz gestärkt werden.

1.3.1 **Sicherung und Reform des multilateralen Handelssystems**

Die Schweiz hat ein vitales Interesse daran, dass der Rechtsrahmen des multilateralen Handelssystems respektiert wird und die aufgebauten Handelsmassnahmen rechtskonform wieder abgebaut werden. Nur so gelingt es, die multilaterale Handelsordnung integral zu erhalten und mit neuen Reformen und weiteren Liberalisierungsschritten weiterzuentwickeln.

Aufgrund ihrer zu geringen Handelsmacht dient es den Interessen der Schweiz wie erwähnt in der Regel nicht, Handelsmassnahmen anderer Länder mit direkten Gegenmassnahmen zu bekämpfen. Die Schweiz würde damit zu einer Eskalation des Handelsstreits beitragen, ohne die Ursachen des Problems zu beheben. Sie könnte sich weiter dem Vorwurf von WTO-Verletzungen aussetzen und sich somit selbst angreifbar machen. Sogenannte Retorsionsmassnahmen könnten zudem die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz schwächen, indem die Preise für Vorleistungen und Konsumgüter erhöht würden.

²⁶ Brunei Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam.

²⁷ Vgl. Berichte des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2004, 2005 und 2011 (BBI 2005 1089, BBI 2006 1665 respektive BBI 2012 827).

²⁸ Conseil d'analyse économique (2018): Avis de tempête sur le commerce international, www.cae-eco.fr.

Die Schweiz hat aber die Möglichkeit, ihre bestehenden Rechte bei der WTO-Streitschlichtungsbehörde einzuklagen. Sie hat derzeit ein entsprechendes Verfahren gegen die US-Zölle auf Stahl und Aluminium eingeleitet (vgl. Ziff. 3.1). Die Schweiz wählt diesen Weg weiterhin nur bei klaren Rechtsverletzungen und nach Ausnutzung aller diplomatischen und handelspolitischen Möglichkeiten zur einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit. Umso wichtiger ist es für die Schweiz, dass diese zentrale Funktion der WTO aufrechterhalten bleibt.

Aktuelle Ansätze zur Reform der WTO

Die Relevanz der WTO für die internationale Handelspolitik wird künftig gestärkt, wenn es den Mitgliedern gelingt, die geltenden Verträge weiterzuentwickeln und dabei insbesondere neue Themen aufzunehmen. Erste Schritte dazu sind bereits erfolgt. Anlässlich der elften ordentlichen WTO-Ministerkonferenz in Buenos Aires 2017 verabschiedeten die Mitglieder in unterschiedlicher Zusammensetzung und mit unterschiedlichem Entwicklungsniveau plurilaterale Initiativen zwischen einem Teil der WTO-Mitglieder zu verschiedenen Themen (vgl. Tabelle 7.1.1). Die Arbeiten dazu sind im Berichtsjahr angelaufen. Die Schweiz ist überzeugt, dass auch plurilaterale Abschlüsse, die zusammen eine kritische Masse des betroffenen Welthandels abdecken, eine wichtige Katalysator-Funktion übernehmen können und Zwischenschritte auf dem Weg zu einer späteren Multilateralisierung darstellen. Dies gelang bereits in früheren GATT-Verhandlungsrunden mit analogen Instrumenten, die im Rahmen der WTO multilateralisiert wurden und so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des multilateralen Handelssystems leisteten. Entsprechend unterstützt die Schweiz auch heute diese Prozesse aktiv.

Eine zentrale Hürde für den Abschluss von neuen Abkommen ist die Frage, inwiefern der unterschiedliche Stand der wirtschaftlichen Entwicklung verschiedener WTO-Mitglieder in den Abkommen berücksichtigt werden soll. Die bisherige Praxis pauschaler Ausnahmebestimmungen für die gemäss eigener Deklaration als solche bezeichneten Entwicklungsländer ist nicht mehr konsensfähig. Der im Rahmen des multilateralen WTO-Abkommens über Handelserleichterungen gefundene und seinerzeit von der Schweiz angestossene Ansatz für eine differenzierte Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungsniveaus könnte dabei wegweisend sein. Aus Sicht der Schweiz müssen in künftigen Verhandlungen von Fall zu Fall angemessene Lösungen gefunden werden, die den Stand der Entwicklung und die handelspolitischen Möglichkeiten der einzelnen Länder individuell berücksichtigen.

In multilateralen Verhandlungen müssen gemeinsame Regeln für 164 Länder im Konsens gefunden werden. Die Schweiz hat eine anerkannte Rolle als Unterstützerin des multilateralen Handelssystems (*«friend of the system»*) und wird sich dafür einsetzen, dass die Rolle der WTO auch zur Überwindung dieser Krise gestärkt wird. Sie engagiert sich aktiv in einem von Kanada angestossenen Reformprozess (vgl. Ziff. 3.1).

Eine möglichst hohe Rechtssicherheit durch juristisch abschliessende Urteile ist im Interesse der schweizerischen Wirtschaft. Dazu muss die gegenwärtige Blockade des WTO-Berufungsorgans (*Appellate Body*) gelöst werden, damit weiterhin abschliessende Urteile gefällt werden können. Die WTO-Streitschlichtung ist ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der Gespräche zur Reform der Organisation. Die Rechts-

durchsetzung mittels abschliessender Urteile ist eine ihrer grössten Errungenschaften. In diesem Rahmen setzt sich die Schweiz weiterhin dafür ein, dass auch künftig die politische Einflussnahme auf die Rechtsprechung möglichst gering bleibt.

Zur besseren Durchsetzung des bestehenden Rechts spielt auch die Transparenz eine wichtige Rolle. Mit den regelmässigen Überprüfungen der Handelspolitik verfügt die WTO bereits heute über ein wirksames Instrument zur Schaffung von Transparenz über Entwicklungen in der Handelspolitik der einzelnen Mitglieder. Es besteht indes Handlungsbedarf hinsichtlich der Notifikationspflichten, die heute teilweise nicht befriedigend erfüllt werden. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Mitglieder diesen verstärkt nachkommen.

1.3.2 Sicherung und Ausbau des bilateralen Wegs mit der EU

Die EU bleibt für die Schweiz der mit Abstand wichtigste Handelspartner. Bei weiterhin zunehmendem bilateralen Handelsvolumen nahm zwar der relative Handelsanteil der EU im Aussenhandel der Schweiz aufgrund der Erschliessung anderer Märkte in den letzten zehn Jahren ab. Dennoch gingen 2017 immer noch rund 53 Prozent der schweizerischen Warenexporte in die EU; bei den Warenimporten lag der EU-Anteil sogar bei 72 Prozent. Auch beim Dienstleistungshandel ist die EU der wichtigste Partner der Schweiz mit einem Exportanteil von 47 Prozent und einem Importanteil von 50 Prozent.

Der ungehinderte Marktzugang für Waren und Dienstleistungen zum Binnenmarkt der EU, einschliesslich zum Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der EU, ist für die schweizerische Wirtschaft entscheidend (vgl. Ziff. 2). Falls das multilaterale Handelssystem geschwächt aus der beschriebenen Handelskrise hervorgeht und die multilateralen Handelsregeln weniger als heute den Marktzugang im Ausland sicherstellen, werden die Sicherung und der Ausbau des bilateralen Wegs im Bereich des Marktzugangs mit der EU – einer Partnerin, mit der die Schweiz nicht nur in handelspolitischen Fragen in vielerlei Punkten vergleichbare Positionen und Ansichten vertritt – zusätzlich an Bedeutung gewinnen.

1.3.3 Ausweitung und Vertiefung des Netzes präferenzieller Handelsabkommen

Präferenzielle Handelsabkommen (Freihandelsabkommen, FHA) verbessern den Marktzugang in den Partnerstaaten und sollen handelspolitische Nachteile für schweizerische Exporteure verhindern, die dort insbesondere in Konkurrenz mit Exporteuren aus der EU stehen. Die derzeit zu beobachtende Dynamik der EU in ihren Freihandelsverhandlungen erfordert auch von der Schweiz ein verstärktes Engagement, um eine Diskriminierung von schweizerischen Firmen im Ausland zu

vermeiden. Die Schweiz verfügt mit 30 FHA mit 40 Partnern²⁹ ausserhalb der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bereits über ein weites Netz. Dieses Netz wird fortlaufend ausgebaut, zudem werden bestehende FHA erweitert und modernisiert (vgl. Ziff. 3 und 7.1.2).

Das existierende Netz der FHA mit Partnern ausserhalb der EU/EFTA sichert schweizerischen Firmen den präferenziellen Zugang zu Märkten mit rund 2,4 Milliarden Konsumentinnen und Konsumenten und einem BIP von rund 27 Billionen US-Dollar.³⁰ 2017 machten die Güterexporte der Schweiz in diese Staaten 23 Prozent der Gesamtexporte aus.³¹ Das wirtschaftlich bedeutendste Land, mit dem die Schweiz über kein FHA verfügt, sind die USA. Im Zuge der derzeit schwer vorhersehbaren Entwicklungen in der internationalen Handelspolitik ergeben sich allenfalls auch neue Möglichkeiten für den Abschluss von FHA, beispielsweise auch mit diesem nach der EU zweitwichtigsten Handelspartner der Schweiz. Gegenwärtig sind Explorationsgespräche über mögliche Verhandlungen im Gange.

Moderne FHA gehen aber über die Beseitigung beziehungsweise Senkung von Zöllen im Güterverkehr hinaus und decken weitere wichtige Bereiche ab. Für die Schweiz stehen dabei namentlich die Verankerung von Regeln für die Erbringung von Dienstleistungen – insbesondere auch Finanzdienstleistungen –, der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen, der Schutz des geistigen Eigentums und eine bessere Kohärenz zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung im Vordergrund. In älteren Abkommen, in denen in diesen Bereichen keine oder nur rudimentäre Bestimmungen enthalten sind, setzt sich die Schweiz für entsprechende Ergänzungen ein.

Wichtig ist zudem, die praktische Anwendbarkeit der Abkommen für alle Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, insbesondere für KMU. In diesem Zusammenhang sind die Ausgestaltung und nötigenfalls die Überarbeitung der Ursprungsregeln zu erwähnen. So setzt sich die Schweiz für eine Modernisierung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln³² (PEM-Konvention) ein, das die Ursprungsregeln im gesamten Freihandelsraum EU–EFTA–Westbalkan und Mittelmeer harmonisiert. Auch in den Freihandelsbeziehungen ausserhalb Europas strebt sie eine stärkere Vereinfachung und Harmonisierung der komplexen Ursprungsregeln der verschiedenen FHA sowie die Umsetzung von flexibleren Kumulationsmöglichkeiten zwischen FHA an.

Den Möglichkeiten der bilateralen und plurilateralen Freihandelspolitik sind indes Grenzen gesetzt, da eine steigende Zahl von Abkommen und die damit einhergehende erhöhte Regeldichte die Komplexität für die Wirtschaftsbeteiligten erhöht. Der Handlungsspielraum der Schweiz beim Abschluss neuer FHA und der Modernisierung bestehender Abkommen wird aber insbesondere dadurch eingeschränkt, dass manche gegenwärtige Verhandlungspartner über offensive Interessen im Bereich der

²⁹ Vgl. Staatssekretariat für Wirtschaft (2018). www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Freihandelsabkommen > Liste der Freihandelsabkommen der Schweiz.

³⁰ Zahlen für 2017, Weltbank.

³¹ Swiss Impex, EZV.

³² SR **0.946.31**

Landwirtschaft verfügen, welche die Schweiz derzeit kaum erfüllen kann.³³ Verhandlungspartner machen Konzessionen in für die Schweiz wichtigen Bereichen abhängig von den schweizerischen Konzessionen beim Marktzugang für Agrarprodukte. Während die Schweiz ihre Praxis in Bezug auf den Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte bis jetzt kaum angepasst hat, hat sich die Agrarpolitik vieler anderer Länder, namentlich jene der EU, weiterentwickelt und liberalisiert.

Die EU ist nun in der Lage, FHA mit Partnern mit bedeutenden landwirtschaftlichen Offensivinteressen abzuschliessen und hat einen wesentlich grösseren Handlungsspielraum als die Schweiz. Auch Japan hat die notwendigen innenpolitischen Schritte unternommen, um weiterhin FHA abschliessen zu können. Japan konnte so im Rahmen des CPTPP weitreichende Konzessionen eingehen. Im Rahmen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) haben beide Seiten über 90 Prozent ihrer Agrarzölle eliminiert. Das Ziel der Schweiz, parallel zu ihren wichtigsten Konkurrenten mindestens gleich umfassende FHA abzuschliessen, kann mit ihrer restriktiven Landwirtschaftspolitik momentan nicht gewährleistet werden. So sind beispielsweise die Modernisierungsverhandlungen mit Mexiko wie auch mit Kanada seit über einem Jahr blockiert, während die EU ihre Verhandlungen mit denselben Partnern erfolgreich abschliessen konnte.

Die aktuellen Anstrengungen der Schweiz konzentrieren sich neben der Modernisierung bestehender FHA und der Aushandlung neuer Abkommen mit verschiedenen Partnern im asiatischen Raum insbesondere auch auf einen Abschluss der Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten. Die Mercosur-Staaten absorbieren heute Güterexporte aus der Schweiz im Wert von 2,8 Milliarden Schweizerfranken³⁴ und sind damit wichtige Zielmärkte für die Schweizer Exportwirtschaft. Die Mercosur-Zölle für Schweizer Exporte sind hoch: sieben Prozent im Durchschnitt, jedoch mit Spitzen bis zu 35 Prozent. Entsprechend ausgeprägt ist das Diskriminierungspotenzial gegenüber der EU. Durch ein FHA mit diesem Partner würde der Zugang zu einem grossen Markt mit einer wachsenden Mittelschicht für die Schweizer Wirtschaft verbessert. Die EU ist ihrerseits in der Schlussphase ihrer Verhandlungen mit dem Mercosur.

1.3.4 Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen in der Schweiz

Damit der Wirtschaftsstandort Schweiz wettbewerbsfähig bleibt und alle Bevölkerungsschichten am Wohlstand durch den internationalen Handel teilhaben können, sind geeignete wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, unter anderem in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt sowie Steuer- und Sozialsysteme notwendig. Der wichtige Beitrag des internationalen Handels zum Wachstum bringt politische Herausforderungen mit sich. Dies vor allem dann, wenn durch Strukturwandel verursachte Effekte zeitlich und regional konzentriert auftreten. In den letzten Jahren

³³ Vgl. Ziff. 5.1 zu Freihandelsabkommen und Landwirtschaft im Bericht des Bundesrates vom 10. Januar 2018 zur Aussenwirtschaftspolitik 2017 (BBI 2018 821).

³⁴ Ohne Gold in Barren und andere Edelmetalle, Münzen, Edel- und Schmucksteine sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten.

haben in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern und insbesondere in den USA einige Branchen beziehungsweise Regionen erhebliche Arbeitsplatzverluste erlebt.

Der technologische Fortschritt einschliesslich der Digitalisierung wird weiter zu diesem ständigen Strukturwandel beitragen. Die Abschottung der Volkswirtschaften ist jedoch keine geeignete Antwort auf solche wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Die Globalisierung ist eine umfassende Entwicklung, die nicht nur die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen über den Handel einschliesst, sondern auch eine zunehmende politische, kulturelle und soziale Vernetzung der Gesellschaften. Diese Trends lassen sich nicht politisch aufhalten, ohne enorme Kosten zu verursachen.

Viele verschiedene Politikbereiche sind für die Standortqualität massgebend.³⁵ Zum einen soll eine gute Ausgangslage für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Schweiz geschaffen werden. Dazu gehören beispielsweise die administrative Entlastung von Unternehmen, die Steuerpolitik oder die Wettbewerbspolitik. Zum anderen müssen der Strukturwandel politisch begleitet und die Anpassungskosten abgedeckt werden. Im Zentrum stehen dabei insbesondere die Ausgestaltung des Arbeitsmarktes sowie die hohe Qualität des Bildungssystems.

Autonomer Abbau von Industriezöllen und Erleichterung der Zollprozesse

Von unmittelbarer aussenwirtschaftlicher Bedeutung ist der Entscheid des Bundesrats, eine Vorlage zur autonomen Aufhebung der Zölle auf Importe von Industriegütern auszuarbeiten. Die zunehmende Integration in globale Wertschöpfungsketten bedeutet, dass heute wettbewerbsfähige Unternehmen stark von importierten Vorleistungen abhängig sind. Andere international stark vernetzte Volkswirtschaften haben ebenfalls begonnen, ihre Importzölle autonom abzubauen – beispielsweise Singapur, Neuseeland, Kanada, Norwegen und Island. Die Massnahme wird einerseits die Preise von importierten Waren senken und somit die Auswirkungen der «Hochpreisinsel Schweiz» bekämpfen, was den Konsumenten zugutekäme. Andererseits profitiert die Wirtschaft dadurch, dass ausländische Vorleistungen zu tieferen Preisen bezogen werden können und die Unternehmen administrativ entlastet werden. Ein unilateraler Abbau der Zölle auf Industrieprodukten wird das Bekenntnis der Schweiz zu einer liberalen Welthandelsordnung unterstreichen. Der Bundesrat hat am 7. Dezember eine Vernehmlassung zu den notwendigen gesetzlichen Anpassungen eröffnet und wird die Vorlage anschliessend dem Parlament unterbreiten.

Dank neuen technologischen Entwicklungen besteht ein grosses Potenzial zur Effizienzsteigerung im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Die EZV wird mit dem Transformationsprogramm DaziT³⁶ bis 2026 sämtliche Zoll- und Abgabenerhebungsprozesse modernisieren und digitalisieren, um den Grenzübergang weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies bedingt eine Gesamterneuerung der IT-Systeme der EZV. Das Ziel ist die zeit- und ortsunabhängige Erledigung der Zollformalitäten. Dies entlastet insbesondere die Wirtschaft, indem die Kosten für die

³⁵ Vgl. Wirtschaftsstandort Schweiz – Standortbestimmung und zentrale Einflussgrößen in: Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 2016 zur Aussenwirtschaftspolitik 2015 (BBI 2016 817).

³⁶ www.dazit.admin.ch

Verzollungsprozesse (Regulierungskosten) gesenkt und zugleich effektivere Kontrollen ermöglicht werden.

Vermeidung technischer Handelshemmnisse

Der Bundesrat ist bestrebt, technischen Handelshemmnissen entgegenzuwirken, um die Kosten, die aus solchen Hemmnissen resultieren, möglichst tief zu halten. Technische Handelshemmnisse können beispielsweise Produktvorschriften sein, die von jenen der Handelspartner abweichen oder für die zusätzliche Anerkennungsprozesse bestehen. Um solche Handelshemmnisse zu vermeiden, hat die Schweiz unter anderem das sogenannte «*Cassis-de-Dijon-Prinzip*» eingeführt. Dieses gilt für Produkte, die in einem EU/EWR-Staat rechtmässig auf dem Markt sind und dadurch im ganzen EU-Binnenmarkt frei verkauft werden können. Das Prinzip erschwert beim Erlass neuer schweizerischer Vorschriften unbegründete Abweichungen von EU/EWR-Vorschriften und hemmt damit die Schaffung neuer technischer Handelshemmnisse. Der Bundesrat kann Ausnahmen vom *Cassis-de-Dijon-Prinzip* zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen erlassen. Diese Ausnahmen werden periodisch überprüft.

Ein weiteres Instrument zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse besteht in internationalen Abkommen zur Anerkennung von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen und Zulassungen. So wurde beispielsweise kürzlich ein Abkommen mit Südkorea über die gegenseitige Abstützung auf Inspektionsergebnisse im Bereich der Guten Herstellungspraxis (*Good Manufacturing Practice, GMP*) für Arzneimittel ausgehandelt. Dadurch kann der gegenseitige Handel mit Arzneimitteln erleichtert und eine Reduktion von Kosten und Lieferzeiten für die hiesige Pharmaindustrie erzielt werden. Ferner hat die Schweiz mit verschiedenen Staaten³⁷ Äquivalenz-Vereinbarungen für Bioprodukte getroffen. Die gegenseitige Anerkennung der Regelungen für den Biolandbau, die Verarbeitung und Etikettierung von Bioprodukten sowie die betreffenden Kontrollsysteme fördern den Handel mit biologischen Produkten.

Zur Umsetzung von legitimen politischen Zielsetzungen im Bereich der Nachhaltigkeit wurden in der Schweiz in den vergangenen Jahren zunehmend auch handelspolitische Massnahmen bei der Einfuhr von Waren vorgeschlagen. Der Bundesrat wird sich weiterhin für freiwillige Standards einsetzen, die einvernehmlich mit dem Privatsektor und anderen relevanten Akteuren erarbeitet werden, und für nachhaltigere Produktionsformen in Herkunftsländern sorgen. In jedem Fall müssen neue Massnahmen zielgerichtet und mit möglichst geringer handelsverzerrender Wirkung ausgestaltet werden.

Agrarreform

Um die aussenwirtschaftspolitische Handlungsfähigkeit zu erhöhen, sind in der Schweiz auch Reformen im Agrarsektor weiterzuführen. Wie in den gegenwärtigen Freihandelsverhandlungen (z. B. EFTA–Mercosur) geniesst der Agrarhandel auch in den multilateralen Gesprächen in der WTO bei einer Mehrzahl der WTO-Mitglieder

³⁷ EU, Japan, Kanada, und USA.

einschliesslich der USA eine hohe Priorität. Im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022³⁸ (AP22+) wird der Bundesrat dem Parlament Anpassungen am gegenwärtigen agrarpolitischen Instrumentarium vorschlagen, unter anderem bei den Direktzahlungen.

Mit der AP22+ sollen die Rahmenbedingungen im Inland gezielt verbessert werden, damit die Land- und Ernährungswirtschaft in den Bereichen Betrieb, Markt und Umwelt Fortschritte erzielen können. Neben der Senkung des ökologischen Fussabdrucks und anderen Zielsetzungen soll auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion gestärkt werden.

1.4 Fazit

Das multilaterale Handelssystem ist in der tiefsten Krise seit der Gründung der WTO 1994.

Die Eskalation von Handelsmassnahmen belastet den internationalen Handel stark und stellt eine ernsthafte Gefahr für das weitere Wachstum der Weltwirtschaft dar. Die internationale Handelspolitik wie auch die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz stehen mehr denn je vor einer ungewissen Zukunft.

Es ist indes nicht auszuschliessen, dass diese Krise eine positive Wendung nimmt. Sie könnte zum Ausgangspunkt für einen Abbau der aufgestauten handelspolitischen Spannungen und eine Erneuerung des multilateralen Handelssystems werden.

In jedem möglichen Szenario ist die Schweiz gefordert, die Interessen ihrer Wirtschaft zu verteidigen. Die Schweiz ist auf das regelbasierte multilaterale Handelssystem angewiesen. Die Schweiz setzt sich entsprechend für dessen Erhalt und Stärkung durch Reformen ein. Sie unterstützt dabei die von Kanada in diese Stossrichtung lancierte WTO-Reformagenda mit einer kleinen Gruppe von gleichgesinnten WTO-Mitgliedern. Auch das jährliche informelle WTO-Ministertreffen am Rande des WEF in Davos wird sich am 25. Januar 2019 diesen Herausforderungen widmen. Dabei müssen politische und rechtliche Antworten auf offene Fragen zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung und der nachhaltigen Entwicklung gefunden werden. Verhandlungen zu einzelnen Themen mit einem Teil der WTO-Mitglieder (sog. plurilaterale Verhandlungen) können dabei eine wichtige Katalysatorfunktion einnehmen.

Falls die Erosion des multilateralen Systems anhält und sich durch regionale Präferenzabkommen handelspolitische Blöcke herausbilden, ist die Schweiz verstärkt gefordert, rechtzeitig Diskriminierungen entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz in die globalen Wertschöpfungsketten integriert bleibt. Dazu wird die Schweiz umso mehr ihren Aussenhandel mit neuen Präferenzabkommen und der Vertiefung bestehender Abkommen möglichst breit absichern.

Grundsätzlich ist die Schweiz binnenwirtschaftspolitisch im Lichte der neuen Herausforderungen vergleichsweise gut positioniert. Dennoch ist es angezeigt, mit weiteren Reformen die aussenwirtschaftspolitische Handlungsfähigkeit der Schweiz zur Verteidigung ihrer Interessen zu verbessern.

38 www.blw.admin.ch > Politik > Agrarpolitik > AP22 plus

2 **Wirtschaftsbeziehungen mit der EU**

Die dynamische Wirtschaftsentwicklung in Europa versorgte die schweizerische Exportwirtschaft in den vergangenen Jahren mit starken Impulsen. So legte die Exportwirtschaft nach Aufhebung des Frankenmindestkurses am 15. Januar 2015 rasch wieder an Wachstum zu. Allerdings ist eine erneute Aufwertung des Schweizerfrankens nicht ausgeschlossen, da dieser gerade in Krisenzeiten als *Safe-Haven*-Währung oft Aufwertungsdruck ausgesetzt ist.

Abgesehen von den nachfolgend thematisierten Verhandlungen stellten auch die von der EU als Reaktion auf die US-Schutzzölle ergriffenen Massnahmen die Schweiz vor grosse Herausforderungen, da 95 Prozent der schweizerischen Stahl- und Aluminiumausfuhren in die EU gehen (vgl. Ziff. 1.2.1).

2.1 **Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit der EU**

Als rohstoffarme, offene Volkswirtschaft pflegt die Schweiz historisch enge Wirtschaftsbeziehungen mit der EU. Am 22. Juli 1972 wurde das FHA 1972 mit der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unterzeichnet. Darauf folgten unter anderem 1989 ein Versicherungsabkommen³⁹, 1999 ein Paket von sieben sektoriellen Abkommen (Bilaterale I)⁴⁰ sowie 2004 ein zweites solches Paket (Bilaterale II). Die Schweiz und die EU verfügen heute über rund zwanzig Hauptabkommen und über hundert weitere Abkommen, die einerseits schweizerischen Unternehmen Zugang zu bestimmten Sektoren des EU-Binnenmarkts gewähren, andererseits in verschiedenen Bereichen die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU regeln. Die Konsolidierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs unter Wahrung der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt der Schweiz sind Schwerpunkte der Schweizer Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik. Ziel dabei ist, die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung für Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen weiterhin zu garantieren und die eigenständige Rechtsordnung der Schweiz zu bewahren. Dieses Ziel hat im aktuellen welthandelspolitischen Umfeld nicht zuletzt aufgrund der drohenden Handelskrise (vgl. Ziff. 1) zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

2.1.1 **Verhandlungen zum institutionellen Abkommen**

Die Schweiz und die EU führten im Berichtsjahr die Verhandlungen über ein InstA fort, das die bestehenden Marktzugangsabkommen konsolidieren sowie Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Schweizer Akteure gewährleisten soll. Das

³⁹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (SR **0.961.1**).

⁴⁰ www.eda.admin.ch > DEA > Europapolitik > Überblick > Bilaterale I.

Abkommen soll zudem den Weg für weitere Marktzugangsabkommen bereiten, beispielsweise im Strombereich. Die Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich über dessen Austritt aus der EU und das künftige Vertragsverhältnis (vgl. Ziff. 2.4) beeinflussten die Verhandlungsposition der EU im Berichtsjahr massgeblich und erhöhten die Erwartungen hinsichtlich eines raschen Abschlusses des InstA mit der Schweiz. Am 7. Dezember nahm der Bundesrat das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Der Bundesrat erachtet das derzeitige Verhandlungsergebnis in weiten Teilen als im Interesse der Schweiz und im Einklang mit dem Verhandlungsmandat. Insbesondere aufgrund der offenen Punkte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen (FlaM) und der Unionsbürgerrichtlinie der EU (UBRL) verzichtet der Bundesrat aber vorerst auf eine Paraphierung des institutionellen Abkommens und beschloss, Konsultationen der betroffenen Kreise zum Abkommensentwurf durchzuführen.

Der Abkommensentwurf des InstA regelt folgende institutionellen Mechanismen: das Verfahren zur dynamischen Übernahme des EU-Rechts, das in die Regelungsbeirichte der dem InstA unterstellten Abkommen fällt, die Überwachung der Anwendung dieser Abkommen, die Auslegung dieser Abkommen sowie das Streitbeilegungsverfahren. Der Streitschlichtung kommt im Regelungsbereich der dem InstA unterstellten Abkommen eine wichtige Bedeutung zu, da sie der Rechtssicherheit im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten dient. Nachdem die Frage der Gerichtsinstanz, welche die Streitigkeiten hinsichtlich der dem InstA unterstellten bilateralen Abkommen beilegen soll, lange umstritten war, wurde im Berichtsjahr eine Lösung mittels paritätischen Schiedsgerichts gefunden.

Im Bereich der Personenfreizügigkeit anerkennt die EU die Besonderheiten des schweizerischen Arbeitsmarkts, die spezifische Massnahmen zur Gewährleistung des Lohnschutzniveaus in der Schweiz verlangen. So akzeptiert die EU im Abkommensentwurf des InstA drei wichtige FlaM, die über das EU-Recht hinausgehen. Allerdings entsprechen die vorgeschlagenen Massnahmen nicht vollumfänglich den vom Bundesrat erhofften Ergebnissen.

Gegenstand der Verhandlungen des Abkommensentwurfs des InstA sind auch die Regulierung und Überwachung staatlicher Beihilfen. Während die EU eine umfassende Regelung der Beihilfen kennt, die grundsätzlich sämtliche Branchen erfasst, ist eine solche dem schweizerischen Recht fremd. Beim Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴¹ (SuG) handelt es sich um eine haushaltsrechtliche Rahmenregelung hinsichtlich sämtlicher auf Ebene des Bundes gewährter Finanzhilfen und Abgeltungen. Im März hat der Bundesrat im Rahmen der Präzisierung des Verhandlungsmandats die zuständigen Departemente ermächtigt, zusammen mit den Kantonen eine Lösung zu erarbeiten, die seitens der Schweiz und der EU je unabhängige Überwachungsinstanzen vorsieht (sog. *Zweipfeiler-Lösung*).

41 SR 616.1

2.1.2 Erhalt und Ausbau der Marktzugangsabkommen

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA)⁴² ist für die schweizerische Wirtschaft von grosser Bedeutung, da es zum Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen beiträgt. Unter anderem werden mit dem MRA doppelte Zertifizierungen sowie die Herstellung unterschiedlicher Produktlinien für den schweizerischen und den EU-Markt vermieden. Dies ermöglicht Kosteneinsparungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exporte. Das MRA stützt sich auf die Gleichwertigkeit der Vorschriften in der Schweiz und in der EU und muss kontinuierlich aktualisiert werden. Ist die Gleichwertigkeit der Vorschriften – sei es auch nur für eine befristete Zeit – nicht gegeben, entstehen technische Handelshemmnisse und entsprechende Kosten für die betroffenen Unternehmen.

Was bei einer verzögerten Anpassung des MRA droht, zeigte sich in den vergangenen Jahren: Hersteller betroffener Produkte in der Schweiz und der EU hatten beim Export in die andere Vertragspartei keine Garantie für die Anerkennung der Konformität ihrer Produkte. Darüber hinaus mussten Exporteure in der Zwischenzeit zusätzliche Anforderungen erfüllen. So mussten beispielsweise auf bestimmten Produkten Name und Adresse des Importeurs aufgeführt werden, was zu zusätzlichen Kosten für die Neu-Etikettierung führte.⁴³

Im Berichtsjahr wurde über eine Anpassung der Übergangsbestimmungen über Medizinprodukte verhandelt. Diese soll die weitere Anerkennung der in der Schweiz ansässigen Wirtschaftsakteure durch die EU – und umgekehrt – ermöglichen, um die Produktions- und Vertriebsketten aufrechtzuerhalten. Diese Anerkennung ist nur dank einer engen Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen Behörden und den Behörden der EU-Mitgliedsländer möglich, die sicherstellt, dass die Wirtschaftsakteure einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Eine vollständige Revision dieses MRA-Kapitels ist für 2020 geplant.

Freihandelsabkommen von 1972

Im Rahmen der Verhandlungen über ein InstA einigten sich beide Seiten in einer gemeinsamen Erklärung darauf, das FHA 1972 in der bestehenden Form dem InstA nicht zu unterstellen, wohl aber auf eine Modernisierung des Abkommens hinzuwirken und in diesem Zusammenhang auch eine Nutzung des durch das InstA geschaffenen Streitbelegungsmechanismus vorzusehen. Voraussetzung ist, dass beide Parteien im konkreten Fall einer solchen Anwendung zustimmen.

Das Protokoll Nr. 2⁴⁴ des FHA 1972 regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, wie Schokolade, Biskuits und Teigwaren, und setzt die

⁴² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81).

⁴³ Vgl. Aussenwirtschaftsbericht 2017, S. 854.

⁴⁴ Protokoll Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.2).

Bestimmungen des sogenannten «Schoggigesetzes»⁴⁵ im Handel mit der EU um. Importseitig werden basierend auf den Preisdifferenzen Zölle erhoben, ausfuhrseitig wurden bis Ende des Berichtsjahres Ausführbeiträge ausgerichtet.⁴⁶ Diese sogenannten Preisausgleichsmassnahmen bezwecken die Kompensation der durch die höheren inländischen Preise für Agrarrohstoffe bedingten Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie. Mit dem Beschluss des Gemischten Ausschusses des FHA 1972 vom 20. April wurden die im Protokoll Nr. 2 gelisteten Referenzpreise aktualisiert und an die aktuellen Marktverhältnisse herangeführt.

Stromabkommen

Die Schweiz verhandelt mit der EU seit 2007 mit teils längeren Unterbrüchen über ein bilaterales Abkommen im Strombereich. Dieses soll der Schweiz den gleichberechtigten Zugang zum EU-Strombinnenmarkt ermöglichen.

Das Stromabkommen Schweiz–EU soll den grenzüberschreitenden Stromhandel regeln, den gegenseitigen Marktzugang absichern, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten sowie die Mitwirkung der Schweiz in den relevanten sektoriellen EU-Gremien garantieren. Als Marktzugangsabkommen, das auf der Rechtsharmonisierung mit dem anwendbaren EU-Recht basiert, soll das Stromabkommen den Mechanismen des InstA unterstehen.

Freizügigkeitsabkommen

Die Zuwanderung aus dem EU-Raum im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA)⁴⁷ spielte in den letzten Jahren eine wichtige Rolle bei der Deckung der Nachfrage nach Arbeitskräften.

Wie der jüngste Bericht des Observatoriums zum FZA⁴⁸ zeigt, hat sich die Nettozuwanderung aus der EU seit dem Rekordjahr 2013 deutlich verringert. Der Wanderungssaldo gegenüber dem EU28/EFTA-Raum belief sich 2017 auf 31 250 Personen, was einer Abnahme um über 50 Prozent gegenüber 2013 entspricht.

Mit der Ende 2016 beschlossenen Revision des Ausländergesetzes (AuG)⁴⁹ wurde Artikel 121a der Bundesverfassung⁵⁰ (Steuerung der Zuwanderung) unter Wahrung des FZA umgesetzt. Seit dem 1. Juli sind alle offenen Stellen in Branchen, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von acht Prozent oder mehr ausweisen, zu melden.

⁴⁵ Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72).

⁴⁶ Vgl. Aussenwirtschaftsbericht 2017, S. 862.

⁴⁷ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

⁴⁸ www.seco.admin.ch > Arbeit > Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen > Das Observatorium zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU > Berichte > 14. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU.

⁴⁹ SR 142.20

⁵⁰ SR 101

2.1.3 Börsenäquivalenz

Am 21. Dezember 2017 beschloss die Europäische Kommission, die Gleichwertigkeit des Rechts- und Aufsichtsrahmens für Schweizer Börsen nur befristet bis Ende des Berichtsjahres anzuerkennen, wobei eine allfällige Verlängerung von der EU-Kommission von Fortschritten bei den Verhandlungen über ein InstA abhängig gemacht wurde. Sollte die Schweiz die Äquivalenzanerkennung verlieren, könnten Finanzmarktakteure aus der EU nicht mehr am Aktienhandel an den Schweizer Börsen teilnehmen, was sowohl für diese Firmen als auch für die schweizerischen Börsen und Finanzmarktakteure von Nachteil wäre. Im Berichtsjahr setzte sich die Schweiz weiter für eine unbefristete Äquivalenzanerkennung ein. Am 30. November verabschiedete der Bundesrat ausserdem für den Fall einer Nichtverlängerung der Äquivalenzanerkennung eine Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur. Am 17. Dezember kommunizierte die EU-Kommission, dass sie diese Äquivalenzanerkennung befristet für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 erneut bestätigen werde.

2.2 Beitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Der Bundesrat führte im Berichtsjahr ein Vernehmlassungsverfahren⁵¹ für einen zweiten Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten durch. Die Umsetzung des ersten Schweizer Erweiterungsbeitrags an die zehn 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten wurde 2017 erfolgreich abgeschlossen. Die Projekte in Bulgarien und Rumänien, die der EU 2007 beigetreten sind, laufen noch bis 2019, jene in Kroatien bis 2024. Nach Kenntnisnahme der weitgehend positiven Rückmeldungen verabschiedete der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. September 2018 die Botschaft zum zweiten Beitrag zuhanden des Parlaments. Zum Zeitpunkt der Überweisung der Botschaft waren indes wesentliche Fragen in den Gesamtbeziehungen Schweiz–EU noch offen, unter anderem betreffend den Ausgang der Verhandlungen zum InstA (vgl. Ziff. 2.1.1) und die Anerkennung der Äquivalenz der Börsenregulierung (vgl. Ziff. 2.1.3). Der Ständerat als Erstrat befürwortete den Beitrag am 29. November mit 38 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Verpflichtungen sollen gemäss Ständerat aber nur erfolgen, wenn und solange die EU keine diskriminierenden Massnahmen gegen die Schweiz erlässt.

Wie der Erweiterungsbeitrag soll auch der zweite Beitrag der Schweiz 1302 Millionen Schweizerfranken betragen und über zehn Jahre ausbezahlt werden. 1102 Millionen Schweizerfranken sind zugunsten der seit 2004 der EU beigetretenen Länder (EU-13)⁵² vorgesehen. Der Beitrag soll die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in den Partnerstaaten vermindern und die Perspektiven vor Ort verbessern. Unter anderem soll die schweizerische Expertise im Bereich Berufsbildung genutzt werden, um die Ausbildung von Fachkräften zu fördern und einen

⁵¹ www.admin.ch > Startseite > Dokumentation > Medienmitteilungen > Eröffnung der Vernehmlassung für einen zweiten Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten.

⁵² Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Beitrag zur Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit in den Partnerländern zu leisten. Weitere 200 Millionen Schweizerfranken sollen für Massnahmen im Bereich Migration eingesetzt werden. Dies auch in EU-Ländern ausserhalb der EU-13, die von Migrationsbewegungen besonders stark betroffen sind.

Um den Wohlstand in der Schweiz langfristig zu sichern, hat die Schweiz ein Interesse an einem sicheren, stabilen und prosperierenden Europa. Gleichzeitig verstärkt und vertieft die Schweiz mit dem autonomen Beitrag ihre bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern und der gesamten EU, indem sie sich als innovative, kompetente und solidarische Partnerin erweist.

2.3 *EU Digital Single Market*

Der EU-Binnenmarkt soll auch im Bereich der Digitalwirtschaft verwirklicht werden.

Im Rahmen der Strategie zur Förderung des digitalen Binnenmarkts (*Digital Single Market*, DSM-Strategie) von 2015 strebt die Europäische Kommission eine umfassende Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und die Beseitigung regulierungsbedingter Handelshemmnisse an. Bis Ende Juni des Berichtsjahres hat die Europäische Kommission insgesamt 35 Rechtsetzungsvorschläge und politische Initiativen vorgelegt.

Mit der Strategie «Digitale Schweiz» von 2016 wurde eine bundesinterne Koordinationsgruppe DSM-CH sowohl zur Analyse der weiteren Entwicklungen in der EU im Bereich des digitalen Binnenmarktes als auch zur Koordination der Aktivitäten auf schweizerischer Seite geschaffen. Die Koordinationsgruppe nahm zwischen September 2016 und April des Berichtsjahres eine Analyse zum Stand der Umsetzung des digitalen Binnenmarkts vor.⁵³ Sie kam zum Schluss, dass die laufenden Arbeiten im bisherigen Rahmen fortzusetzen seien, unter anderem die Teilnahme von schweizerischen Experten an diversen Gremien und Expertengruppen auf EU-Ebene, die Revision des Urheberrechtsgesetzes und die Revision des Fernmeldegesetzes.

Am 6. Juni legte die EU-Kommission ein Investitionspaket über 9,2 Milliarden Euro vor, das die Umsetzung der DSM-Massnahmen intensivieren soll. Die endgültige Fassung wird voraussichtlich Mitte 2019 verabschiedet.⁵⁴ Überdies wurde am 7. Dezember zur Erfüllung des Postulats Vonlanthen⁵⁵ ein Bericht des Bundesrates über die Auswirkungen der DSM-Massnahmen auf die Schweiz veröffentlicht. Im Rahmen seiner am 5. September aktualisierten Strategie «Digitale Schweiz»⁵⁶ wird der Bundesrat die Entwicklungen sowie die rechtlichen Umsetzungsmassnahmen in der EU im Bereich des digitalen Binnenmarktes weiterhin eng verfolgen und bei Bedarf Massnahmen in die Wege leiten.

⁵³ www.bakom.admin.ch > Digitale Schweiz und Internet > Strategie «Digitale Schweiz» > Umsetzung.

⁵⁴ Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4043_de.htm.

⁵⁵ Vgl. Bericht des Bundesrats zur Erfüllung des Postulats Vonlanthen 16.3080.

⁵⁶ www.bakom.admin.ch > infosociety.

2.4 Brexit

Das am 29. März 2017 vom Vereinigten Königreich eingereichte Gesuch zum Austritt aus der EU eröffnete eine zweijährige Verhandlungsperiode, um die Bedingungen für den Brexit festzulegen. Diese Frist kann gemäss Artikel 50 des Vertrags über die EU nur durch einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates erstreckt werden. Der Brexit-Prozess hat auch Konsequenzen für die Schweiz, ist sie doch der zweitwichtigste Investor im Vereinigten Königreich und der drittwichtigste Handelspartner des Vereinigten Königreichs ausserhalb der EU (der sechstwichtigste insgesamt, 4,9 % des Schweizer Warenhandels, 5,8 % der Exporte und 3,9 % der Importe). Den rechtlichen Rahmen dieser engen Beziehungen bilden hauptsächlich die bilateralen Abkommen Schweiz–EU. Diese Abkommen werden jedoch ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU für das Verhältnis Schweiz–Vereinigtes Königreich nicht mehr gelten.

Der Bundesrat legte bereits am 19. Oktober 2016 seine Strategie zur Ausgestaltung der Beziehungen zum Vereinigten Königreich nach dem EU-Austritt fest («*Mind the Gap-Strategie*»). Die bestehenden vertraglichen Beziehungen sollen möglichst ohne Zeit- und Substanzverlust in einem neuen Vertragsverhältnis weitergeführt werden.

Im November 2018 einigten sich das Vereinigte Königreich und die EU auf ein Austrittsabkommen, welches unter anderem eine von Ende März 2019 bis Ende 2020 dauernde Übergangsperiode vorsieht. Die Genehmigung dieses Abkommens steht auf beiden Seiten aus. Während dieser Übergangsfrist soll das Vereinigte Königreich zwar nicht mehr Mitglied und nicht mehr am Entscheidungsprozess der EU beteiligt sein, jedoch unverändert von allen Vorteilen des Binnenmarktes, der Zollunion und den EU-Politiken profitieren können. Ausserdem würden die bestehenden Abkommen im Wirtschafts- und Handelsbereich gewährleistet. Zudem sieht es für das Vereinigte Königreich gelten. Die ebenfalls im Berichtsjahr lancierte zweite Phase der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich betrifft ihre zukünftigen Beziehungen.

Am 14. Dezember genehmigte der Bundesrat neben einem Luft- und einem Landverkehrsabkommen den Text eines Handelsabkommens der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich. Dieses Abkommen soll die weitestmögliche Beibehaltung der Rechte und Pflichten gemäss den zwischen der Schweiz und der EU bereits bestehenden Abkommen im Wirtschafts- und Handelsbereich gewährleisten. Zudem sieht es für die Zukunft exploratorische Gespräche zur Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen vor. Das Abkommen soll nach Beendigung der zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarten Übergangsperiode in Kraft treten. Bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29. März 2019 könnte das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen parlamentarischen Kommissionen, mit einigen Einschränkungen bereits ab jenem Datum provisorisch angewendet werden. Dies gilt auch für das am 19. Dezember bewilligte Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Von diesem Vertrag profitieren Schweizer und britische Staatsangehörige, die gestützt auf das Freizügigkeitsab-

kommen Schweiz-EU Rechte in der Schweiz oder im UK erworben haben (zum Beispiel Aufenthaltsrechte).

3 Internationale Organisationen und Wirtschaftsvereinbarungen

3.1 Internationale Organisationen

3.1.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Laufende Verhandlungen und Reformbestrebungen

Die Vorbereitungen zur 12. WTO-Ministerkonferenz, die im Juni 2020 in Astana, Kasachstan, stattfinden wird, standen im Berichtsjahr im Banne der internationalen Handelskrise (vgl. Ziff. 1). Dennoch konnten in den Verhandlungen zur Begrenzung der Fischerei-Subventionen gute Fortschritte erzielt werden. Ebenso konnten Grundlagenarbeiten zu anderen Themen vorangetrieben werden (vgl. Ziff. 7.1.1). In welchen Verhandlungsbereichen letztlich konkrete Ergebnisse erzielt werden können, ist jedoch offen.

Von verschiedenen Seiten und auf informeller Ebene wurden im Berichtsjahr verschiedene Initiativen und Dialoge mit dem Ziel aufgenommen, Reformen in der WTO einzuleiten. Die Schweiz engagiert sich zusammen mit zwölf weiteren Mitgliedern in einem von Kanada koordinierten Reformprozess. Am 24. und 25. Oktober trafen sich diese Länder auf Ministerstufe in Ottawa. Sie vereinbarten, die Arbeiten in dieser Gruppe und den Dialog mit den anderen WTO-Mitgliedern zu verstärken. Ebenso führen die EU, USA und Japan in einem separaten Prozess Gespräche. Im Rahmen dieses trilateralen Dialogs wird insbesondere ein *«level playing field»* mit China angestrebt.

Das Ziel beider Initiativen ist es, Reformvorschläge zu erarbeiten, die anschliessend als Grundlage für erfolgsversprechende mögliche Verhandlungen im WTO-Kontext dienen können. Des Weiteren hat die EU in ihrem bilateralen Austausch mit China eine Arbeitsgruppe zum Thema WTO-Reform etabliert. Ausserdem wurde diese Thematik auch im Rahmen der Gruppe der Zwanzig (G20) aufgenommen.

Handelsmassnahmen der USA und Gegenmassnahmen anderer WTO-Mitglieder

Die im Berichtsjahr von den USA eingeführten Handelsmassnahmen und Gegenmassnahmen anderer WTO-Mitglieder werden bei der WTO-Streitschlichtungsbehörde in mehreren Verfahren bekämpft (vgl. Ziff. 1.2.1). Auch die Schweiz hat ein Verfahren eröffnet und Ende August Konsultationen mit den USA über die Einfuhrzölle auf Stahl und Aluminium geführt. Diese Konsultationen führten zu keiner einvernehmlichen Lösung. Am 21. November verlangte die Schweiz – wie auch die EU, China, Kanada, Norwegen und andere – die Einsetzung eines Spezialausschusses (Panel). Dieser wurde am 3. Dezember eingesetzt.

Brexit

Aufgrund des geplanten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU-Zollunion (vgl. Ziff. 2.4) müssen das Vereinigte Königreich und die EU ihre Verpflichtungen in der WTO zum Teil neu aushandeln.

Sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich streben die Fortführung der bisherigen Rechte und Pflichten an, wobei allerdings bei den Zollkontingenten im Agrarbereich Anpassungen erforderlich sind. Dazu wurden im Berichtsjahr Gespräche mit den betroffenen WTO-Mitgliedern einschliesslich der Schweiz aufgenommen. Ausserdem stellte das Vereinigte Königreich einen formellen Antrag, dem plurilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (*Government Procurement Agreement*, GPA) beizutreten. Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, seine bisher als EU-Mitgliedstaat geltenden Verpflichtungen als eigenständiges GPA-Mitglied zu übernehmen.

Zollerhöhung für Würzfleisch

Die Schweiz beantragte der WTO am 4. April eine Erhöhung der gebundenen Zolltarife für gewürztes Fleisch. Diese sollen neu dem Zollschatz für frisches Fleisch entsprechen. Im Gegenzug musste die Schweiz eine Ausweitung des Zollkontingents für sogenanntes rotes Fleisch in Aussicht stellen. Sobald die revidierte Verpflichtungsliste von den WTO-Mitgliedern gutgeheissen wird, wird der Bundesrat die neuen Zolltarife und Zollkontingentlimiten vorläufig anwenden und die revidierte Liste dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten.

3.1.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCDE) und Gruppe der 20 (G20)

Die OECD spürte die Auswirkungen eines veränderten internationalen Umfelds ebenfalls deutlich.

Am diesjährigen Ministertreffen, das von Frankreich präsiert wurde, konnte zum zweiten Mal in Folge kein Konsens für eine Schlussklärung gefunden werden. Wiederum konnten die USA als einziges Mitglied gewissen Passagen – dieses Mal betreffend die Verurteilung des Handelsprotektionismus und der Bedeutung multilateraler Lösungen für globale Umweltprobleme – nicht zustimmen.

Litauen und Kolumbien traten am Ministertreffen als 36. bzw. 37. Mitglied der OECD bei. Die Prüfung Costa Ricas wurde fortgesetzt. Was die Diskussionen über eine Erweiterung der Organisation betrifft, besteht bisher kein Konsens zur Aufnahme weiterer Beitrittsverfahren. Im Hinblick auf die sechs Beitrittskandidaten Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Kroatien, Peru und Rumänien konnten sich die Mitgliedsländer auf keinen Kompromiss einigen. Die Schweiz betonte die Dringlichkeit einer Entscheidung über diese erneute Erweiterung der OECD, um deren Glaubwürdigkeit zu wahren. Die Ministerinnen und Minister bestätigten, dass es wichtig ist, die Angemessenheit der OECD-Standards regelmässig zu überprüfen und sie wenn nötig anzupassen. Im Berichtsjahr einigten sich die Mitgliedsländer

ausserdem auf die Bestimmungen und Vorgaben für eine externe Evaluation der OECD.

Die Schweiz setzt sich für eine globale Lösung im Rahmen der OECD ein, welche zu internationaler Steuergerechtigkeit beitragen soll. So unterstützt die Schweiz ein Programm der OECD zur Umsetzung globaler Standards, die zum Ziel haben, einen einheitlichen, konsensbasierten Katalog internationaler Steuerregeln zu schaffen. Dies schützt die Besteuerungsgrundlage und erhöht die Planungssicherheit und Berechenbarkeit für die Steuerpflichtigen. Diese Standards werden bei der OECD unter Mitwirkung der Entwicklungsländer erarbeitet und festgelegt. Des Weiteren beteiligt sich die Schweiz in Entwicklungsländern an makroökonomischen Unterstützungsprogrammen, die einen Beitrag für ein nachhaltiges Wachstum leisten, das die Dimension des gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungsgrades miteinbezieht.

Die 33 Mitglieder, darunter die Schweiz, des *Global Forum on Steel Excess Capacity*, einer G20-Initiative, deren Sekretariat durch die OECD wahrgenommen wird, haben anlässlich des Ministertreffens im September in Paris einen Konsens erzielt. Dieser wird die Identifizierung und Beseitigung von Subventionen sowie andere Möglichkeiten zur Behebung von Marktverzerrungen ermöglichen, die zu globalen Überkapazitäten in der Stahlproduktion beitragen.

Die Staats- und Regierungschefs der G20 trafen sich unter der argentinischen Präsidentschaft am 30. November und 1. Dezember in Buenos Aires. Die Präsidentschaft bekräftigte die langfristige Vision für die Zukunft der Arbeit, die Infrastrukturinvestitionen zur Unterstützung der Entwicklung und die Nachhaltigkeit der Ernährung. Zu diesen Prioritäten kamen weitere hinzu, etwa die Korruptionsbekämpfung, Klima, Handel und Investitionen sowie Gesundheit.

Die Schweiz nahm an den vier Treffen der Finanzministerinnen und -minister und der Vorsitzenden der Zentralbanken der G20 sowie an den technischen Sitzungen zu Finanz- und Steuerfragen und zur Korruptionsbekämpfung teil. Sie war zum vierten Mal eingeladen worden, am Finanzsegment teilzunehmen, und betonte während der Treffen insbesondere die Wichtigkeit der Schaffung eines fairen Rahmens im Hinblick auf die Finanzmarktregulierung (Basel III) und die internationale Besteuerung insbesondere hinsichtlich der digitalen Wirtschaft.

Insgesamt gesehen haben die G20 in den letzten Jahren an Elan verloren. Die von den G20 nach der Finanzkrise initiierten Reformen im Bereich Finanzmarkt nähern sich dem Abschluss, gleichzeitig wird das Thema der globalen Ungleichgewichte weiterhin diskutiert. Derzeit sind insbesondere Arbeiten im Bereich der Steuerpolitik im Gang.

3.2 Bilaterale Wirtschaftsvereinbarungen

3.2.1 Freihandelsabkommen

Die Schweiz baute im Berichtsjahr ihr Netz an Freihandelsabkommen (FHA) weiter aus.

FHA verbessern den Marktzugang in den Partnerstaaten und sollen Nachteile von Schweizer Exporteuren gegenüber Konkurrenten in Ländern verhindern, die ebenfalls solche FHA abschliessen. Weiter erhöhen sie die Rechtssicherheit, indem die Rahmenbedingungen für den bilateralen Handel in verbindlicher Weise vereinbart werden (vgl. Ziff. 1.3.3).

Die EFTA-Staaten und Indonesien unterzeichneten am 16. Dezember ein umfassendes wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen (*Comprehensive Economic Partnership Agreement*, CEPA). Mit diesem Abkommen werden mittelfristig rund 98 Prozent der schweizerischen Ausfuhren in das bevölkerungsmässig viertgrösste Land der Welt von Zöllen befreit und der Marktzugang und die Rechtssicherheit für Dienstleistungen und Investitionen verbessert. Es umfasst weitere Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen und zum Wettbewerb. Zudem werden technische Handelshemmnisse abgebaut. Das CEPA ist das erste FHA Indonesiens mit einem europäischen Partner.

Eine besondere Herausforderung waren die Konzessionen der Schweiz für Palmöl, das eines der wichtigsten Exportinteressen Indonesiens darstellt. Für dieses Produkt hat die Schweiz bisher noch in keinem anderen FHA Konzessionen gewährt. Im CEPA sind diese so ausgelegt, dass weder eine Zunahme der gesamten Palmölimporte in die Schweiz von heute rund 32 000 Tonnen jährlich noch eine Substitution von einheimischen pflanzlichen Ölen durch Palmöl erwartet wird. Im Abkommen werden gewisse Bedingungen definiert, die präferenzielle Importe von Palmöl erfüllen müssen, beispielsweise Vorschriften für die Transportbehälter.

Am 1. Mai beziehungsweise am 1. Juni traten die FHA der EFTA mit Georgien⁵⁷ und den Philippinen⁵⁸ in Kraft. Das im Juni unterzeichnete FHA mit Ecuador ermöglicht den EFTA-Staaten, ihre Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Partner zu stärken und allfällige Diskriminierungen auf dem ecuadorianischen Markt infolge des am 1. Januar 2017 zwischen Ecuador und der EU in Kraft getretenen FHA zu vermeiden. Es verbessert den Marktzugang und die Rechtssicherheit für den Warenhandel (Industrie- und Agrarprodukte), den Dienstleistungshandel, die Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Darüber hinaus umfasst es Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen, zum Wettbewerb, zu Handelserleichterungen sowie zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.

Das ebenfalls im Juni unterzeichnete erweiterte und modernisierte FHA mit der Türkei ersetzt das 1992 in Kraft getretene FHA⁵⁹. Dabei handelt es sich um das älteste Abkommen der EFTA-Staaten, das heute noch in Kraft ist. Zum ersten Mal unterzogen die EFTA-Staaten ein bestehendes Abkommen einer umfassenden Erneuerung. Insbesondere wurden neue Bestimmungen zur gegenseitigen Anerken-

⁵⁷ Freihandelsabkommen vom 27. Juni 2016 zwischen den EFTA-Staaten und Georgien (SR 0.632.313.601).

⁵⁸ Freihandelsabkommen vom 28. April 2016 zwischen den EFTA-Staaten und den Philippinen (SR 0.632.316.451).

⁵⁹ Abkommen vom 10. Dezember 1991 zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei (SR 0.632.317.631).

nung von Konformitätsprüfungen, zu den Ursprungsregeln, zum Schutz des geistigen Eigentums sowie ein Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung im FHA mit der Türkei verankert. Ausserdem enthält das modernisierte Abkommen Verweise auf internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte. Parallel zum FHA wurde auch das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Türkei⁶⁰ einer Revision unterzogen.

Das revidierte bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Israel⁶¹ wurde am 23. November unterzeichnet. Die Aktualisierung verbessert die Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Agrarprodukte auf dem israelischen Markt.

Zahlreiche weitere Verhandlungen über neue FHA und die Modernisierung bestehender FHA wurden im Berichtsjahr fortgesetzt (Ziff. 1.3.3 und 7.1.2). Weiter fanden im zweiten Halbjahr – neben dem handelspolitischen Dialog EFTA–USA – exploratorische Gespräche mit den USA über ein mögliches FHA im statt. Ausserdem stand die Schweiz im Rahmen der EFTA oder bilateral im Kontakt mit weiteren Partnern wie Kanada (exploratorische Gespräche über eine allfällige Weiterentwicklung des bestehenden FHA⁶²), China (Gespräche im Hinblick auf eine mögliche Weiterentwicklung des bilateralen FHA⁶³) und Moldova (Treffen des unter der Zusammenarbeitserklärung EFTA–Moldova eingesetzten Gemischten Ausschusses). Weiter unterzeichnete die EFTA eine Zusammenarbeitserklärung mit dem Kosovo.

Im Berichtsjahr fanden ausserdem mehrere Treffen von Gemischten Ausschüssen statt, die unter FHA geschaffen wurden (vgl. Ziff. 7.1.3). In deren Rahmen wurde unter anderem das Thema Handel und Nachhaltigkeit thematisiert (vgl. Ziff. 4.2).

3.2.2 Investitionsschutzabkommen

Die Schweiz gehört weltweit zu den zehn grössten Kapitalexporturen und Kapitalimporteuren. Günstige Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen liegen deshalb in ihrem Interesse.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung der Wertschöpfungsketten und der Digitalisierung der Wirtschaft nimmt die Bedeutung grenzüberschreitender Unternehmensstrukturen auch für KMU zu. Aufgrund der damit zusammenhängenden langfristigen Kapitalbindung im Ausland steigt das Bedürfnis nach staatsvertraglicher Absicherung der Rahmenbedingungen. In diesem Zusammenhang sind neben den FHA (vgl. Ziff. 3.2.1) auch Investitionsschutzabkommen (ISA) ein wichtiges Instrument zur Stärkung der internationalen Rechtssicherheit.⁶⁴

⁶⁰ Vereinbarung vom 10. Dezember 1991 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und der Türkei über Abmachungen im Agrarbereich (SR **0.632.317.631.1**).

⁶¹ Vereinbarung vom 17. September 1992 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweiz und Israel über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR **0.632.314.491.1**).

⁶² Freihandelsabkommen vom 26. Januar 2008 zwischen den EFTA-Staaten und Kanada (SR **0.632.312.32**).

⁶³ Freihandelsabkommen vom 6. Juli 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China (SR **0.946.292.492**).

⁶⁴ Vgl. zum Thema auch «Die Entwicklungen im internationalen Investitionsschutz als Chance nutzen», Schwerpunktkapitel des AWB 2017, Kapitel 1.

Die Schweiz hat 116 bilaterale ISA unterzeichnet, wovon zurzeit 112 in Kraft sind. Der Stand der laufenden Verhandlungen für neue ISA und die Aktualisierung bestehender ISA werden unter Ziffer 7.1.4 dargestellt.

3.2.3 Gemischte Wirtschaftskommissionen

Um die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz auch ausserhalb der Freihandelsprozesse zu stärken, wurden im Berichtsjahr verschiedene Wirtschaftsmissionen und Treffen im Rahmen Gemischter Wirtschaftskommissionen durchgeführt (vgl. Ziff. 7.1.5). Diese Wirtschaftsdialoge sind ein wichtiges Instrument zur Wahrung der aussenwirtschaftlichen Interessen der Schweiz im kontinuierlichen Austausch mit den wichtigsten Partnerstaaten.

4 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung

4.1 Die Agenda 2030 als Referenzrahmen für die nachhaltige Entwicklung

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde im Herbst 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft im Rahmen der UNO verabschiedet (vgl. Ziff. 1.1.4). Mit ihrer universellen Gültigkeit und ihren 17 Zielen (*Sustainable Development Goals*, SDGs) dient sie auch der nachhaltigen Entwicklung der Schweiz als wichtiger Referenzrahmen. Die SDGs betreffen Kernanliegen des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung in der Innen- und Aussenpolitik wie beispielsweise Beschäftigung und Wirtschaftswachstum, Konsum- und Produktionsmuster, Armutsbekämpfung, Klimawandel und Biodiversität. Im Juli hat die Schweiz erstmals vor der UNO über den nationalen Stand der Nachhaltigkeitsagenda 2030 informiert und im Vorfeld dazu einen Bericht⁶⁵ erstellt.

Die Schweiz setzt aussenwirtschaftliche Aspekte der Agenda 2030 in verschiedenen Bereichen um. So werden die SDGs beispielsweise im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit gefördert (Ziff. 5). Auch das neue EFTA-Modellkapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung für Freihandelsabkommen (FHA) verweist ausdrücklich auf die Agenda 2030 (vgl. Ziff. 4.2). Basierend auf *Memoranda of Understanding* (MoU) mit China, Vietnam und Myanmar führt die Schweiz gemeinsame Aktivitäten im Bereich Arbeit und Beschäftigung durch. Die MoU institutionalisieren bestehende Projekte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Dialoge mit den Behörden der Partnerländer, sind mit der Strategie der Schweiz bei der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) abgestimmt und setzen Aspekte der Nachhaltigkeitskapitel in den FHA der Schweiz um. In diesem Rahmen führt die Schweiz unter Teilnahme der Sozialpartner regelmässige Arbeitsdialoge mit den Arbeitsministerien der Partnerländer durch. Darüber hinaus finanziert sie im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Projekte der IAO im Bereich Arbeit und

⁶⁵ www.admin.ch > Agenda 2030.

Beschäftigung, namentlich *Better Work* in Partnerschaft mit der Internationalen Finanzkorporation (IFC) und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE). Im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility*, CSR) liegt der Fokus insbesondere auf der Förderung der Sorgfaltsprüfung durch Unternehmen gemäss den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (vgl. Ziff. 4.3).

4.2 Handel und Nachhaltigkeit in Freihandelsabkommen

Die Schweiz und ihre EFTA-Partner haben im Berichtsjahr damit begonnen, die 2010 erarbeiteten EFTA-Modellbestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung zu revidieren und zu aktualisieren. Dazu wurden auch die internationalen Entwicklungen hinsichtlich Nachhaltigkeitsbestimmungen in Handelsabkommen berücksichtigt. Angesichts der seit 2010 gesammelten vielfältigen Erfahrungen aus den Verhandlungen sollten mit dieser Revision auch diverse Anpassungen und Ergänzungen bestehender Bestimmungen vollzogen werden (z. B. Verweise auf die Agenda 2030, vgl. Ziff. 4.1). Im Rahmen dieser Revision schlug die Schweiz insbesondere vor, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen durch die Vertragsparteien zu stärken. Entsprechende Bestimmungen wurden bereits mit einigen Partnern vereinbart und werden von nun an allen künftigen Verhandlungspartnern der EFTA-Staaten vorgeschlagen.

Im Rahmen des Treffens des Gemischten Ausschusses EFTA–Serbien (vgl. Ziff. 7.1.3) überprüften die Parteien die 2017 in Kraft getretenen Nachhaltigkeitsbestimmungen des FHA. Vergleichbare Bestimmungen sind beispielsweise auch im FHA EFTA-Korea enthalten. Die Parteien stellten fest, dass die Bestimmungen effektiv umgesetzt werden. Auch die Vertreter der Zivilgesellschaft, die im Hinblick auf das Treffen konsultiert worden waren, brachten der Schweiz keine Probleme bei der Anwendung der Nachhaltigkeitsbestimmungen des Abkommens zur Kenntnis. Die serbische Seite informierte über ihre Bestrebungen zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses. Serbien berichtete, dass es das Klimaübereinkommen von Paris⁶⁶ ratifiziert hatte und dessen Umsetzung angelaufen war. Weiter informierte Serbien über das 2017 errichtete Ministerium für Umweltschutz und bekundete sein Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem EFTA-Staaten in diesem Bereich. In Bezug auf die Arbeitsaspekte des Kapitels informierte Serbien über laufende und kürzlich durchgeführte Gesetzesänderungen, unter anderem zur Bekämpfung von Schwarz- und Kinderarbeit sowie zum Schutz der Arbeitnehmer in Bezug auf Überstunden sowie Kinderarbeit. Das serbische Arbeitsrecht soll bis 2020 vollständig an die Standards der IAO angeglichen werden. Serbien hat alle acht IAO-Kernarbeitsnormen ratifiziert und wendet auch die vier technischen Konventionen dieser Organisation an.

66 SR 0.814.012

4.3 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Der Bundesrat räumt der CSR, einschliesslich des Schutzes der Umwelt, der Bekämpfung der Korruption sowie der Achtung der Arbeits- und Menschenrechte, einen hohen Stellenwert ein und engagiert sich in diesem Bereich auf nationaler und internationaler Ebene. Durch die laufende Umsetzung der drei Aktionspläne zu CSR, Wirtschaft, Menschenrechten und «Grüner Wirtschaft»⁶⁷ hat sich CSR in der Schweiz zu einem breit abgestützten Konzept entwickelt. Inhaltlich wird diese Entwicklung vor allem durch die steigenden Anforderungen an das Lieferkettenmanagement und die von der Privatwirtschaft unter anderem zur Erfüllung der UNO-Nachhaltigkeitsziele geleistete unternehmerische Innovation angetrieben.

4.3.1 Bedeutung der unternehmerischen Sorgfaltsprüfung

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen die Sorgfaltsprüfung für das unternehmerische Lieferkettenmanagement in den Mittelpunkt. Die OECD-Arbeitsgruppe für CSR veröffentlichte im Mai einen branchenübergreifenden Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung für eine CSR⁶⁸. Dieses von 48 Staaten und den institutionellen Interessensgruppen der OECD verabschiedete Instrument enthält praktische Hinweise zur Durchführung der Sorgfaltsprüfung bezüglich Arbeitsbedingungen, Menschenrechten, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen. Die Schweiz hat sich für dessen Kohärenz mit den UNO-Leitprinzipien eingesetzt und betrachtet es aufgrund seiner breiten globalen Anerkennung als zentrales Instrument zur Durchführung der Sorgfaltsprüfung. Ein im September durch den Schweizer Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze organisierter Schulungsanlass zu diesem Leitfaden ist bei der Wirtschaft auf grosses Interesse gestossen.

Für den in der Schweiz bedeutenden Sektor des Rohstoffhandels hat der Bund im Rahmen eines «Multistakeholderdialogs» einen Leitfaden zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung erarbeitet und im November veröffentlicht⁶⁹. Das auf den UNO-Leitprinzipien abgestützte und mit den OECD-Leitsätzen im Einklang stehende Instrument soll in den nächsten Jahren auf internationaler Ebene und insbesondere bei den Unternehmen weiter bekannt gemacht werden.

Auch die am 10. Oktober 2016 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» stellt die Sorgfaltsprüfung in den Mittelpunkt. Sie verlangt darüber hinaus entsprechende Bestimmungen zur Unternehmenshaftung. Im Berichtsjahr fanden diesbezüglich parlamentarische Beratungen statt. In seiner am 15. September 2017 verabschiedeten Botschaft⁷⁰ anerkennt der Bundesrat das Kernanliegen der Volksinitiative. Er lehnt

⁶⁷ www.csr.admin.ch, www-tmp.nap-bhr.admin.ch und www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Wirtschaft und Konsum > Fachinformationen > Grüne Wirtschaft.

⁶⁸ www.mneginelines.oecd.org > Due Diligence.

⁶⁹ www.csr.admin.ch > Branchenspezifische CSR.

⁷⁰ www.admin.ch > Dokumentation Medienmitteilungen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen»: Bundesrat anerkennt Anliegen, geht aber anderen Weg.

diese aber ohne Gegenvorschlag ab, weil die geforderten Haftungsbestimmungen zu weit gehen und eine internationale Abstimmung fehlt. Der Bundesrat setzt auf international abgestimmte Standards zur CSR und die oben erwähnte Umsetzung der drei nationalen Aktionspläne zu CSR, Wirtschaft, Menschenrechten und Grüner Wirtschaft, die regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

4.3.2 Aktionspläne des Bundes

Bei der Umsetzung des CSR-Aktionsplans sind Multistakeholder-Initiativen von grosser Bedeutung. So wurden zum Beispiel im Rahmen der vom Bund mitinitiierten Kakaoplattform im Januar der Verein Schweizer Plattform für Nachhaltigen Kakao mit 41 Akteuren aus der gesamten Schweizer Kakaobranche und der Zivilgesellschaft gegründet und konkrete Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf den Import von Kakaoprodukten festgelegt.⁷¹ Im Rahmen der Partnerschaft mit dem Netzwerk Schweiz des Global Compact wurde im Juni die «*Tour de Suisse on Responsible Business 2018–2022*» gestartet. Ziel ist es, mit einer Reihe von Anlässen das Konzept der CSR und die Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele in verschiedenen Regionen der Schweiz zu fördern.

Im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte wurden im Berichtsjahr verschiedene Sensibilisierungsmassnahmen lanciert: Website, Broschüren und Seminare zur Sorgfaltsprüfung. Vorbildliche Initiativen von Firmen sollen ab 2019 mit dem «*Swiss Business and Human Rights Awards*» ausgezeichnet werden. Weiter wird der Bund die Auslandvertretungen der Schweiz stärker in seine Sensibilisierungs- und Unterstützungsleistungen zur Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen einbeziehen. Mittels einer externen Studie («*Gap Analysis*») wurde ferner untersucht, ob die Schweizer Gesetzgebung und die Politik des Bundes im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte geeignete Rahmenbedingungen für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien bieten. Am 14. Dezember beschloss der Bundesrat, den Nationalen Aktionsplan zu aktualisieren.

Die im November publizierte Neubeurteilung bezüglich der Lage der Schweizer Rohstoffbranche bestätigt die bisherige Politik des Bundesrates. Der Bundesrat setzt sich weiterhin für eine verstärkte Transparenz und Rückverfolgbarkeit betreffend die Achtung der Menschenrechte im Goldhandel ein. Weiter engagiert er sich für die stärkere Berücksichtigung der Umweltaspekte unter anderem im Rahmen bestehender internationaler Instrumente mit Blick auf die Verringerung negativer Auswirkungen von Rohstoffunternehmen auf die Umwelt. Am 30. November verabschiedete der Bundesrat einen Bericht mit 16 neuen Empfehlungen, um das Vorgehen und die internationale Positionierung der Schweiz zu stärken.⁷²

⁷¹ www.kakaoplattform.ch

⁷² www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft und wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Rohstoffe

4.3.3 OECD-Leitsätze und Nationaler Kontaktpunkt

Der Nationale Kontaktpunkt (NKP)⁷³ hat seine Aktivitäten zur Promotion der OECD-Leitsätze weitergeführt und bei Eingaben an den NKP zwischen den Parteien vermittelt. Im Berichtsjahr erhielt der NKP eine neue Eingabe zum *Roundtable for Sustainable Palmoil* und führte das Vermittlungsverfahren betreffend *Crédit Suisse* weiter. Zudem veröffentlichte er einen Bericht zur erfolgreichen Umsetzung der getroffenen Vereinbarung im Verfahren zur *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA) betreffend Arbeiterrechte in Katar. Die Schweiz hat die Empfehlungen aus der 2017 erfolgten Überprüfung des NKP durch die OECD (*Peer Review*) weitgehend umgesetzt und der OECD im März darüber berichtet.

Eine durch den NKP beauftragte externe Studie⁷⁴ kam zum Schluss, dass der Bekanntheitsgrad der OECD-Leitsätze relativ hoch ist. Hingegen nehmen die Unternehmen in der Praxis nur selten direkt darauf Bezug. In inhaltlicher Hinsicht wird den Vorgaben der OECD-Leitsätze Rechnung getragen, wobei der Umsetzungsstand bei den einzelnen Kapiteln variiert. So werden die Kapitel zu Umwelt und Arbeitsbedingungen von über 90 Prozent der befragten Unternehmen umgesetzt, jenes zu den Menschenrechten jedoch nur von der Hälfte dieser Unternehmen. Diese Unterschiede hängen unter anderem damit zusammen, dass Unternehmen in der Schweiz oft private CSR-Standards (z. B. *Business Social Compliance Initiative* oder *Fair Trade Labels*) nutzen, die nicht alle Kapitel der OECD-Leitsätze abdecken.

Die OECD-Arbeitsgruppe für CSR fördert die Angleichung privater CSR-Instrumente an die OECD-Leitsätze. Im Dialog mit den entsprechenden Trägerschaften wurde die Vereinbarkeit privater Instrumente im Rohstoff- und Textilsektor mit den OECD-Leitsätzen bereits erhöht. Der Bundesrat setzt sich für die Weiterführung dieser OECD-Arbeiten in andern Branchen ein. Hingegen ist er der Meinung, dass nur punktuell weitere CSR-Instrumente ausgearbeitet werden müssen. Der Schwerpunkt soll auf der effektiven Umsetzung der bestehenden CSR-Instrumente, der Förderung deren Kohärenz auf internationaler Ebene sowie der Angleichung an private CSR-Instrumente liegen.

5 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Als Instrument der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik setzt sie sich für die Förderung der volkswirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit ihrer Partnerländer, die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Märkten und globalen Wertschöpfungsketten sowie für Partnerschaften mit dem Privatsektor hinsichtlich der Finanzierung von Entwicklungsprojekten ein. Damit leistet sie einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt letztlich zur Schaffung neuer Märkte für die Schweizer Privatwirtschaft bei.

Die Entwicklungszusammenarbeit setzt ihre Finanzmittel auch als Hebel für die Mobilisierung privater Investitionen ein. Ein Beispiel ist der im Berichtsjahr voll-

⁷³ www.seco.admin.ch > nkp.

⁷⁴ «Bedeutung und Stellenwert der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in der Schweiz», verfügbar unter www.seco.admin.ch > nkp.

ständig geäußerte *Loans for Growth Fund*, mit dem Aktivitäten von lokalen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Entwicklungs- und Schwellenländern finanziert werden. Dank einem Beitrag des Bundes in Höhe von 2,5 Millionen US-Dollar und einem Beitrag einer schweizerischen Grossbank von 2,5 Millionen US-Dollar konnten zusätzliche 45 Millionen US-Dollar von privaten Investoren mobilisiert werden.

5.1 Umsetzung Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020

Im Berichtsjahr beriet der Bundesrat den Halbzeitbericht zuhanden des Parlaments, der Rechenschaft über die Zielerreichung und die Wirksamkeit der bisher eingesetzten Mittel für die internationale Zusammenarbeit ablegt. Anfang 2019 wird der Bericht dem Parlament vorgelegt. Eine Auswertung der Zwischenergebnisse zeigt, dass die Schweiz mit der Umsetzung der Botschaft auf Kurs ist.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz konzentriert sich auf vier von der Schweiz als prioritär identifizierte globale Herausforderungen: Finanzen und Handel, Klimawandel und Umwelt, Wasser sowie Migration. Insbesondere sollen die langfristigen Ursachen der Migration angegangen werden, indem durch Programme zur Förderung des Unternehmertums, der Fachkompetenzen, des Zugangs zu langfristigem Kapital sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Arbeitsmarkts wirtschaftliche Perspektiven für die Bevölkerung geschaffen werden.

Ende November legte der Bundesrat die strategischen Eckpunkte für die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021-2024 fest. In Zukunft soll der Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz neben der Armutsreduktion und der menschlichen Sicherheit verstärkt auf wirtschaftliche Aspekte und das Potential des Privatsektors gelegt werden. Weiter soll die strategische Verknüpfung zwischen Migrationspolitik und der internationalen Zusammenarbeit intensiviert werden.

5.2 Kapitalerhöhungen der Weltbank

Die Weltbank ist die wichtigste Partnerorganisation der Schweiz in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Lösung internationaler Herausforderungen, die nur im multilateralen Rahmen gelöst werden können und auch die Schweiz und ihre Wirtschaft betreffen. Deshalb spielt die Weltbank eine zunehmend bedeutsame Rolle im Politikdialog und in der globalen Gouvernanz. Die Schweiz leitet in der Weltbank eine Stimmrechtsgruppe. Der Einsitz im 25-köpfigen Verwaltungsrat erlaubt es der Schweiz, den strategischen Kurs der Weltbank mitzubestimmen.

Angesichts komplexer globaler Herausforderungen wie Klimawandel, Finanz- und Flüchtlingskrisen, Naturkatastrophen und Pandemien beschlossen die 189 Mitgliedstaaten im Berichtsjahr eine Kapitalaufstockung um 13 Milliarden US-

Dollar. Dadurch soll bis zum Jahr 2030 eine Steigerung der Kreditvergabe auf 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr ermöglicht werden. 2017 waren es noch 60 Milliarden US-Dollar.

Der Bundesrat wertet die Kapitalerhöhung als klares Bekenntnis zum Multilateralismus, das von den Beitragszahlern breit mitgetragen wird, und erachtet ihren Umfang als angemessen. Der Beitrag der Schweiz beläuft sich auf rund 200 Millionen US-Dollar, einzuzahlen innert fünf Jahren. Die Weltbank will ihrerseits ihre Effizienz steigern und zusätzliche private Ressourcen mobilisieren.

Die Kapitalerhöhung geht mit einer Änderung bei der Kreditvergabe einher. Das Geld wird künftig stärker als zuvor in den ärmeren Ländern der Welt eingesetzt. Zudem wurden die Finanzierungskosten für Länder mit höherem Wohlstandsniveau angehoben.

5.3 Digitalisierung führt zu Veränderungen in den Arbeitsmärkten

Digitalisierung verändert den Arbeitsmarkt nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Entwicklungsländern.

Zu den Chancen der Digitalisierung gehören in Entwicklungsländern neue Geschäftsmodelle und Produktivitätsverbesserung in wichtigen Sektoren wie der Landwirtschaft, dem Tourismus, dem Energie- oder dem Gesundheitsbereich. Die Schweiz unterstützt ihre Partnerländer in verschiedenen Dienstleistungssektoren, beispielsweise im Finanzbereich oder bei mobilen Kommunikationstechnologien, und beteiligt sich an Programmen internationaler Organisationen und Entwicklungsbanken.

Die Digitalisierung stellt alle Gesellschaften vor neue Herausforderungen. Sei es, dass Arbeitsplätze redundant werden, sei es, dass neue Arbeitsplätze entstehen. Auf Initiative der Schweiz lancierte die Weltbank im Herbst einen Entwicklungsbericht zum Thema Veränderung der Arbeitswelt.⁷⁵ Der Bericht hält fest, dass die Digitalisierung die Entstehung neuer Berufe und Tätigkeiten sowie den Anstieg der Produktivität vorantreibt. Zudem zeigt er auf, dass die Beschäftigung im industriellen Sektor in Entwicklungsländern in den letzten Jahren konstant geblieben ist und die Einkommensungleichheit sich in den meisten Schwellenländern verringert hat oder stabil geblieben ist. Ausserdem verdeutlicht der Bericht, dass mit der Digitalisierung die Herausforderungen bei der Besteuerung von Gewinnen durch multinationale Unternehmen zunehmen dürften (Ziff. 3.1.2).

Die Schweiz setzt sich für eine globale Lösung im Rahmen der OECD ein. So unterstützt die Schweiz ein Programm der OECD zur Umsetzung globaler Standards, die zum Ziel haben, einen einheitlichen, konsensbasierten Katalog internationaler Steuerregeln zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zu schaffen. Dies schützt die Besteuerungsgrundlage und erhöht die Planungssicherheit und Berechenbarkeit für die Steuerpflichtigen. Diese Standards werden bei der OECD

⁷⁵ www.worldbank.org > Publication > WDR 2019.

unter Mitwirkung der Entwicklungsländer erarbeitet und festgelegt. Des Weiteren beteiligt sich die Schweiz in Entwicklungsländern an makroökonomischen Unterstützungsprogrammen, die einen Beitrag für ein nachhaltiges Wachstum leisten, das die Dimension des gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungsgrades miteinbezieht.

5.4 Nachhaltige Finanzierung

Der Schweizer Markt für nachhaltige Investitionen entwickelte sich weiterhin sehr dynamisch und wuchs 2017 um 82 Prozent auf über 390 Milliarden Schweizerfranken. Bei Fonds wuchs der Anteil nachhaltiger Anlagen am gesamten Markt von sieben Prozent im Vorjahr auf neun Prozent an. Bei institutionellen Geldern liegt der Anteil bei ungefähr 16 Prozent des Gesamtmarkts.

Im Berichtsjahr organisierte die Bundesverwaltung gemeinsam mit dem Verein *Swiss Sustainable Finance* eine internationale Konferenz, an der aufgezeigt wurde, wie öffentlich-private Partnerschaften zur Erreichung der *Sustainable Development Goals* (SDGs) beitragen können. Zudem leistete die Schweiz auch im Berichtsjahr einen Beitrag zur Entwicklung von Standards und deren Anwendung. Zusammen mit der Weltbank lancierte sie den weltweit grössten Fonds für grüne Anleihen, die von Finanzinstituten in Entwicklungs- und Schwellenländern emittiert werden. Diese Mittel werden für die Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmassnahmen eingesetzt.

Der 2017 lancierte *Social Impact Bond* (SIB) ist in Kolumbien auf grosses Echo gestossen und wurde im Berichtsjahr vom kolumbianischen Präsidenten für Innovation und Wirkung ausgezeichnet. Mit dem Fonds wird die Arbeitsmarktintegration armer Bevölkerungsschichten von einer Gruppe von Stiftungen vorfinanziert. Werden die Ziele erreicht, erfolgt die Rückzahlung durch die kolumbianische Regierung und die Schweiz. Werden die Ziele unterschritten, wird die Zahlung reduziert; werden sie überschritten, können die Stiftungen belohnt werden. Damit werden Anreize für eine wirkungsvolle und effiziente Umsetzung gesetzt und das Risiko zum Teil an Dritte transferiert. Somit fördern SIBs die Innovation und Effizienz der staatlichen Ausgaben.

6 Exportkontrolle und Sanktionen

6.1 Teilrevision der Kriegsmaterialverordnung

Zwecks Aufrechterhaltung einer verteidigungsrelevanten Industriebasis hatte der Bundesrat am 15. Juni auf Initiative der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates einen Richtungsentscheid getroffen, um das Bewilligungskriterium der Kriegsmaterialverordnung⁷⁶ (KMV) bezüglich der Involvierung des Empfängerstaates in einen bewaffneten Konflikt auf eigenem Territorium jenem vergleichbarer

⁷⁶ SR 514.511.

europäischer Staaten anzupassen. Ausserdem sollte die Aufrechterhaltung einer verteidigungsrelevanten Industriebasis bei der Gesuchbeurteilung berücksichtigt werden. Aufgrund der weggefallenen politischen Unterstützung im Parlament hat der Bundesrat am 31. Oktober 2018 beschlossen, auf die Anpassung zu verzichten.

Die am 28. Mai 2018 eingereichte Motion 18.3394 «Verbreiterung der demokratischen Basis von Waffenexporten» der BDP-Fraktion verlangt, dass die Bewilligungskriterien der KMV auf Gesetzesstufe verankert werden sollen, um deren demokratische Legitimität zu erhöhen. Ferner sollen die Verweigerungskriterien der Güterkontrollgesetzgebung denjenigen der KMV angeglichen werden. Die Motion wurde vom Nationalrat am 26. September angenommen. Als nächstes wird sich der Ständerat erneut mit der Motion befassen, nachdem er sie am 6. Dezember 2018 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen hat. Die Schweiz gehört weltweit zu den grössten Exporteuren von Gütern, die für zivile und militärische Zwecke verwendbar sind («Dual-Use»). Nach Auffassung des Bundesrates könnte eine Annahme der Motion und insbesondere die damit verbundene Verschärfung des Güterkontrollgesetzes weitreichende Folgen für die Schweizer Exportwirtschaft haben.

6.2 Missbrauch von Schweizer Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung verhindern

Am 27. Juni verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft⁷⁷ zur Änderung des Güterkontrollgesetzes⁷⁸ (GKG). Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die auf vier Jahre befristete verfassungsunmittelbare Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung⁷⁹ inhaltlich ins ordentliche Recht zu überführen. Zweck der Regelung ist es, Bewilligungen verweigern zu können, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die auszuführenden oder zu vermittelnden Güter von der Endempfängerin oder dem Endempfänger zur Repression missbraucht werden.

6.3 Sanktionsmassnahmen⁸⁰

6.3.1 Extraterritoriale Auswirkungen von US-Sanktionen

Wirtschaftssanktionen sind ein oft verwendetes Instrument der Aussenpolitik der USA, das eine grosse Wirkung entfalten kann.

US-Sanktionen gelten nicht nur auf dem US-Territorium, sondern auch für US-Bürgerinnen und -Bürger im Ausland und selbst bei US-Dollar-Transaktionen über *Clearingstellen* in den USA. US-Sanktionen können zudem Unternehmen und Personen in Drittstaaten den Ausschluss vom US-Markt androhen, wenn sie die US-

⁷⁷ BBI 2018 4529

⁷⁸ SR 946.202

⁷⁹ SR 946.202.3

⁸⁰ www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaftspolitik > Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen und Embargos.

Massnahmen nicht einhalten. Die Sanktionen der USA können somit auch negative Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft haben. Der Rückzug der USA aus dem Nuklearabkommen mit dem Iran sowie die Auswirkungen der US-Sanktionen gegenüber Russland auf Schweizer Firmen haben dies im Berichtsjahr deutlich aufgezeigt.

Die Schweiz hat nur sehr beschränkte Möglichkeiten, diesen extraterritorialen Auswirkungen der US-Sanktionen entgegenzutreten, da Schweizer Unternehmen auch ausländische regulatorische Vorgaben berücksichtigen müssen, wenn sie in den betreffenden Märkten tätig sein wollen. Im humanitären Bereich, wie zum Beispiel bei der Finanzierung von Medikamenten oder der Lieferung von Nahrungsmitteln, setzt sich die Schweiz hingegen dafür ein, dass die Zahlungskanäle auch mit sanktionierten Staaten bestehen bleiben.

6.3.2 Sanktionen gegenüber dem Iran

Die USA gaben am 8. Mai bekannt, dass sie vom Nuklearabkommen, dem sogenannten *Joint Comprehensive Plan of Action* (JCPOA), zurücktreten. Innerhalb von 90 beziehungsweise 180 Tagen (6. August bzw. 4. November) wurden in der Folge diejenigen US-Sanktionen wiedereingeführt, die durch den JCPOA aufgehoben beziehungsweise ausgesetzt worden waren. Die anderen Signatarstaaten – China, Deutschland, die EU, Frankreich, Russland und das Vereinigte Königreich – erklärten, ihren Verpflichtungen unter dem JCPOA weiterhin nachzukommen, solange dies auch der Iran tue.

Die US-Sanktionen wurden von der Schweiz nicht übernommen. Abgesehen von den erwähnten Auswirkungen der US-Sanktionen auf Schweizer Unternehmen erhöhte jedoch die unklare Zukunft des *JCPOA* die Rechtsunsicherheit für Schweizer Firmen in Bezug auf Iran-Geschäfte; Finanztransaktionen wurden erschwert.

Der Bund verfolgte die Bestrebungen der EU, die extraterritorialen Auswirkungen der US-Sanktionen beispielsweise mit einem sogenannten *Blocking Statute* abzuschwächen, eng. Im Kontakt mit den USA und dem Iran setzt sich die Schweiz insbesondere für die Ermöglichung von Finanztransfers im humanitären Bereich ein.

6.3.3 Massnahmen bezüglich der Ukraine und Russland

Da die Minsker Vereinbarungen weiterhin nicht vollständig umgesetzt wurden, verlängerte die EU ihre Sanktionen bis 2019. Der Bundesrat sah weiterhin davon ab, die Sanktionen der EU gegenüber Russland zu übernehmen, und hielt stattdessen die Massnahmen zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften über die Schweiz aufrecht. Die USA haben auf der Grundlage des *Countering America's Adversaries Through Sanctions Act* (CAATSA) am 6. April unter anderem Viktor Vekselberg den Finanzsanktionen unterstellt. Diese Massnahmen trafen auch Schweizer Unternehmen, an denen seine Holdinggesellschaft *Renova* Beteiligungen innehatte. In enger Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Firmen sowie den Schweizer und US-Behörden konnten Lösungen für diese Unternehmen erarbeitet werden.

6.3.4 Sanktionen gegenüber Nordkorea

Der Bundesrat setzte die letzte UNO-Resolution 2397 (2017) bezüglich Nordkorea mit einer Änderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea vom 25. April⁸¹ um. Unter anderem müssen die *Aufenthaltsbewilligungen* erwerbstätiger nordkoreanischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger grundsätzlich entzogen werden. Der Handel mit Nordkorea wurde noch stärker eingeschränkt, indem unter anderem die Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchführen von Gütern nach oder aus Nordkorea verschärft wurden.

6.3.5 Sanktionen gegenüber Venezuela

Am 28. März erliess der Bundesrat eine Verordnung über Massnahmen gegenüber Venezuela.⁸² Damit schloss sich die Schweiz den Sanktionen der EU an, die diese aufgrund der Verletzung von Menschenrechten sowie der Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Institutionen erlassen hatte. Verkauf, Lieferung sowie Ausfuhr und Durchfuhr von Rüstungsgütern, von Gütern, die für die interne Repression verwendet werden können, sowie von Ausrüstungsgütern, Technologie und Software, die für die Überwachung und das Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benützt werden können, sind fortan verboten. Ausserdem wurde eine Sperrung von Vermögenswerten bestimmter Personen beschlossen. Nach den Präsidentschaftswahlen in Venezuela wurden die Massnahmen im Nachgang zur EU auf weitere Personen ausgeweitet.

6.3.6 Sanktionen gegenüber Syrien

Am 1. Juni passte der Bundesrat die Sanktionsverordnung gegenüber Syrien an und präziserte die Bewilligungsverfahren hinsichtlich bestimmter Chemikalien, Werkstoffe und anderer Güter. Inskünftig sind Lieferungen von Gütern nach Syrien⁸³, die ein Missbrauchspotenzial bergen, einem Bewilligungsverfahren unterstellt. Die Ausfuhr von Chemikalien und Gütern insbesondere zu humanitären und medizinischen Zwecken an nicht sanktionierte Unternehmen in Syrien bleibt zulässig, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen missbräuchlich verwendet werden sollen. Allerdings haben Schweizer Banken und exportorientierte Unternehmen aufgrund des Kriegs in Syrien ihre Geschäfte mit diesem Land stark reduziert oder ganz eingestellt. Deshalb können auch Zahlungen oder Lieferungen im humanitären Bereich nur noch mit grossen Schwierigkeiten durchgeführt werden.

⁸¹ AS 2018 1661

⁸² AS 2018 1217

⁸³ RS 946.231.172.7

6.3.7 Sanktionen gegenüber Myanmar

Am 17. Oktober beschloss der Bundesrat aufgrund seiner Besorgnis über die systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar erneut eine Verschärfung der Sanktionen gegenüber diesem Land.⁸⁴ Die Schweiz schloss sich damit entsprechenden EU-Sanktionen an. Zusätzlich zum bereits bestehenden Rüstungs- und Repressionsgüterembargo wurden der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchführung von *Dual-Use*-Gütern verboten, wenn die Güter für militärische Zwecke oder einen militärischen Endverwender bestimmt sind. Ein entsprechendes Verbot gilt auch für Ausrüstung, Technologie und Software, die für die Überwachung und das Abhören des Internets und des Telefonverkehrs benutzt werden können. Weiter wurden Finanzsanktionen sowie ein Ein- und Durchreiseverbot gegenüber bestimmten hochrangigen Angehörigen der Streit- und Sicherheitskräfte Myanmars erlassen.

7 Beilagen zum AWB

7.1 Beilagen zur Kenntnisnahme

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen

7.1.1 Verhandlungsthemen in der WTO

Themen	Gegenstand/Mandat der Verhandlung	Bemerkungen
Fischerei-Subventionen	Subventionen, die zur Überfischung sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen / Ministerbeschluss 2017, Sustainable Development Goals (SDGs)	Intensive und konstruktive Verhandlungen im Berichtsjahr mit substanziellen Fortschritten.
Landwirtschaft	Inlandstützung, Marktzugang und weitere Themen im Bereich Agrarhandel / Agrarabkommen 1994	Hohes Interesse einer grossen Mehrheit der Mitglieder an diesen Themen ohne konkrete Fortschritte im Berichtsjahr.
KKMU	Förderung der Teilnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im internationalen	Plurilaterale Diskussionen zur Identifikation möglicher Massnahmen und Vereinba-

⁸⁴ AS 2018 3443

Themen	Gegenstand/Mandat der Verhandlung	Bemerkungen
	Handel / Ministerdeklaration 2017	rungen.
Handel und Investitionen	Erleichterung von ausländischen Direktinvestitionen / Ministerdeklaration 2017	Plurilaterale Diskussionen zwischen rund 70 Ländern im Verhandlungsjahr, um den Geltungsbereich einzugrenzen und weitere WTO-Mitglieder für allfällige Verhandlungen zu gewinnen.
Elektronischer Handel	Exploratorische Arbeiten für künftige Verhandlungen im Bereich elektronischer Handel / Ministerdeklaration 2017	Plurilaterale Diskussionen zur Vertiefung der verschiedenen Themen in Zusammenhang mit elektronischem Handel.
Inländische Regulierungen im Bereich von Dienstleistungen	Erleichterung des Dienstleistungshandels durch gute regulatorische Praxis / GATS 1994 und Ministerdeklaration 2017	Plurilaterale Diskussionen zwischen interessierten Mitgliedern, darunter die Schweiz, um die bisherigen Arbeiten voranzutreiben.

7.1.2 **Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen** (Stand 31. Dezember 2018)

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Indien	Neues FHA	2008 / 17/18	Verhandlungen weit fortgeschritten. Differenzen beim Marktzugang für Güter, bei den Dienstleistungen, bei geistigem Eigentum und bei den Ursprungsregeln.
Indonesien	Neues FHA	2011 / 16	Verhandlungen sind abgeschlossen. Unterzeichnung am 16. Dezember.
Malaysia	Neues FHA	2014 / 8	Differenzen namentlich beim Marktzugang im Güterbereich, insbesondere für Landwirtschaftsprodukte. Kontakte auf Stufe Chefunterhändler, aber keine Verhandlungsrunde seit März 2017.

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Mercosur ⁸⁵	Neues FHA	2017 / 6	Verhandlungen fortgeschritten. Ambitionsniveau des gesamten Abkommens wird wesentlich vom Ausgang der Verhandlungen für den Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte abhängen. Weitere Differenzen namentlich beim geistigen Eigentum.
Mexiko	Revision des FHA aus dem Jahr 2000 ⁸⁶	2016 / 4	Modernisierung/Weiterentwicklung sämtlicher Bereiche des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie über Handelserleichterungen. Differenzen insbesondere beim Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte. Keine Verhandlungsrunde mehr seit Juni 2017.
SACU ⁸⁷	Revision des FHA aus dem Jahr 2006 ⁸⁸	2018/3	Überarbeitung betrifft primär den Warenverkehr, Zollaspekte und den Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung.
Thailand	Neues FHA	2005/2	Verhandlungen seit 2006 unterbrochen. Kontakte auf technischer Stufe in Hinblick auf die Vorbereitung einer allfälligen Wiederaufnahme der Verhandlungen vorgesehen für 2019.
Vietnam	Neues FHA	2012 / 17	Substanzielle Differenzen namentlich beim Marktzugang für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte, beim öffentlichen Beschaffungswesen und beim geistigen Eigentum.

⁸⁵ Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.

⁸⁶ SR **0.632.315.631.1**

⁸⁷ Südafrikanische Zollunion: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

⁸⁸ SR **0.632.311.181**

7.1.3 Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2018)

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Südkorea	FHA EFTA–Korea ⁸⁹	6. Treffen, 6. Juni	Keine formellen Beschlüsse. Paraphierung eines bilateralen Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung von GMP-Inspektionen für Pharmaprodukte. Eines der wichtigsten FHA für die Schweiz: Zolleinsparungen von rund 100 Millionen Schweizerfranken pro Jahr ⁹⁰ . EFTA strebt Modernisierung des FHA an, unter anderem mit einem Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, neuen Ursprungsregeln und aktualisierten Marktzugangsbestimmungen. Grosses Interessensungleichgewicht in Bezug auf den Marktzugang für Agrar- und Fischereierzeugnisse.
Serbien	EFTA–Serbien ⁹¹	3. Treffen, 19. Juni	Beschlüsse: Verweis auf das Regionale Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ⁹² ersetzt Protokoll B. Aktualisierung des Anhangs IV über Handelserleichterungen. Einigung, dass zollstatistische Daten ausgetauscht werden. Überprüfung der Nachhaltigkeitsbestimmungen (vgl. Ziff. 4.2).
EU	FHA Schweiz–EU ⁹³	64. Treffen 17. September	Ausserordentliche Treffen des Gemischten Ausschusses auf Wunsch der

⁸⁹ SR **0.632.312.811**

⁹⁰ Vgl. Swiss Global Enterprise (2014), Effektivität der Schweizer Freihandelsabkommen (FHA) weltweit.

⁹¹ SR **0.632.316.821**

⁹² SR **0.946.31**

⁹³ SR **0.632.401**

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
			Schweiz Konsultationen gemäss Artikel 27 FHA zu möglichen Lösungsansätzen und Vermeidung von Handelshemmnissen betreffend die EU-Schutzmassnahmen auf gewissen Stahlimporten aus Drittländern
EU	FHA Schweiz-EU, Unterausschuss für Zollfragen	62. Treffen 22. Oktober	Keine formellen Beschlüsse. Gespräche über Themen im Zoll- und Zollsicherheitsbereich
EU	FHA Schweiz-EU	65. Treffen 13. November	Keine formellen Beschlüsse. EU-Massnahmen auf Stahl- und Aluminiumimporten, Radioaktivitätsmessungen an der schweizerisch-italienischen Grenze bei Metallprodukten, Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, Aktuelle Freihandelspolitik gegenüber Drittstaaten sowie Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf das FHA Schweiz-EU.
Japan	FHA Schweiz-Japan ⁹⁴	4. Treffen, 15. November	Keine formellen Beschlüsse. Schweiz strebt Modernisierungen namentlich in Bezug auf den Warenverkehr, die Dienstleistungen, technische Handelshemmnisse, sanitäre und phytosanitäre Massnahmen, öffentliches Beschaffungswesen und Handelserleichterungen sowie den Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung an. Gespräche über möglichen Austausch von zollstatistischen Daten.

⁹⁴ SR 0.946.294.632

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Israel	FHA EFTA-Israel ⁹⁵	9. Treffen, 21. November	<p>Beschlüsse:</p> <p>Beschluss zur Erweiterung der Konzession für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte</p> <p>Beschluss betreffend die Abgrenzung zwischen Produkten im Geltungsbereich des FHA und des bilateralen Landwirtschaftsabkommens.</p> <p>Gespräche über mögliche Weiterentwicklung des FHA in Bezug auf den Marktzugang für Fischereierzeugnisse, Rechte des geistigen Eigentums, Handel mit Dienstleistungen, Investitionen und nachhaltige Entwicklung.</p> <p>Gespräche über möglichen Austausch von zollstatistischen Daten.</p>

7.1.4 Verhandlungen bilateraler Investitionsschutzabkommen

(Stand: 31. Dezember 2018)

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Bahrain	Neues ISA	2018 / 0	Verhandlungsbeginn geplant für Ende 2018 oder Anfang 2019.
Indien	Neues ISA	2017 / 3	Das ISA aus dem Jahr 1997 ⁹⁶ wurde durch Indien gekündigt, ausser Kraft seit 6. April 2017. Verhandlungsbeginn April 2017; 3. Runde September 2018.
Indonesien	Neues ISA	2018 / 1	Das ISA aus dem Jahr 1974 ⁹⁷ wurde durch Indonesien gekündigt, ausser

⁹⁵ SR 0.632.314.491

⁹⁶ AS 2002 2037

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
			Kraft seit 8. April 2016. Im Jahr 2010 aufgenommene Verhandlungen wurden im März 2013 nicht weitergeführt. Im Juli 2018 wurden neue Verhandlungen aufgenommen.
Malaysia	Revision ISA	2016 / 1	Revision des ISA aus dem Jahr 1978. ⁹⁸ Wird parallel zum FHA verhandelt.
Mexiko	Revision ISA	2017 / 2	Revision des ISA aus dem Jahr 1996. ⁹⁹ Wird parallel zum FHA verhandelt. 2. Runde Juni 2017.
Slowakei	Revision ISA	2018 / 3	Revision des ISA aus dem Jahr 1991. ¹⁰⁰ Verhandlungsbeginn Februar 2018; 3. Runde November 2018.
Südafrika	Neues ISA	-	Das ISA aus dem Jahr 1995 ¹⁰¹ wurde durch Südafrika gekündigt, ausser Kraft seit 1. November 2014. Südafrika ist zurzeit nicht bereit zur Verhandlungsaufnahme.

7.1.5 Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen

Wichtigste Missionen und bilaterale Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin in der Schweiz und im Ausland

Partner	Format, Ort und Datum
Mexiko	Arbeitsbesuch der SECO-Staatssekretärin beim Wirtschaftsminister Guajardo und dem Vize-Minister für Aussenhandel Baker Piñeda (Mexiko-Stadt, 23. Februar)
Belarus	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit dem Parlamentspräsidenten Andrejtschenko (Bern, 28. Februar)
Albanien	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (Tirana, 6.–7. März)

⁹⁷ AS 1976 1954

⁹⁸ SR 0.975.252.7

⁹⁹ SR 0.975.256.3

¹⁰⁰ SR 0.975.274.1

¹⁰¹ AS 1999 629

Partner	Format, Ort und Datum
Deutschland	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit der bayerischen Wirtschaftsministerin Aigner (München, 13. März)
Nigeria	Wirtschaftsmission des WBF-Vorstehers (Abuja/Lagos, 21.–23. März)
Côte d'Ivoire	Wirtschafts- und Wissenschaftsmission des WBF-Vorstehers (Abidjan, 23.–25. März)
Italien	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Scalfarotto und dem Praäsidenten der Region Lombardei Fontana (Mailand, 16.–17. April)
USA	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers beim Handelsminister Ross (Washington, 20. April)
Mercosur	Wirtschafts-, Wissenschafts- und Landwirtschaftsmission des WBF-Vorstehers nach Brasilien, Paraguay, Uruguay und Argentinien (São Paulo/Asunción/Montevideo/Buenos Aires, 29. April bis 5. Mai)
Belgien	Arbeitsbesuch der SECO-Staatssekretärin beim Staatssekretär für Aussenhandel De Crem und dem flämischen Ministerpräsidenten Bourgeois (Brüssel, 4.–7. Juni)
Deutschland	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers beim baden-württembergischen Ministerpräsidenten Kretschmann sowie der baden-württembergischen Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut (Konstanz, 29. Juni)
Iran	Treffen des WBF-Vorstehers mit Gesundheitsminister Hashemi sowie Vize-Industrieminister Moazami im Rahmen des Staatsbesuchs des iranischen Präsidenten Rohani (Bern, 3. Juli)
Zentralasien	Wirtschaftsmission des WBF-Vorstehers nach Aserbaidschan, Kasachstan, Usbekistan und Kirgistanis (Baku/Aktau/Astana/Almaty/Taschkent/Bischkek/Samarkand, 8.–16. Juli)
China	Wirtschafts- und Wissenschaftsmission des WBF-Vorstehers (Peking/Schanghai, 5.–8. September)
Saudi-Arabien	Treffen des WBF-Vorstehers mit dem Gouverneur der <i>staatlichen Investitionsbehörde</i> Al Omar (Bern, 12. September)
Rumänien	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (Bukarest, 18.–20. September)
Italien	Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit dem italienischen Vizepräsidenten des Ministerrats und Minister für Wirtschaftsentwicklung Di Maio (Rom, 1. Oktober)
Ukraine	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (Kiew, 1.–

Partner	Format, Ort und Datum
	2. Oktober)
Deutschland, Liechtenstein, Österreich	Jährliches Vierertreffen der Wirtschaftsminister (Zürich, 23. Oktober)
China und Singapur	Teilnahme der SECO-Staatssekretärin an der ersten China International Import Expo mit Schweizer Länderpavillon sowie Arbeitstreffen mit dem singapurischen Handels- und Industrieminister Chan (Schanghai/Singapur, 5.-8. November)
Israel	Treffen des WBF-Vorstehers mit Wirtschafts- und Industrieminister Cohen (Genf, 22. November)
Chile und Peru	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin (Lima/Santiago, 25.–30. November)
USA	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin beim Handelsminister Ross sowie dem stellvertretenden Handelsbeauftragten Gerrish (Washington, 3. Dezember)

Gemischte Wirtschaftskommissionen

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Indien	16. Tagung, Delhi, 23. Februar
Iran	1. Tagung, Teheran, 26. Februar (löst vorherigen Wirtschaftsdialog ab)
Myanmar	3. Tagung, Nay Pyi Taw, 12. März
Brasilien	9. Tagung, Bern, 16. März
USA	13. Tagung, Washington, 29. März
Türkei	8. Tagung, Ankara, 4. April
China	25. Tagung, Schanghai, 27. April
Südafrika	8. Tagung, Pretoria, 15. Juni
Belarus	10. Tagung, Bern, 20. Juni
Österreich	Bern, 27. Juni
Saudi-Arabien	11. Tagung, Bern, 12. September
Mexiko	8. Tagung, Videokonferenz, 26. September
Indonesien	6. Tagung, Bern, 22. Oktober
Deutschland	40. Tagung, Bern, 5.-6. November
Philippinen	3. Tagung, Manila, 20. November
Russland	19. Tagung, Bern, 4. Dezember

7.1.6 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016¹⁰² und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013¹⁰³ die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren behandelt; detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Website des SECO¹⁰⁴ konsultiert werden:

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	23	0,8
Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der <i>Dual-Use</i> -Güter	1830	476
Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	293	100,6
Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	334	9,1
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	84	1,1
Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 4 GKV	1604	357,3
Einfuhrzertifikate	683	179
Generallizenzen		
OGB	231	–
AGB	106	–
GAB	12	–
Abgelehnte Gesuche	4	0,2

¹⁰² SR 946.202.1

¹⁰³ SR 946.202.21

¹⁰⁴ www.seco.admin.ch > Exportkontrollen.

7.2

Beilage zur Genehmigung

Teil II: Beilage nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)



19.xxx

Botschaft

zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben sowie zur Ermächtigung des Bundesrates zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

vom ...

Übersicht

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Georgien schützt geografische Angaben und Herkunftsbezeichnungen wie die Bezeichnung «Schweiz» oder das Schweizerkreuz. Es trägt zum langfristigen Erhalt der Reputation von Schweizer Qualitätsprodukten bei. Mittels Bundesbeschluss soll der Bundesrat ermächtigt werden, das Abkommen zu ratifizieren und spätere Änderungen an den Anhängen selbstständig zu genehmigen. In einem zweiten Bundesbeschluss soll dieselbe Ermächtigung zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen für das schon bestehende vergleichbare Abkommen mit Russland erteilt werden.

Ausgangslage

Bilaterale Abkommen über geografische Angaben (GA) und Herkunftsangaben (HKA) tragen dazu bei, Missbrauch von GA und HKA der Schweiz im Ausland zu unterbinden und den Wert der Bezeichnungen für regionale Spezialitäten und der «Marke Schweiz» langfristig zu erhalten. Sie machen Schweizer Spezialitäten und Qualitätsprodukte international marktfähiger und verhindern, dass ausländische Produzenten auf dem Ruf von Schweizer Produkten und Dienstleistungen Trittbrettfahren, was dem Standort Schweiz und somit der Schweizer Volkswirtschaft als Ganzer zugutekommt. Die Schweiz hat solche Abkommen mit europäischen Staaten sowie in den letzten Jahren mit Jamaika und Russland abgeschlossen.

Das vorliegende Abkommen mit Georgien folgt auf den Abschluss des Freihandelsabkommens vom 27. Juni 2016 zwischen Georgien und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Es stellt eine Erweiterung des Netzes an bilateralen Abkommen der Schweiz über GA und HKA dar und hat mit seinen hohen Schutznormen sowie umfassenden Listen geschützter Bezeichnungen Modellcharakter für künftige Vereinbarungen mit anderen Ländern.

Inhalt der Vorlage

Der Hauptteil des Abkommens bestimmt einen hohen Schutzstandard für GA aller Arten von Waren, für die Bezeichnung «Schweiz» und die Namen der Kantone wie auch für Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen. HKA für Dienstleistungen geniessen einen allgemeinen Schutz.

In seinen Anhängen enthält das Abkommen einerseits Listen mit GA beider Parteien, die geschützt werden. Für die Schweiz beinhalten sie zum Beispiel die Bezeichnungen «Gruyère», «Schweizer Schokolade» oder «Genf» für Uhren. Bezeichnungen wie «Churchkhela» (Süssigkeit), «Borjomi» (Mineralwasser) und «Kakheti» (Wein) werden für Georgien geschützt. Andererseits sind die Namen der Schweizer Kantone und der georgischen Provinzen sowie die Wappen, Flaggen und Ländernamen beider Parteien in den Anhängen spezifisch aufgeführt und geschützt.

Die Schutzbestimmungen des Abkommens entsprechen jenen in der geltenden Gesetzgebung der Schweiz, und die Umsetzung des Abkommens erfordert keine Anpassung gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz.

Das Abkommen wird der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Der entsprechende Bundesbeschluss ist dem fakultativen Referendum unterstellt. Dasselbe gilt für den zweiten Bundesbeschluss zur Ermächtigung des Bundesrates zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des schon bestehenden Abkommens mit Russland.

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Bilaterale Abkommen über geografische Angaben (GA), Ursprungsbezeichnungen¹ und Herkunftsangaben (HKA) beinhalten einen Schutz, der höher und effizienter ist als die aktuell anwendbaren multilateralen Standards.² Die Schweiz hat in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit solchen Abkommen gemacht.³ Mittels Einschluss von Listen bestimmter GA, die von der anderen Partei anerkannt und geschützt werden, erreichen solche Abkommen für diese Bezeichnungen einen Schutz, der mit einer nationalen Eintragung vergleichbar ist. Zudem erlauben sie, auch HKA für Waren und Dienstleistungen besser zu schützen. Das kommt insbesondere Bezeichnungen wie «Schweiz» und «Swiss made» sowie den Namen der Kantone zugute, die multilateral nur über einen eingeschränkten Schutz verfügen. Der Abschluss bilateraler Abkommen über den Schutz von GA und HKA ist folglich für die Schweiz eine nützliche Ergänzung zu ihrem Engagement in den Verhandlungen auf multilateraler Ebene, namentlich im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), die sich schwierig und langsam gestalten.

Der Schutz von GA und HKA der Schweiz mittels völkerrechtlicher Verträge entspricht einem Anliegen des Parlaments.⁴ Zudem hat das Parlament mit der 2017 in Kraft getretenen Revision des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁵ und des Wappenschutzgesetzes vom 21. Juni 2013⁶, bekannt als «Swissness-Gesetzgebung»,

¹ Ursprungsbezeichnungen sind eine Unterkategorie der geografischen Angaben.

² Vgl. insbesondere die Art. 22–24 des WTO-Abkommens vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen, SR **0.632.20**, Anh. 1C) sowie Art. 6^{ter} der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (Pariser Verbandsübereinkunft, SR **0.232.04**).

³ Vgl. insbesondere: Vertrag vom 7. März 1967 mit der Bundesrepublik Deutschland (SR **0.232.111.191.36**), Vertrag vom 16. Nov. 1973 mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (SR **0.232.111.197.41**), Vertrag vom 14. März 1974 mit der Französischen Republik (SR **0.232.111.193.49**), Vertrag vom 9. April 1974 mit dem Spanischen Staat (SR **0.232.111.193.32**), Vertrag vom 16. Sept. 1977 mit der Portugiesischen Republik (SR **0.232.111.196.54**), Vertrag vom 14. Dez. 1979 mit der Ungarischen Volksrepublik (SR **0.232.111.194.18**) sowie in jüngerer Zeit: Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Anh. 7 betreffend Weine und Anh. 8 betreffend Spirituosen (SR **0.916.026.81**), Abkommen vom 29. April 2010 zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (GA-Abkommen mit Russland, SR **0.232.111.196.65**) und Abkommen vom 23. Sept. 2013 zwischen der Schweiz und Jamaika über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben (GA-Abkommen mit Jamaika, SR **0.232.111.194.58**).

⁴ Vgl. Interpellation Savary 18.3528 «Wie kann man Ursprungsbezeichnungen schützen?» vom 14. Juni 2018 und Motion RK-SR 12.3642 «Regelung der Verwendung geografischer Herkunftsbezeichnungen in internationalen Verträgen» vom 19. Juni 2012.

⁵ SR **232.11**

⁶ SR **232.21**

eine verbesserte Ausgangslage für den Schutz der Schweizer HKA im Ausland geschaffen.

Das vorliegende Abkommen kommt diesem Anliegen nach und trägt namentlich dazu bei, Missbrauch von GA und HKA der Schweiz im Ausland zu unterbinden und den Wert von Bezeichnungen für regionale Spezialitäten und der «Marke Schweiz» langfristig zu erhalten. Es stellt nicht nur eine Erweiterung des Netzes an bilateralen Abkommen der Schweiz in Sachen GA und HKA dar, sondern hat mit seinen hohen Schutznormen sowie den umfassenden Listen geschützter Bezeichnungen Modellcharakter für künftige Vereinbarungen mit anderen Ländern.

GA fördern den Handel mit lokalen und regionalen Spezialitäten und stellen somit ein attraktives Mittel zur Förderung einer nachhaltigen regionalen Wirtschaftsentwicklung dar. Dieses Instrument kann für alle Arten von Waren verwendet werden, deren Ruf oder deren Eigenschaften mit ihrem geografischen Ursprung zusammenhängen. Im Handel trägt es dazu bei, Schweizer Spezialitätenprodukte international marktfähiger zu machen. Das mit Georgien unterzeichnete Abkommen schützt solche Bezeichnungen und verhindert somit, dass ausländische Produzenten auf dem Ruf von Schweizer Spezialitäten Trittbrett fahren. Zudem stärkt das Abkommen die Rechtssicherheit im Bereich GA und enthält eine Schutznorm für GA, die wesentlich über dem aktuell anwendbaren multilateralen Schutzniveau liegt.

Analoge Überlegungen treffen auf den Schutz von HKA wie Wappen, Flaggen und Ländernamen zu, für die das Abkommen mit Georgien einen weit über den multilateralen Standard hinausgehenden Schutz vorsieht, insbesondere was Ländernamen anbelangt. Das Abkommen widerspiegelt die «Swissness-Gesetzgebung». Der Schutz der «Swissness» im Ausland kommt dem Standort Schweiz und somit der Schweizer Volkswirtschaft als Ganzer zugute. Das Abkommen mit Georgien vereinfacht die Durchsetzung des Schweizer Rechts zu Bezeichnungen wie «Schweiz» oder des Schweizerkreuzes in Georgien.

1.2 Ergänzung zum Freihandelsabkommen

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Georgien über GA und HKA folgt auf den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen Georgien und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 27. Juni 2016⁷. In diesem Rahmen hatte Georgien Interesse am Einschluss von Listen mit geschützten Bezeichnungen bekundet, was aber mangels Interesse der anderen EFTA Staaten nicht weiterverfolgt wurde.

1.3 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Am Rande der Freihandelsverhandlungen der EFTA und darüber hinaus führte die Schweiz mit Georgien Sondierungsgespräche über den Abschluss eines bilateralen

⁷ SR 0.632.313.601

Abkommens zu GA und HKA. Die Verhandlungen wurden im August 2017 eröffnet und verliefen rasch und konstruktiv, sodass sie nach nur fünf Monaten abgeschlossen werden konnten und in das vorliegende Abkommen mündeten, das am 31. Mai 2018 in Bern unterzeichnet wurde. Die Verhandlungsziele wurden vollumfänglich erreicht.

1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Das Abkommen wurde weder in der Botschaft vom 27. Januar 2016⁸ zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016⁹ über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt. Es entspricht aber der Leitlinie 1 und insbesondere dem Ziel 3 (Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen) der Legislaturplanung 2015–2019 sowie der vom Bundesrat in den Jahren 2004¹⁰ und 2011¹¹ definierten Aussenwirtschaftsstrategie.

2 Vorverfahren

Auf eine Vernehmlassung kann gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹² verzichtet werden, wenn daraus keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies ist insbesondere bei der Genehmigung von allgemein akzeptierten völkerrechtlichen Verträgen ohne wesentlichen neuen Inhalt üblich, vorausgesetzt der wesentliche Inhalt des Vertrags stimmt mit jenem früherer Verträge überein und der Vertrag gilt als unumstritten.

Der Schutz von GA mittels völkerrechtlicher Verträge entspricht einem Anliegen des Parlaments (vgl. Ziff. 1.1) und der Wirtschaftskreise. Dass der Schutz der Bezeichnung «Schweiz» verbessert werden soll, ist sowohl Konsumenten und Konsumentinnen als auch Wirtschaftskreisen wichtig. Letzteren speziell auch im Ausland. Wirtschaftsverbände fordern regelmässig verstärkte Anstrengungen zum Schutz von GA und HKA der Schweiz im Ausland. Die Zielsetzung des Abkommens mit Georgien, nämlich die Gewährleistung eines hohen internationalen Schutzes für die GA und HKA der Schweiz, ist also bekanntermassen unumstritten.

Die Akzeptanz der bilateralen Abkommen zum Schutz von GA zeigt sich auch darin, dass die vergleichbaren Abkommen mit Russland und Jamaika unbestritten waren. Deren Hauptteil, der die Schutzbestimmungen enthält, entspricht im Wesentlichen jenem, der auch mit Georgien ausgehandelt wurde. Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens entsprechen zudem der geltenden Schweizer Gesetzeslage und erfordern keine gesetzlichen Anpassungen.

⁸ BBI 2016 1105

⁹ BBI 2016 5183

¹⁰ Bericht des Bundesrates vom 12. Jan. 2005 zur Aussenwirtschaftspolitik 2004, Ziff. 1 (BBI 2005 1089).

¹¹ Bericht vom 11. Jan. 2012 zur Aussenwirtschaftspolitik, Ziff. 1 (BBI 2012 827).

¹² SR 172.061

Auf eine Vernehmlassung wurde daher verzichtet, jedoch wurden die Kantone und die interessierten Kreise (unter anderem der Uhrenverband, Chocosuisse, die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP und die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien) zur Liste der GA, die in Anhang III des Abkommens figurieren und für Georgien geschützt werden sollen, konsultiert. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden keine Vorbehalte bezüglich eines Schutzes der in Anhang III enthaltenen georgischen Bezeichnungen geäußert. Die meisten eingegangenen Antworten hoben zudem den Nutzen solcher bilateralen Abkommen für die Schweiz hervor.

3 Grundzüge des Vertrags

Das Abkommen mit Georgien gewährt einen hohen Schutz für GA aller Arten von Waren. Es schützt zudem die Namen der Länder und der amtlichen Verwaltungseinheiten sowie die Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen beider Parteien. Schliesslich beinhaltet es einen allgemeinen Schutz für zur Kennzeichnung von Dienstleistungen verwendete HKA. Der Schutz der Angaben beruht auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Gegenseitigkeit.

In seinen Anhängen enthält das Abkommen Listen mit GA, die in der einen oder anderen Partei registriert oder besonders bekannt und im Handel wichtig sind. Mit dem Abkommen anerkennt und schützt eine Partei die in den Listen enthaltenen Bezeichnungen der anderen Partei. Die Listen beinhalten zum Beispiel die Bezeichnungen Gruyère, Schweizer Schokolade oder Genf für Uhren für die Schweiz sowie Churchkhela (Süssigkeit), Borjomi (Mineralwasser) und Kakheti (Wein) für Georgien. Auch die Namen der Schweizer Kantone und der georgischen Provinzen sowie die Wappen, Flaggen und Ländernamen beider Parteien sind geschützt und in den Anhängen spezifisch aufgeführt.

Die Schutzbestimmungen des Abkommens entsprechen jenen der geltenden Gesetzgebung der Schweiz, und die Umsetzung des Abkommens erfordert keine Anpassung gesetzlicher Bestimmungen in der Schweiz.

Originalfassungen des Abkommens sind die englische, französische und georgische Version. Bei Divergenzen zwischen den Sprachfassungen gilt der englische Text.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Vertrags

Art. 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Abkommens umfasst GA, Ursprungsbezeichnungen, HKA und staatliche Hoheitszeichen, wie Wappen und Flaggen, beider Parteien. Artikel 1 enthält die diesbezüglichen Definitionen. GA kennzeichnen Waren, deren Qualität, Ruf oder andere Merkmale im Wesentlichen auf ihren geografischen Ursprung zurückzuführen sind. HKA hingegen sind direkte oder indirekte Verweise auf den geografischen Ursprung, wobei diese sowohl für Waren als auch Dienstleistungen Verwendung finden, deren Bezug zum geografischen Ursprung jedoch an weniger

strikte Bedingungen geknüpft ist als im Fall der GA. Ursprungsbezeichnungen sind eine Unterkategorie der GA.

Art. 2 Geschützte Angaben

Artikel 2 listet die verschiedenen Angaben, die das Abkommen schützt, auf und verweist auf die entsprechenden Anhänge, die konkrete Bezeichnungen und Zeichen enthalten. Dabei geht es um drei Arten von Angaben:

- die Namen der Länder sowie der amtlichen Verwaltungseinheiten der Parteien, also «Schweiz» und die Kantone für die Schweiz sowie «Georgien» und dessen Provinzen für Georgien (Anhang I);
- die nationalen Hoheitszeichen, also Wappen und Flaggen, beider Parteien (Anhang II);
- die GA beider Parteien (Anhang III).

Die Aufnahme von Ländernamen, Verwaltungseinheiten und Hoheitszeichen unabhängig davon, ob sie der rechtlichen Definition einer GA genügen, stellt sicher, dass diese zumindest als HKA einen allgemeinen Schutz gegen ihre unrechtmässige Verwendung geniessen, ungeachtet der Art der Waren oder Dienstleistungen, für die sie verwendet werden. Zwecks Transparenz sind die Namen der Schweizer Kantone und die Namen der Verwaltungseinheiten Georgiens in Anhang I des Abkommens aufgezählt, sowohl in lateinischem als auch georgischem Alphabet, sowie die Hoheitszeichen beider Seiten in Anhang II abgebildet. Das Wappen bleibt grundsätzlich für den amtlichen Gebrauch reserviert, unter Vorbehalt von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.

Bestimmte geografische Angaben beider Seiten sind in Anhang III nach Produktkategorie aufgeführt. Die Listen beinhalten GA, die von den Parteien in ihre nationalen Register eingetragen wurden, sowie besonders angesehene und wirtschaftlich bedeutende GA. Durch die Aufnahme in diese Listen wird sichergestellt, dass die Angaben von der jeweils anderen Partei als GA betrachtet und dementsprechend geschützt werden. Die in Anhang III enthaltenen Angaben müssen nicht im Register der anderen Partei eingetragen werden; sie geniessen den durch das Abkommen gewährten Schutz in der anderen Vertragspartei direkt.

Art. 3 Schutzzumfang

Das Abkommen enthält ein Schutzniveau, das höher ist als die aktuell auf internationaler Ebene geltenden Normen, insbesondere im Rahmen des TRIPS-Abkommens im Fall der GA, und im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft, was die HKA angeht.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a schützt HKA und Hoheitszeichen gegen die Verwendung für Waren, die ihren Ursprung nicht im bezeichneten Land haben, oder gegen eine Verwendung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen des Landes entspricht, auf das sich die Angabe oder das Zeichen beziehen. Somit gelten für die Verwendung von Schweizer HKA in Georgien sowohl für Waren als auch für

Dienstleistungen die Bestimmungen der «Swissness-Gesetzgebung», die weit über dem Schutzniveau der Pariser Verbandsübereinkunft liegen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b schützt die GA der Parteien. Bei einer Verwendung für Waren gleicher Art wie jene, auf die sich die Angabe bezieht, ist die Angabe gegen die gewerbliche Verwendung für Waren geschützt, die ihren Ursprung nicht an dem von der fraglichen Angabe bezeichneten Ort haben oder nicht den Bedingungen entsprechen, die in den Gesetzen und Vorschriften der betroffenen Partei festgelegt sind. Dies schliesst die Pflichtenhefte der Schweizer geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) ein, die gemäss der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997¹³ und der GUB/GGA-Verordnung vom 2. September 2015¹⁴ für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse geschützt sind. Eine Verwendung der geschützten GA für Waren, die nicht von derselben Art sind wie jene, auf die sich die Angabe bezieht, ist untersagt, falls sie in irreführender, rufschädigender oder sonst unlauterer Art erfolgt. Gleiches gilt auch bei der Verwendung einer geschützten GA im Zusammenhang mit Dienstleistungen. Auch jegliche weitere Praktik, die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf den Ursprung der Waren irreführen könnte, ist untersagt. Das vorliegende Abkommen übernimmt hier die noch nicht in Kraft getretenen Bestimmungen der Genfer Akte vom 21. Mai 2015 des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung (von der Schweiz noch nicht ratifiziert).

In Artikel 3 Absatz 2 sind Situationen aufgeführt, in denen der Schutz von Absatz 1 ebenfalls gilt. Erstens ist dies der Fall, wenn die geschützte Angabe als Übersetzung, Transkription oder Transliteration verwendet wird. Zweitens umfasst der Schutz auch Verwendungen in veränderter Form, wenn dies zu einer Verwechslungsgefahr führen könnte. Drittens gilt der Schutz auch, falls die Angabe von Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Stil», «Weise», «Imitation» und «Methode» oder von irreführenden grafischen Symbole begleitet oder als Zutat verwendet wird. All dies gilt auch, wenn auf den Waren deren tatsächlicher Ursprung angegeben ist. Dieser Absatz enthält somit einen wesentlich höheren Schutz als das TRIPS-Abkommen, unter dem ein ungefähr vergleichbarer Schutz nur für GA von Weinen und Spirituosen gilt. Im vorliegenden Abkommen wird dieser Schutz auf alle Produkte ausgedehnt, verstärkt und präzisiert.

Für eine wirksame Durchsetzung sieht Artikel 3 Absatz 3 vor, dass der Schutz auch bei der Einfuhr und Ausfuhr gilt sowie optional bei der Durchfuhr. Die Behörden können diesbezüglich von Amtes wegen tätig werden.

Artikel 3 Absatz 4 verbietet die Eintragung von Marken, welche die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen verletzen. Solche Marken sollen abgelehnt oder für ungültig erklärt werden – entweder von Amtes wegen oder auf Ersuchen einer beteiligten Partei. Das Abkommen übernimmt hier erneut die Lösung des TRIPS-Abkommens für GA von Weinen und Spirituosen und erweitert sie auf alle Arten von Waren. Bezüglich HKA erweitert das Abkommen den unter der Pariser

¹³ SR 910.12

¹⁴ SR 232.112.2

Verbandsübereinkunft für Wappen und Flaggen gewährten Schutz auf die Namen der Länder.

Zum Verhältnis zwischen GA und früheren Marken ist zu beachten, dass die Ausnahme von Artikel 24 Absatz 5 des TRIPS-Abkommens anwendbar bleibt. Somit können Marken, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens gutgläubig erworben wurden, weiterverwendet werden, auch wenn sie gegen die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 verstossen.

Artikel 3 Absatz 5 enthält Ausnahmen zur Verpflichtung, eine Angabe zu schützen, wenn Irreführungsgefahr besteht im Zusammenhang mit einer renommierten oder bekannten Marke sowie mit einer Pflanzensorte oder Tierrasse. Im Zusammenhang mit renommierten oder bekannten Marken gilt diese Ausnahme jedoch nicht in Bezug auf die in Anhang I enthaltenen Herkunftsangaben. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Georgien die Bezeichnung «Schweiz» auch dann schützen muss, wenn eine Marke, die diese Bezeichnung unrechtmässigerweise enthält, renommiert oder bekannt ist.

Gemäss Artikel 3 Absatz 6 sind die Ausnahmen von Artikel 24 Absätze 4, 6 und 7 des TRIPS-Abkommens nicht auf die im vorliegenden Abkommen geschützten Bezeichnungen anwendbar. Dies bedeutet insbesondere, dass die in Anhang I enthaltenen HKA inklusive Ländernamen sowie die in Anhang II aufgelisteten GA nicht zu Gattungsbezeichnungen werden können.

Schliesslich enthält Artikel 3 Absatz 7 einen über die Pariser Verbandsübereinkunft hinausgehenden Schutz für Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen, zumal deren Schutz sich nicht nur auf Marken, sondern auch auf Firmennamen und Namen von Vereinigungen bezieht und auch Zeichen abdeckt, die mit den Hoheitszeichen verwechselt werden können.

Art. 4 Gleichlautende Angaben

Es kann vorkommen, dass in beiden Parteien oder in einer Partei und einem Drittland die gleiche Angabe als GA geschützt ist, vor allem dann, wenn zwei Orte in zwei unterschiedlichen Ländern den gleichen Namen tragen. Da bei solchen Angaben grundsätzlich beide Schutz verdienen, sieht Artikel 4 Konfliktregeln vor. Für gleichlautende oder ähnliche Angaben der Parteien sieht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a eine Koexistenz vor, während Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dies für solche Angaben von Drittstaaten regelt. Bedingung ist jeweils, dass die Angaben traditionell und konstant verwendet wurden und kein falscher Eindruck bezüglich Ursprung der Waren oder Dienstleistungen entsteht. Die Parteien legen die konkreten Bedingungen von Fall zu Fall fest.

Art. 5 Ausnahmen

Artikel 5 enthält zwei Ausnahmen. Gemäss Absatz 1 kann jede Person im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers oder ihrer Geschäftsvorgängerin, der eine durch dieses Abkommen geschützte Angabe enthält oder daraus besteht, weiterverwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Konsum-

menten und Konsumentinnen irreführenden Weise verwendet wird. Diese Bestimmung entspricht der Ausnahme von Artikel 24 Absatz 8 des TRIPS-Abkommens.

Eine zweite Ausnahme erlaubt es den Parteien, eine Angabe nicht zu schützen, wenn diese in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt oder ungebräuchlich geworden ist. Letzteres umfasst insbesondere die Einstellung der Produktion der Waren, deren Angabe geschützt war. Diese Bestimmung entspricht der Ausnahme von Artikel 24 Absatz 9 des TRIPS-Abkommens.

Art. 6 Schutzberechtigte

Die Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum obliegt in erster Linie den Inhabern und Inhaberinnen dieser Rechte. Auch beim vorliegenden Abkommen liegt die Durchsetzung primär in der Verantwortung der an den Angaben Schutzberechtigten. Hierfür müssen ihnen aber die nötigen Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Das sieht Artikel 6 vor. Er präzisiert zudem, welche Personen als interessierte Kreise gelten sollen, denen die Rechtsmittel zur Verfügung stehen müssen, ohne sie jedoch abschliessend aufzuzählen. Interessierte Kreise sind unter anderem Verbände, Organisationen von Produzenten und Produzentinnen, Dienstleistern und Dienstleisterinnen, Händlern und Händlerinnen, Konsumenten und Konsumentinnen, sowie staatliche Behörden.

Art. 7 Aufmachung und Etikettierung

Die Parteien verpflichten sich zudem, auch bezüglich der Aufmachung die notwendigen rechtlichen Mittel für eine wirksame Bekämpfung falscher oder irreführender Verwendungen sowie des unlauteren Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen. Unter diesen Artikel fallen zum Beispiel Etikettierung und Verpackung, Briefköpfe oder weitere Dokumente sowie Werbung.

Art. 8 Anlaufstellen

Artikel 8 bezieht sich auf die Behörden, die beiderseits als Anlaufstellen für die Anwendung des Abkommens dienen und die im Anhang IV des Abkommens aufgelistet sind. Es handelt sich um die für das geistige Eigentum zuständigen Behörden, nämlich das georgische Patentamt (Sakpatenti) und das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum. Diese Stellen konsultieren bei Bedarf andere zuständige Behörden. Sie behandeln namentlich auch Änderungen der Anhänge des Abkommens (vgl. Erläuterungen zu Art. 11).

Art. 9 Verfahren für die nicht konforme Verwendung geschützter Angaben

Wenn geschützte Angaben unrechtmässig verwendet werden, sieht das Abkommen ein Verfahren vor, sodass die eine Anlaufstelle direkt mit jener der anderen Partei Kontakt aufnehmen kann. Letztere soll den Fall prüfen und über die getroffenen Massnahmen informieren. Dies ermöglicht ein effizientes Vorgehen gegen Missbrauch und unterstützt die Schutzberechtigten bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Art. 10 Nationale Register

Artikel 10 stellt klar, dass die Eintragung einer GA in den in Anhang V aufgeführten nationalen Registern als Beleg dafür gilt, dass diese Angabe der Definition einer GA nach Artikel 1 Absatz 2 entspricht und somit Anspruch auf Schutz unter dem Abkommen hat.

Art. 11 Änderungen

Die Parteien können das Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen ändern.

Um die Aufnahme neuer Bezeichnungen in die Anhänge des Abkommens zu erleichtern, sieht Artikel 11 Absatz 3 ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der in den Anhängen I–III enthaltenen Listen vor. Somit können Angaben, die von den Parteien neu als solche anerkannt und geschützt werden oder für eine Partei nach dem Abschluss des Abkommens ein bedeutendes wirtschaftliches Interesse erhalten, in das Abkommen aufgenommen werden. Dasselbe Verfahren findet bei einer Änderung der geschützten Bezeichnungen Anwendung wie auch in Fällen, wo eine Angabe nicht mehr geschützt ist. Es lässt beiden Parteien zwölf Monate Zeit, einen gemeinsamen schriftlichen Entscheid über die beantragte Änderung zu verabschieden. Die Zuständigkeit für die Zustimmung zu solchen Änderungen der Anhänge I–III liegt in der Schweiz beim Bundesrat (vgl. Ziff. 6.4).

Für Änderungen der Anhänge IV und V, die rein technische Informationen über die beidseitigen Anlaufstellen sowie über ihre Register und Listen mit GA enthalten, sieht Artikel 11 Absatz 4 eine einfache Notifikation auf diplomatischem Weg vor. Dies bedeutet, dass eine Anpassung der Anhänge IV und V, die keine Verpflichtungen schaffen, von der anderen Partei nicht genehmigt werden muss.

Art. 12 Übergangsmassnahmen

Artikel 12 enthält Übergangsfristen, damit Produzenten und Händler innerhalb bestimmter Fristen die Verwendung von Angaben einstellen können, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens oder infolge Änderung der Anhänge nicht mehr erlaubt ist.

Art. 13 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Abkommens legen die Parteien mittels Beratungen bei.

Art. 14 Inkrafttreten und Kündigung

Die Parteien informieren sich auf diplomatischem Weg über den Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens, worauf das Abkommen nach Ablauf einer bestimmten Frist in Kraft tritt.

Das Abkommen kann jederzeit von einer Partei schriftlich gekündigt werden. Es erlischt sechs Monate nach Erhalt dieser Mitteilung.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

5.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Da die Anwendung dieses Abkommens in der Schweiz keine Anpassung gesetzlicher Bestimmungen erfordert und dessen Durchsetzung hauptsächlich den interessierten Kreisen obliegt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes.

5.1.2 Personelle Auswirkungen

Der Abschluss dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Dieses Abkommen wahrt die Interessen der Kantone, Gemeinden und Regionen, indem es deren GA und HKA schützt. Sein Abschluss hat keine Auswirkungen auf die Finanzen und den Personalbestand der Kantone und Gemeinden.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Bezüglich der Auswirkungen auf die Volkswirtschaft vergleiche Ziffer 1.1.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

Der Abschluss dieses Abkommens hat keine direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹⁵, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Ab-

¹⁵ SR 101

satz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 24 Abs. 2 ParlG¹⁶; Art. 7a Abs. 1 RVOG¹⁷). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das Abkommen steht im Einklang mit den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO wie auch mit ihren übrigen internationalen Verpflichtungen.

6.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstehen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

Der vorliegende völkerrechtliche Vertrag enthält in Anhang III geografische Angaben, die durch das Abkommen als geschützte Angaben anerkannt werden. Daher ist davon auszugehen, dass dieses Abkommen rechtsetzende Bestimmungen enthält, welche die Rechte und Pflichten von Personen gemäss Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe c BV berühren.

Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags ist deshalb dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV zu unterstellen.

6.4 Kompetenz zur Änderung der Anhänge

Beide Parteien können Änderungen der in den Anhängen I–III figurierenden Bezeichnungen und Hoheitszeichen beantragen (vgl. Ziff. 2, Erläuterungen zu Art. 11), die dann von der anderen Partei akzeptiert oder verworfen werden können. Insbesondere für Anhang III können regelmässig Ergänzungen nötig sein. Bei der Genehmigung des GA-Abkommens mit Jamaika ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, solche Änderungen selbstständig zu genehmigen. Diese Delegation

¹⁶ Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dez. 2002, SR 171.10

¹⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997, SR 172.010

bezweckt zu vermeiden, dass der Parlamentsbetrieb wiederkehrend mit der Änderung einzelner Bezeichnungen belastet wird, und ist auch für das vorliegende Abkommen vorgesehen.

Der Bundesrat kann mittels Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag ermächtigt werden, völkerrechtliche Verträge selbstständig abzuschliessen oder die Änderungen völkerrechtlicher Verträge selbstständig zu genehmigen (Art. 166 Abs. 2 BV; Art. 7a Abs. 1 RVOG). Gestützt darauf wird der Bundesrat im vorliegenden Bundesbeschluss zur Genehmigung des Abkommens mit Georgien ermächtigt, Änderungen an den Anhängen des vorliegenden Abkommens selbstständig zu genehmigen.

7 Bundesbeschluss über die Ermächtigung des Bundesrates zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Bei der Genehmigung des etwas älteren GA-Abkommens mit Russland (von 2010) wurde keine Delegation der Kompetenz zur Änderung der Anhänge an den Bundesrat vorgesehen. Im Fall, dass Russland eine einzelne zusätzliche GA schützen möchte, müsste diese heute dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Zwar wurde seit Inkrafttreten des Abkommens noch keine solche Ergänzung der Anhänge im Abkommen mit Russland vorgenommen. Es entspricht aber dem Zweck solcher Abkommen, neue GA der Partnerländer in die Anhänge aufzunehmen und die Listen in gewissen Abständen entsprechend zu aktualisieren. Zwecks einheitlicher Handhabung bei allen Abkommen neuerer Generation über die GA (vgl. Ziff. 6.4) wird deshalb eine entsprechende Ermächtigung auch für dieses Abkommen eingeholt. Dieses Vorgehen erscheint auch aus Sicht eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln sinnvoll. Somit soll der Bundesrat per separatem Bundesbeschluss ermächtigt werden, Änderungen an den Anhängen des GA-Abkommens mit Russland selbstständig zu genehmigen. Dieser Bundesbeschluss untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV ebenfalls dem fakultativen Referendum.



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die im Bericht vom Januar 2019² zur Aussenwirtschaftspolitik 2018 enthaltene Botschaft des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 31. Mai 2018³ zwischen der Schweiz und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen an den Anhängen des Abkommens selbstständig zu genehmigen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

1 SR 101
2 BBl 2019 ...
3 ...



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Ermächtigung des Bundesrates zur selbstständigen Genehmigung von Änderungen an den Anhängen des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom Januar 2019² zur Aussenwirtschaftspolitik
2018 enthaltene Botschaft des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen an den Anhängen des Abkommens vom 29. April 2010³ zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen selbstständig zu genehmigen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101

² BBl 2019 ...

³ SR 0.232.111.196.65



Übersetzung¹

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Georgien über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben

Abgeschlossen am 31. Mai 2018
Von der Bundesversammlung genehmigt am ...
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
(nachfolgend als «Schweiz» bezeichnet)
und

Georgien,

nachfolgend einzeln als «Partei» oder gemeinsam als «Parteien» bezeichnet,

in Anbetracht der Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum für die Entwicklung gegenseitig vorteilhafter Handelsbeziehungen zwischen den Parteien,

in Erinnerung an das Freihandelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Georgien² und insbesondere dessen Artikel 8 in Anhang XV,

in Anerkennung der Rolle der geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben für den Handel und die örtliche wirtschaftliche Entwicklung der Parteien,

mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung ihres bilateralen Handels mit Waren mit geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen sowie Waren und Dienstleistungen mit Herkunftsangaben,

im Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien hinsichtlich des Schutzes von geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben zu stärken, sowie

in Bekräftigung ihrer Zustimmung zur Schaffung günstiger Bedingungen für einen solchen Schutz durch den Abschluss eines bilateralen Abkommens zum Schutz von geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben,

sind wie folgt übereingekommen:

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO ...).

² SR 0.632.313.601

Art. 1 Geltungsbereich

(1) In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit anerkennen und schützen die Parteien gegenseitig ihre geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben sowie ihre staatlichen Hoheitszeichen wie beispielsweise Wappen und Flaggen gemäss Artikel 2.

(2) «Geografische Angaben» sind Angaben, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet einer Partei oder aus einer Region oder aus einem Ort in diesem Hoheitsgebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder ein anderes bestimmtes Merkmal der Ware im Wesentlichen seinem geografischen Ursprung zuzuschreiben ist. Ursprungsbezeichnungen gelten als Untergruppe von geografischen Angaben gemäss der nationalen Gesetzgebung der Parteien.

(3) «Herkunftsangaben» sind direkte oder indirekte Verweise auf den geografischen Ursprung von Waren oder Dienstleistungen.

(4) Die Anhänge dieses Abkommens sind fester Bestandteil des Abkommens.

Art. 2 Geschützte Angaben

Die folgenden Angaben sind geschützt (nachfolgend als «geschützte Angaben» bezeichnet):

(1) in der Schweiz:

- (a) die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen Georgiens sowie alle sonstigen Angaben, die dieses Land oder die amtlichen Unterteilungen seines Hoheitsgebiets bezeichnen;
- (b) die in Anhang II abgebildeten staatlichen Hoheitszeichen Georgiens;
- (c) die in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben Georgiens.

(2) in Georgien:

- (a) die in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen der Schweiz sowie alle sonstigen Angaben, die dieses Land oder die amtlichen Unterteilungen seines Hoheitsgebiets bezeichnen;
- (b) die in Anhang II abgebildeten staatlichen Hoheitszeichen der Schweiz;
- (c) die in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben der Schweiz.

(3) Die Anhänge I und III enthalten die Listen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezeichnungen sowohl in georgischem als auch in lateinischem Alphabet. Diese Transliterationen oder Transkriptionen können auch für die Etikettierung und Bezeichnung der betroffenen Waren und Dienstleistungen gemäss Artikel 3 verwendet werden.

Art. 3 Schutzzumfang

(1) Unbeschadet der Artikel 22 und 23 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen)³ ergreifen die Parteien alle notwendigen Massnahmen im Einklang mit diesem Abkommen zur Gewährleistung eines gegenseitigen Schutzes der in Artikel 2 genannten Angaben. Jede Partei bietet den interessierten Kreisen gemäss Artikel 6 rechtliche Mittel zur Verhinderung der Verwendung solcher Angaben in allen in diesem Artikel aufgeführten Situationen.

- (a) Unbeschadet von Artikel 10 der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, letztmals revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979 (Pariser Verbandsübereinkunft)⁴, sind die in Anhang I aufgeführten Angaben und die in Anhang II wiedergegebenen staatlichen Hoheitszeichen⁵ geschützt gegen:
 - (i) jede direkte oder indirekte gewerbliche Verwendung in Bezug auf Waren, die ihren Ursprung nicht im bezeichneten Land⁶ oder in der bezeichneten Region haben oder nicht den Anforderungen entsprechen, die gemäss der Gesetzgebung der Partei, auf die sich die Angabe bezieht, festgelegt wurden;
 - (ii) jede direkte oder indirekte gewerbliche Verwendung in Bezug auf Dienstleistungen in einer Weise, die nicht den Anforderungen entspricht, die gemäss der Gesetzgebung der Partei, auf die sich die Angabe bezieht, festgelegt wurden.
- (b) Die in Anhang III aufgeführten geografischen Angaben und sonstigen, der Begriffsbestimmung von Artikel 22 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens entsprechenden geografischen Angaben sind geschützt gegen:
 - (i) jede direkte oder indirekte gewerbliche Verwendung in Bezug auf Waren der gleichen Art wie diejenigen, auf die die geografische Angabe anwendbar ist, die ihren Ursprung nicht im geografischen Ursprungsgebiet haben oder nicht den Anforderungen entsprechen, die gemäss der Gesetzgebung der Partei, auf die sich die Angabe bezieht, festgelegt wurden;
 - (ii) jede direkte oder indirekte gewerbliche Verwendung in Bezug auf Waren, die nicht von der gleichen Art sind wie diejenigen, auf die die geografische Angabe anwendbar ist, oder in Bezug auf Dienstleistungen,

³ SR 0.632.20, Anhang 1C

⁴ SR 0.232.04

⁵ Wappen sind vorbehaltlich Ausnahmen gemäss der nationalen Gesetzgebung der amtlichen Verwendung vorbehalten.

⁶ Das einschlägige Hoheitsgebiet für die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben für Naturprodukte und Lebensmittel gemäss der schweizerischen Gesetzgebung umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Zollanschlussgebiete Büsingen am Hochrhein und Campione d'Italia; und das einschlägige Hoheitsgebiet für die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben für Naturprodukte gemäss der schweizerischen Gesetzgebung umfasst auch die Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyens sowie Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone.

wenn eine solche Verwendung auf eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und den Begünstigten der geografischen Angabe hinweisen oder eine solche Verbindung nahelegen würde und wahrscheinlich ihre Interessen schädigen würde oder gegebenenfalls weil aufgrund des Rufes der geografischen Angabe in der betreffenden Partei eine solche Verwendung wahrscheinlich diesen Ruf schädigen oder auf unlautere Weise schwächen oder auf ungerechtfertigte Weise ausnutzen würde;

- (iii) jede sonstige Praktik, die geeignet ist, die Konsumenten in Bezug auf den wahren Ursprung, die wahre Herkunft oder die wahre Art der Waren irrezuführen.

(2) Der in Absatz 1 gewährte Schutz gilt auch in den folgenden Situationen, selbst wenn der wahre Ursprung der Waren oder Dienstleistungen angegeben wird:

- (a) die geschützte Angabe wird als Übersetzung, Transkription oder Transliteration verwendet;
- (b) die geschützte Angabe wird in veränderter Form verwendet, wenn diese Verwendung in den interessierten Kreisen zu einer Verwechslungsgefahr führen würde; oder
- (c) die geschützte Angabe wird durch Ausdrücke wie «Stil», «Art», «Typ», «Machart», «Imitation», «Verfahren», «hergestellt wie in», «wie», «ähnlich» oder dergleichen einschliesslich irreführender grafischer Symbole begleitet, auch wenn die bezeichnete Ware als Zutat verwendet wird.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 gewährte Schutz gilt auch für die Einfuhr von Waren ins Hoheitsgebiet einer der Parteien sowie für die Fälle, in denen Waren aus dem Hoheitsgebiet einer der Parteien für die Ausfuhr bestimmt sind. Die Parteien ermöglichen ihren zuständigen Behörden, von sich aus tätig zu werden, was sich auch auf Fragen der Durchfuhr erstrecken kann.

(4) Die Eintragung einer Marke, die gegen Absatz 1 oder 2 verstösst, wird von Amtes wegen, sofern die Rechtsvorschriften der Parteien dies zulassen, oder auf Antrag einer beteiligten Partei abgelehnt oder für ungültig erklärt. Wurde eine solche Marke vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gutgläubig angemeldet oder eingetragen oder durch gutgläubige Benutzung erworben, so kann sie ungeachtet des Schutzes und der Verwendung der Herkunftsangabe oder geografischen Angabe gemäss diesem Abkommen weiter verwendet und verlängert werden, sofern gemäss der Gesetzgebung der betreffenden Partei kein anderer Grund für eine Ungültigerklärung oder einen Widerruf der Marke besteht.

(5) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, eine in Artikel 2 genannte Angabe zu schützen, wenn:

- (a) angesichts einer renommierten oder bekannten Marke ein Schutz geeignet ist, die Konsumenten hinsichtlich der wahren Identität der Ware oder Dienstleistung irrezuführen; diese Bestimmung gilt nicht für die in Artikel 2 Absätze 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a genannten Angaben;

- (b) angesichts des Namens einer Pflanzensorte oder Tierrasse ein Schutz geeignet ist, die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf den wahren Ursprung der Ware irreführen.

(6) Die Ausnahmen von Artikel 24 Absätze 4, 6 und 7 des TRIPS-Abkommens sind nicht auf die in Artikel 2 Absätze 1 Buchstaben a und c sowie 2 Buchstaben a und c dieses Abkommens genannten geschützten Angaben anwendbar.

(7) In Übereinstimmung mit ihren Pflichten gemäss Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft verhindern die Parteien, dass die staatlichen Hoheitszeichen der anderen Partei als Marken oder andere geschützte Titel wie Firmennamen oder Namen von Vereinigungen in Nichtübereinstimmung mit den in den Gesetzen und Vorschriften der anderen Partei vorgesehenen Bedingungen verwendet oder eingetragen werden. Der Schutz gilt auch für Zeichen, die mit den staatlichen Hoheitszeichen der Parteien verwechselt werden können.

Art. 4 Gleichlautende Angaben

(1) Im Fall gleichlautender Angaben:

- (a) in dem eine geschützte Angabe einer der Parteien mit einer geschützten Angabe der anderen Partei identisch oder ihr ähnlich ist, wird der Schutz für jede Angabe gewährt, sofern die geschützte Angabe traditionell und konstant verwendet wurde und die Ware oder Dienstleistung nicht den falschen Eindruck hervorruft, den Ursprung im Hoheitsgebiet der anderen Partei zu haben;
- (b) in dem eine geschützte Angabe einer der Parteien mit einer Angabe zum Hoheitsgebiet einer Drittpartei identisch oder ihr ähnlich ist, kann letztere Angabe verwendet werden, um eine in dem damit bezeichneten geografischen Raum hergestellte Ware oder eine Dienstleistung mit Ursprung in dem damit bezeichneten Land zu bezeichnen und zu präsentieren, sofern die fragliche Angabe traditionell und konstant verwendet wurde, ihre Verwendung zu diesem Zweck im Ursprungsland geregelt ist und die damit bezeichnete Ware oder Dienstleistung nicht den falschen Eindruck hervorruft, den Ursprung im Hoheitsgebiet der fraglichen Partei zu haben.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen legen die Parteien die konkreten Bedingungen fest, unter denen die betreffenden gleichlautenden Angaben voneinander abgegrenzt werden, und berücksichtigen dabei, dass die betroffenen Produzenten der Waren oder Erbringer der Dienstleistungen gerecht behandelt werden und die Konsumenten nicht irreführt werden.

Art. 5 Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens beeinträchtigen nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Konsumenten irreführenden Weise verwendet wird.

(2) Nichts in diesem Abkommen verpflichtet eine der Parteien zum Schutz einer Angabe der anderen Partei, die in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist oder in diesem Land ungebräuchlich geworden ist. Die Parteien informieren sich gegenseitig, wenn der Schutz einer Angabe in ihrem Ursprungsland erloschen ist.

Art. 6 Schutzberechtigte

Zu den Schutzberechtigten dieses Abkommens gehören natürliche und juristische Personen, namentlich Verbände, Vereinigungen und Organisationen von Produzenten, Dienstleistungserbringern, Händlern oder Konsumenten sowie staatliche Behörden. Diese Begünstigten gelten als interessierte Kreise, sofern sie ein berechtigtes Interesse sowie ihren Wohnsitz oder Sitz auf dem Hoheitsgebiet einer der Parteien haben. Die Parteien gewährleisten, dass der durch dieses Abkommen gewährte Schutz von den interessierten Kreisen in ihrem innerstaatlichen Recht vollstreckbar ist.

Art. 7 Aufmachung und Etikettierung

Falls die Bezeichnung, Aufmachung oder Verpackung einer Ware oder Dienstleistung einschliesslich der Etikettierung, der Werbung oder amtlicher oder gewerblicher Unterlagen gegen dieses Abkommen verstösst, wenden die Parteien die notwendigen verwaltungsrechtlichen Massnahmen an und bieten wirksame rechtliche Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs oder zur Verhinderung jeder falschen oder irreführenden Verwendung der geschützten Angabe.

Art. 8 Anlaufstellen

(1) Die in Anhang IV dieses Abkommens bezeichneten Behörden handeln als Anlaufstellen für die Parteien, um die Entwicklung des Abkommens zu überwachen und ihre Zusammenarbeit sowie den Dialog über geografische Angaben und Herkunftsangaben zu intensivieren. Die Anlaufstellen überwachen auch das ordnungsgemässe Funktionieren dieses Abkommens und können sich mit jeglichen Fragen bezüglich seiner Umsetzung und Anwendung befassen. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- (a) Änderungen gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4;
- (b) den Austausch von Informationen über gesetzgeberische und politische Entwicklungen im Bereich der geografischen Angaben und Herkunftsangaben sowie alle sonstigen Fragen von gegenseitigem Interesse auf diesem Gebiet;
- (c) den Austausch von Informationen über geografische Angaben und Herkunftsangaben zur Erwägung ihres Schutzes gemäss diesem Abkommen.

(2) Die Anlaufstellen treffen ihre Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen. Sie treffen sich auf Ersuchen einer der Parteien, wobei die Parteien die Zeit, den Ort und die Art des Treffens (einschliesslich der Möglichkeit von Videokonferenzen) gemeinsam festlegen, jedoch spätestens 90 Tage nach dem Ersuchen. Das Treffen der Anlaufstellen legt seine eigenen Verfahrensregeln fest.

Art. 9 Verfahren für die nicht konforme Verwendung geschützter Angaben

(1) Falls eine der Parteien Grund zur Vermutung hat, dass:

- (a) eine in Artikel 2 genannte geschützte Angabe im geschäftlichen Verkehr zwischen den Parteien auf eine nicht mit dem Abkommen übereinstimmende Weise verwendet wird oder verwendet wurde; und
- (b) diese nicht konforme Verwendung ein besonderes Interesse für die betreffende Partei darstellt und dazu führen könnte, dass verwaltungsrechtliche Massnahmen oder gerichtliche Verfahren eingeleitet werden,

unterrichtet die betreffende Partei die Anlaufstelle der anderen Partei unverzüglich darüber und übermittelt die notwendigen Auskünfte über die nicht konforme Verwendung.

(2) Die gemäss Absatz 1 zu erteilenden Informationen sind mit amtlichen, gewerblichen oder anderen geeigneten Unterlagen zu versehen und haben alle verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder gerichtlichen Verfahren zu nennen, die eingeleitet werden können. Die Informationen umfassen insbesondere folgende Einzelheiten in Bezug auf die fragliche Ware oder Dienstleistung:

- (a) Produzent und jegliche Person, die im Besitz der Ware ist, oder Dienstleistungserbringer;
- (b) Zusammensetzung der Ware oder Inhalt der Dienstleistung;
- (c) Beschreibung, Aufmachung und/oder Verpackung der Ware oder Dienstleistung;
- (d) Beschreibung des vermuteten Verstosses gegen die anwendbaren Vorschriften:
 - (i) über die Herstellung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung; oder
 - (ii) über die Vermarktung der Ware oder Dienstleistung.

(3) Die Partei, die die Informationen erhält, prüft die Frage und teilt der anderen Partei die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie alle nach Artikel 3 ergriffenen Massnahmen oder nach der nationalen Gesetzgebung verfügbaren rechtlichen Mittel zur Verhinderung einer solchen nicht konformen Verwendung mit.

Art. 10 Nationale Register und Listen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 wird die Eintragung oder Aufnahme einer noch nicht in Anhang III aufgeführten geografischen Angabe in die nationalen Register und Listen einer der Parteien gemäss Anhang V dieses Abkommens von den entsprechenden Behörden der anderen Partei als Beleg akzeptiert, dass diese Angabe die Kriterien einer geografischen Angabe nach Artikel 1 Absatz 2 erfüllt.

(2) Diese Bestimmung gilt, solange die fragliche Angabe von der anderen Partei nicht gemäss Artikel 11 Absatz 3 geprüft wurde.

Art. 11 Änderungen

- (1) Jede Partei kann schriftlich um eine Änderung dieses Abkommens ersuchen.
- (2) Änderungen am Hauptteil dieses Abkommens werden im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verabschiedet. Solche Änderungen treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten auf diplomatischem Wege zugestellten Mitteilung über die Erfüllung aller für ihr Inkrafttreten notwendigen rechtlichen Anforderungen durch die Parteien in Kraft.
- (3) Wenn eine in den Anhängen I oder III aufgeführte Angabe oder ein in Anhang II abgebildetes staatliches Hoheitszeichen nicht mehr geschützt ist oder geändert wurde oder wenn eine in den Anhängen I, II und III noch nicht enthaltene Angabe oder ein in diesen Anhängen noch nicht enthaltene staatliches Hoheitszeichen als geschützt anerkannt wird, unterrichtet die Partei die andere Partei über die in Anhang IV bezeichneten Anlaufstellen über diese Änderungen. Die Anlaufstellen verabschieden dann innerhalb von zwölf Monaten nach dieser Mitteilung eine gemeinsame schriftliche Entscheidung über diese Änderungen. Diese Entscheidung gibt auch das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen an.
- (4) Jede Partei kann Änderungen ihrer Listen in den Anhängen IV und V dieses Abkommens in Form einer Verbalnote auf diplomatischem Wege mitteilen. Solche Änderungen treten am Tag des Erhalts der Mitteilung durch die andere Partei in Kraft.

Art. 12 Übergangsmassnahmen

- (1) Die durch eine in Artikel 2 genannte Angabe gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf eine rechtmässige Weise hergestellt oder erbracht, gekennzeichnet und präsentiert wurden, aber gemäss diesem Abkommen nicht mit einer solchen Angabe gekennzeichnet werden können, dürfen von Grosshändlern, Produzenten oder Dienstleistungserbringern während eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Abkommens und von Wareneinzelhändlern bis zur Erschöpfung der Vorräte vermarktet werden.
- (2) Die gemäss diesem Abkommen hergestellten, gekennzeichneten und präsentierten Waren sowie die gemäss diesem Abkommen gekennzeichneten und präsentierten Dienstleistungen, deren Bezeichnung, Aufmachung und/oder Verpackung im Anschluss an eine Änderung des Abkommens nicht mehr im Einklang mit diesem stehen, dürfen vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung zwischen den Parteien bis zur Erschöpfung der Vorräte weiter vermarktet werden.

Art. 13 Beratungen

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden mittels innerhalb einer vernünftigen Frist durchgeführter Beratungen zwischen den Parteien beigelegt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, der auf das Datum der letzten auf diplomatischem Wege erfolgten Mitteilung der Parteien über den Abschluss der jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen rechtlichen Verfahren folgt.

(2) Jede der Parteien kann dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Dieses Abkommen erlischt sechs Monate nach dem Empfang einer solchen Mitteilung durch die andere Partei.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen in Bern, am 31. Mai 2018, in doppelter Ausfertigung in georgischer, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist. Bei Divergenzen zwischen den Sprachfassungen gilt der englische Text.

Für die Schweiz:

...

Für Georgien:

...

Anhang I⁷

**a) Georgien: gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a geschützte Namen
 des Landes und der amtlichen Unterteilungen seines Hoheitsgebiets**

Name des Landes	Adjektiv
Georgia	Georgian
Georgien	georgisch
Géorgie	géorgien
Georgia	georgiano
საქართველო	ქართული
Sakartvelo	Kartuli

Name der amtlichen Unterteilung des Hoheitsgebiets	Transliteration / Transkription / Übersetzung
აფხაზეთის ავტონომიური რესპუბლიკა	Autonomous Republic of Abkhazia Autonome Republik Abchasien République autonome d'Abkhazie Republicca autonoma Abcasia
აჭარის ავტონომიური რესპუბლიკა	Autonomous Republic of Adjara Autonome Republik Adscharien République autonome d'Adjarie Republicca autonoma Agiaria
გურია	Guria Gurien Gourie Guria
იმერეთი	Imereti Imeretien Imérétie Imerezia
კახეთი	Kakheti Kachetien Kakhétie Cachezia

⁷ Die Transliterationen, Transkriptionen und Übersetzungen dienen der Veranschaulichung und nicht der Beschränkung des Geltungsbereichs von Artikel 3 Absatz 2.

Name der amtlichen Unterteilung des Hoheitsgebiets	Transliteration / Transkription / Übersetzung
მცხეთა მთიანეთი	Mtskheta-Mtianeti Mzcheta-Mtianeti Mtskheta-Mtianeti Mtskheta-Mtianeti
რაჭა-ლეჩხუმი-ქვემო სვანეთი	Racha-Lechkhumi-Kvemo Svaneti Racha-Lechkhumi-Niederswanetien Ratcha-Letchkhoumie-Basse Svanécie Racha-Lechkhumi e Kvemo Svaneti
სამეგრელო-ზემო სვანეთი	Samegrelo-Zemo Svaneti Mingrelien-Oberswanetien Mingrèlie-Haute Svanécie Mingrelia-Alta Svanezia
სამცხე-ჯავახეთი	Samtskhe-Javakheti Samzche-Dschawachetien Samtskhé-Djavakhétie Samtskhe-Javakheti
ქვემო ქართლი	Kvemo Kartli Niederkartlien Basse Kartlie Kvemo Kartli
შიდა ქართლი	Shida Kartli Innerkartlien Kartlie intérieure Shida Kartli

b) Schweiz: gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a geschützte Namen des Landes und seiner Kantone

Name des Landes	Adjektiv	Transliteration / Transkription / Übersetzung
Schweiz	Schweizer, Schweizerisch	შვაიც/ შვაიცერ/ შვაიცერიშ
Suisse	suisse	სუის/სუის

Name des Landes	Adjektiv	Transliteration / Transkription / Übersetzung
Svizzera	svizzero	ზვიცერა/ზვიცერო
Svizra	svizzer	შვიცრა/შვიცერ
Switzerland	Swiss	სვიცზერლენდ, სვის
შვეიცარია	შვეიცარიელი/შვეიცარიული	
Helvetia	helvetisch	ჰელვეცია; ჰელვეთიშ
Helvétie	hélvetique	ჰელვესი; ჰელვეტიკ
Elvezia	elvetico	ელვეცია; ელვეტიკო
Helvetia	Helvetic	ჰელვეცია, ჰელვეტიკ
ჰელვეცია	ჰელვეტიკ	
Name des Kantons	Georgische Transliteration / Transkription / Übersetzung	
Aargau	აარგაუ	
Argovie	არგოვი	
Argovia	არგოვია აარგაუს კანტონი	
Appenzell Ausserrhoden	აპენცელ აუსერროდენ	
Appenzell Rhodes-Extérieures	აპენზელ როდ-ექსტერიერ	
Appenzello Esterno	აპენძელო ესტერნო აპენცელ-აუსერროდენის კანტონი	
Appenzell Innerrhoden	აპენცელ ინერროდენ	
Appenzell Rhodes-Intérieures	აპენზელ როდ-ინტერიერ	
Appenzello Interno	აპენძელო ინტერნო აპენცელ-ინერროდენის კანტონი	
Basel-Landschaft	ბაზელ ლანდშაფტ	
Bâle-Campagne	ბალ კამპან	
Basilea Campagna	ბაზილეა კამპანია	
Basel Country	ბაზელ ქანთრი ბაზელის ლანდშაფტ კანტონი	

Name des Kantons	Georgische Transliteration / Transkription / Übersetzung
Basel-Stadt	ბაზელ შტადტ
Bâle-Ville	ბალ ვილ
Basilea Città	ბაზილეა ჩიტა
Basel City	ბაზელ სიტი ბაზელის შტადტკანტონი
Bern	ბერნ
Berne	ბერნ
Berna	ბერნა ბერნის კანტონი
Fribourg	ფრიბურგ
Freiburg	ფრაიბურგ
Friburgo	ფრიბურგო ფრიბურგის კანტონი
Genève	ჟენევე
Genf	გენფ
Ginevra	ჯინევრა
Geneva	ჟინივა ჟინევის კანტონი
Glarus	გლარუს
Glaris	გლარის
Glarona	გლარონა გლარუსის კანტონი
Graubünden	გრაუბუნდენ
Grigioni	გრიჯონი
Grischun	გრიშუნ
Grisons	გრიზონ გრაუბუნდენის კანტონი
Jura	ჟურა
Giura	იურა ჯურა ჟურას კანტონი
Luzern	ლუცერნ
Lucerne	ლუსერნ
Lucerna	ლუჩერნა

Name des Kantons	Georgische Transliteration / Transkription / Übersetzung
	ლუცერნის კანტონი
Neuchâtel	ნეშატელ
Neuenburg	ნოიენბურგ ნეშატელის კანტონი
Nidwalden	ნიდვალდენ
Nidwald	ნიდვალდ
Nidvaldo	ნიდვალდო ნიდვალდენის კანტონი
Obwalden	ობვალდენ
Obwald	ობვალდ
Obvaldo	ობვალდო ობვალდენის კანტონი
Schaffhausen	შაფჰაუზენ
Schaffhouse	შაფუზ
Sciaffusa	შაფუზა შაფჰაუზენის კანტონი
Schwyz	შვიც
Schwytz	შვითც
Svitto	შვიტო შვითცის კანტონი
Solothurn	სოლოთურნ
Soleure	სოლერ
Soletta	სოლეტა სოლოთურნის კანტონი
St. Gallen	სანქტგალენ
Saint-Gall	სენ გალ
San Gallo	სან გალო სანქტ-გალენის კანტონი
Thurgau	ტურგაუ
Thurgovie	ტურგოვი
Turgovia	ტურგოვია ტურგაუს კანტონი
Ticino	ტიჩინო
Tessin	ტესინ

Name des Kantons	Georgische Transliteration / Transkription / Übersetzung
	ტესენ ტიჩინოს კანტონი
Uri	ური ურის კანტონი
Vaud Waadt	ვო ვაადტ ვოს კანტონი
Valais Wallis Vallese	ვალე ვალის ვალეზ ე ვალეს კანტონი
Zug Zoug Zugo	ცუგ ზუგ ძუგო ცუგის კანტონი
Zürich Zurich Zurigo	ციურის ზურიქ ძურიგო ციურისის კანტონი

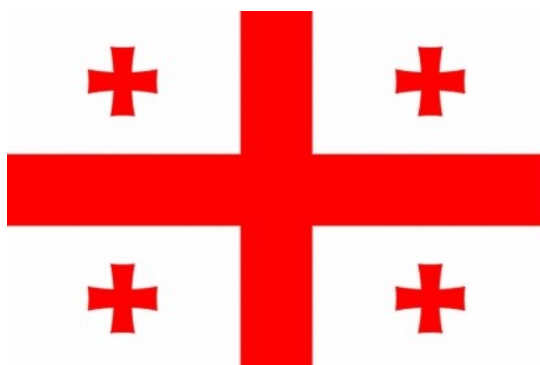
Anhang II

**a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b geschützte staatliche
Hoheitszeichen Georgiens**

Wappen:

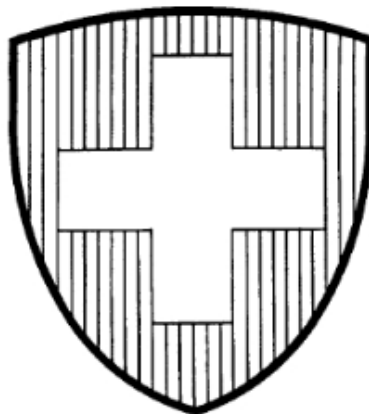


Flagge:

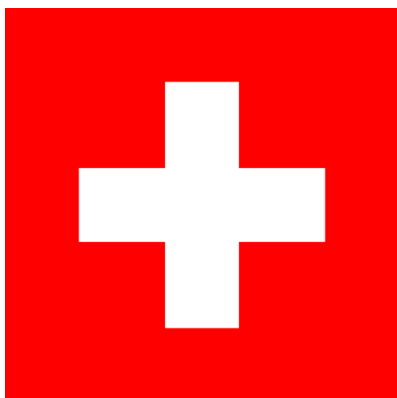


**b) Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b geschützte staatliche
Hoheitszeichen der Schweiz**

Wappen:



Flagge:



Anhang III⁸

**a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c geschützte Angaben
 Georgiens**

Bezeichnung (Adjektiv)	Englische Transliteration / Transkription / Übersetzung (Adjektiv)	Produktkategorie
აჭარული ჩლეჩილი	Acharuli Chlechili Adjarian Chlechili	Käse
ახალქალაქის კარტოფილი	Akhalkalakis Kartopili Akhalkalaki potato	Kartoffeln
ახაშენი	Akhasheni	Wein
ატენი (ატენური)	Ateni (Atenuri)	Wein
ბოლნისი	Bolnisi	Mineralwasser
ბორჯომი	Borjomi	Mineralwasser
ჭაჭა	Chacha	Spirituosen
ჩოგი	Chogi	Käse
ჩურჩხელა	Churchkhela	Backwaren, Feinbackwaren und Konditorwa- ren
დამბალხაჭო	Dambalkhacho	Käse
გუდა	Guda ⁹	Käse
გურჯაანი	Gurjaani	Wein
იმერული ყველი	Imeruli Kveli Imeretian cheese	Käse
კახეთი (კახური)	Kakheti (Kakhuri)	Wein
კარდენახი	Kardenakhi	Wein

⁸ Die Transliterationen, Transkriptionen und Übersetzungen dienen der Veranschaulichung und nicht der Beschränkung des Geltungsbereichs von Artikel 3 Absatz 2.

⁹ Der Schutz der geografischen Angabe «Guda» für einen Käse mit Ursprung in Georgien gilt unbeschadet der Verwendung des Namens «Gouda» als Käsesorte und als Bestandteil zusammengesetzter Bezeichnungen, die als geografische Angaben für Drittstaaten geschützt sind.

ქართული ყველი	Kartuli Kveli Georgian cheese	Käse
ხვანჭკარა	Khvanchkara	Wein
ქინძმარაული	Kindzmarauli	Wein
კობი	Kobi	Käse
კოტეხი	Kotekhi	Wein
ქუთაისის მწვანელი	Kutaisi Mtsvanili Kutaisi greens	Gemüse
ყვარელი	Kvareli	Wein
მაჭახელას თაფლი	Machakhelas Tapli Machakhela honey	Honig
მანავი	Manavi	Wein
მაწონი	Matsoni	Fermentierte Milchprodukte
მეგრული სულგუნი	Megruli Sulguni Megrelian Sulguni cheese	Käse
მესხური ჩეჩილი	Meskhuri Chechili Meskhetian Chechili	Käse
მიტარბი	Mitarbi	Mineralwasser
მუკუზანი	Mukuzani	Wein
ნაბეღლავი	Nabeghlavi	Mineralwasser
ნაფარეული	Napareuli	Wein
საირმე	Sairme	Mineralwasser
სქური	Skuri	Mineralwasser
სულგუნი	Sulguni	Käse
სვანური სულგუნი	Svanuri Sulguni Svanetian Sulguni cheese	Käse
სვირი	Sviri	Wein
თელიანი	Teliani	Wein
ტენილი	Tenili	Käse

ტიბაანი	Tibaani	Wein
ტყიბულის მთის ჩაი	Tkibulis Mtis Chai Tkibuli Mountain tea	Tee
წინანდალი	Tsinandali	Wein
თუშური გუდა	Tushuri Guda ¹⁰ Tushetian Guda ⁶ cheese	Käse
ტვიში	Tvishi	Wein
უწერა	Utsera	Mineralwasser
ვაზისუბანი	Vazisubani	Wein
ზვარე	Zvare	Mineralwasser

b) Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c geschützte Angaben der Schweiz

Bezeichnung	Übersetzung in Englisch und Landessprachen	Georgische Transliteration / Transkription / Übersetzung	Produktkategorie
Aargau		აარგაუ	Wein
Aargauer Bure Kirsch	Aargau cherry spirit	აარგაუერ ბურე ქირშ/აარგაუს ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Abricotine / Eau-de-vie d'abricot du Valais	Abricotine / Valais apricot spirit	აბრიკოტინ/ო-დე-ვი დ'აბრიკო დუ ვალე/ აბრიკოტინი / ვალეს გარგარის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Absinthe du Val-de-Travers	Val-de-Travers absinth	აბსენტ დუ ვალ-დე-ტრავერ /ვალ-დე-ტრავერის აფსენტი	Spirituosen
Adelboden		ადელბოდენ/ადელბოდენი	Mineralwasser
Aigle		ეგლ/ეგლი	Wein
Appenzell		აპენცელ/აპენცელი	Mineralwasser

10 Der Schutz der geografischen Angabe «Guda» für einen Käse mit Ursprung in Georgien gilt unbeschadet der Verwendung des Namens «Gouda» als Käsesorte und als Bestandteil zusammengesetzter Bezeichnungen, die als geografische Angaben für Drittstaaten geschützt sind.

Appenzell Ausserrhodon		აპენცელ აუსეროდენ/აპენცელ აუსეროდენი	Wein
Appenzeller		აპენციელი/აპენციელი	Bier
Appenzeller		აპენცელიერ/აპენცელიერი	Käse
Appenzeller Alpenbitter	Appenzell Alps herbal spirit	აპენცელიერ ალპენბითერი/აპენცელ ალპური მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Appenzeller Biber / Appen- zeller Biberli		აპენცელიერ ბიბერი/აპენცელიერ ბიბერი/ აპენცელიერ ბიბერი/აპენცელიერ ბიბერი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Appenzeller Mostbröckli		აპენცელიერ მოსტბროკლი/აპენცელიერ მოსტბროკლი	Fleisch
Appenzeller Pantli		აპენცელიერ ფანთლი/აპენცელის ფანთლი	Fleisch
Appenzeller Siedwurst	Appenzell boiled sausage	აპენცელიერ ზიდვურსთ/აპენცელის მობარშული ძეხვი	Fleisch
Aproz		აპროზ/აპროზი	Mineral- wasser
Aubonne		აობონ/აობონი	Wein
Auvernier		აოვერნიე	Wein
Baarer		ბაარერი/ბაარერი	Bier
Badener		ბადენერი/ბადენერი	Bier
Baselbieter Burgermeister		ბაზელბითერი ბურგერმაისტერი/ ბაზელბითერი ბურგერი მაისტერი	Spirituosen
Baselbieter Kirsch	Basel cherry spirit	ბაზელბითერი კირში/ბაზელის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Baselbieter Marc	Basel grape marc spirit	ბაზელბითერი მარკ/ბაზელის ყურძნის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen

Baselbieter Mirabelle	Basel mirabelle spirit	ბაზელბითერ მირაბელე/ბაზელის მირაბელას (ქლიავი) სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Baselbieter Pflümlü	Basel plum spirit	ბაზელბითერ ფლუმლი/ბაზელის ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Baselbieter Zwetschgenwasser	Basel prune spirit	ბაზელბითერ ცვეჩგენვასერ/ბაზელის შავი ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Basel-Landschaft		ბაზელ-ლანდშაფტ/ბაზელ- ლანდშაფტი	Wein
Basel-Stadt		ბაზელ-შტადტ/ბაზელ- შტადტი	Wein
Basler Eierkirsch	Basel cherry and egg liqueur	ბასლერ აიერქირშ/ბაზელის ალუბლისა და კვერცხის ლიქიორი	Spirituosen
Basler Lächerli		ბასლერ ლექერლი/ბაზელის ლექერლი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Bellinzona		ბელინძონა/ბელინძონა	Wein
Bern Berne		ბერნ/ბერნე/ბერნი	Wein
Bernbieter Birkenbrand	Bern pear spirit	ბერნბითერ ბირნენბრანდ/ბერნის მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Bernbieter Cherry Brandy Liqueur	Bern cherry liqueur	ბერნბითერ ჩერი ბრენდი ლიქიორ/ბერნის ალუბლის ლიქიორი	Spirituosen
Bernbieter Griottes Liqueur	Bern Morello cherry liqueur	ბერნბითერ გრიოტე ლიქიორ/ბერნის გრიოტეს ალუბლის ლიქიორი	Spirituosen
Bernbieter Kirsch	Bern cherry spirit	ბერნბითერ კირშ/ბერნის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Bernbieter	Bern cherry	ბერნბითერ კირშენ	Spirituosen

Kirschen Liqueur	liqueur	ლიქიორ/ბერნის ალუბლის ლიქიორი	
Bernbieter Kräuterbitter	Bern herbal spirit	ბერნბითერ კროითერბითერ/ბერნის მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Bernbieter Mira- bellen	Bern mira- belle spirit	ბერნბითერ მირაბელენ/ბერნის მირაბელას (ქლიავი) სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Bernbieter Zwetschenwasser	Bern prune spirit	ბერნბითერ ცვეტგენვასერ/ბერნის შავი ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Berner Alpkäse / Berner Hobelkäse	Bern alpine cheese / Bern planing cheese	ბერნერ ალპკეზე/ბერნერ ჰობელკეზე/ბერნის ალპური ყველი /ბერნის ჰობელკეზე	Käse
Berner Hasel- nusslebkuchen	Bern hazelnut gingerbread	ბერნერ ჰაზელნუსლებქუხენ/ბერნის თხილის თაფლაკვერი	Backwaren, Feinback- waren und Konditorwa- ren
Berner Honig- lebkuchen	Bern honey gingerbread	ბერნერ ჰონიგლებქუხენ/ბერნის თაფლის თაფლაკვერი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Berner Zungen- wurst	Bern tongue sausage	ბერნერ ცუნგენვურსთ/ბერნის ენის ძეხვი	Fleisch
Bérudge de Cornaux	Cornaux Bérudge plum spirit	ბერუჯ დე კორნო/კორნო ბერუჯის ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Bex		ბე ბექს ბექსი	Wein
Bielерsee Lac de Bienne		ბილერზე ლაკ დე ბიენ/ ბილერის ტბა ბიენის ტბა	Wein

Bois du Jura	Jura wood	ბუა დუ ჟურა/ჟურას ხე	Holz
Boîte à musique de Sainte-Croix	Sainte-Croix music box	ბუატ ა მუზიკ დე სენტ-კრუა/სენტ-კრუას მუსიკალური ზარდახშა	Mechanische Erzeugnisse
Bonvillars		ბონვილარ/ბონვილარი	Wein
Bouchon vaudois	Vaud cork-shaped biscuit	ბუშონ ვოდუა/ვოდის კორპის ფორმის ორცხობილა	Backwaren, Feinbackwaren und Konditorwaren
Boutefas		ბუთფა/ბუთფასი	Fleisch
Brandy du Valais	Valais brandy	ბრენდი დუ ვალე/ვალეს ბრენდი	Spirituosen
Briener Holzschneiderei	Brienz wood-carving	ბრინცერ ჰოლცშნიცერაი/ბრინცერის გრავირებული ხე	Handwerk
Bündner Alpkäse	Grisons alpine cheese	ბუნდნერ ალფქეზე/გრაუბუნდენის ალპური ყველი	Käse
Bündner Bergkäse	Grisons mountain cheese	ბუნდნერ ბერგქეზე/გრაუბუნდენის მთის ყველი	Käse
Bündner Nusstorte / Engadiner Nusstorte	Bündner walnut pie / Engadin walnut pie Tourte aux noix des Grisons / tourte aux noix d'Engadine	ბუნდნერ ნუსტორთე/ენგადინერ ნუსტორტე/ბუნდნერის კაკლის ტორტი / ენგადინის კაკლის ტორტი	Backwaren, Feinbackwaren und Konditorwaren
Bündner Rohschinken	Grisons cured ham	ბუნდნერ როშინქენ/გრაუბუნდენის შაშხი	Fleisch
Bündner Röteli / Churer Röteli		ბუნდნერ როთელი/ქურერ როთელი/ბუნდნერ როტელი / ქურერ როტელი	Spirituosen

Bündner Salsiz / Bündner Doppelsalsiz		ბუნდნერ სალსიც/ბუნდნერ დოპელსალსიც/ ბუნდნერ სალსიცი / ბუნდნერის ორმაგი სალსიცი	Fleisch
Bündnerfleisch	Grisons dry- cured beef Carne secca dei Grigioni	ბუნდნერფლაიმ/ გრაუბუნდენის მშრალი საქონლის ხორცი	Fleisch
Calamin		კალამინ/კალამინი	Wein
Calanda		კალანდა	Bier
Canada du Valais	Valais Cana- da apple spirit	კანადა დუ ვალე/ კანადა ვალეს ვაშლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Cardon épineux genevois	Geneva thorny car- doon	კარდონ ეპინე ჟენევეუა/კარდონ ეპინე ჟენევეუა	Gemüse
Castel San Pietro		კასტელ სან პიეტრო/კასტელ სან პიეტრო	Wein
Cervelas		სერველა/სერველასი	Fleisch
Chablais		შაბლი	Wein
Chamoson		შამოზონ/შამოზონი	Wein
Château de Chouilly		შატო დე შული/	Wein
Château de Collex		შატო დე კოლექს/შატო დე კოლექსი	Wein
Château du Crest		შატო დუ კრესტ/შატო დუკრესტი	Wein
Cheyres		შეირ/შეირი	Wein
Coing d'Ajoie	Ajoie quince spirit	ქუნ დე ჟუა/აჟუას კომშის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Coing du Valais	Valais quince spirit	ქუნ დუ ვალე/ვალეს კომშის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Conthey		ქონთე	Wein
Coppa del Ticino	Ticino coppa	კოპა დელ ტიჩინო/ტიჩინო	Fleisch

კოპა			
Cortailod		კორტაიო	Wein
Coteau de Bossy		კოტო დე ბოსი	Wein
Coteau de Bourdigny		კოტო დე ბურდინი	Wein
Coteau de Chevrens		კოტო დე შევრან/კოტო დე შევრანი	Wein
Coteau de Choulex		კოტო დე შულექს/კოტო დე შულექსი	Wein
Coteau de Chouilly		კოტო დე შული	Wein
Coteau de Genthod		კოტო დე ჟანტუ	Wein
Coteau de la vigne blanche		კოტო დე ლა ვინიე ბლანშ/თეთრი ყურძნის ღვინო	Wein
Coteau de Lully		კოტო დე ლული	Wein
Coteau de Peissy		კოტო დე პეისი	Wein
Coteau des Bailleys		კოტო დე ბაიე	Wein
Coteaux de Dardagny		კოტო დე დარდანი	Wein
Coteaux de Peney		კოტო დე პენე	Wein
Côtes de Landecy		კოტ დე ლანდესი	Wein
Côtes de Russin		კოტ დე რუსენ/კოტ დე რუსენი	Wein
Côtes-de-l'Orbe		კოტ-დე-ლ-ორბ/კოტ-დე-ლ-ორბი	Wein
Crème double de la Gruyère	Gruyère double cream	კრემ დუბლ დე ლა გრუიერ/გრუიერეს ორმაგი კრემი	Milchprodukte
Cressier		კრესიე/კრესიერი	Wein
Cuchaule		ქკუშოლ/ქკუშოლი	Backwaren, Feinbackwaren und Konditorwaren

Damassine		დამასინ/დამასინი	Spirituosen
Découpage du Pays d'Enhaut	Pays d'Enhaut paper carving	დეკუპაჟ დუ პეი დენუ/ქალაღზე ორნამენტების ჭრა	Handwerk
Dézaley		დეზალე	Wein
Dézaley-Marsens		დეზალე-მარსენ/დეზალი-მარსენი	Wein
Dôle		დოლ/დოლი	Wein
Domaine de l'Abbaye		დომეინ დე ლაბეი	Wein
Dorin		დორინ/დორინი	Wein
Eau-de-vie d'herbes du Jura	Jura herbal spirit	ო-დე-ვი დერბ დუ ჟურა/ჟურას მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Eau-de-vie d'herbes du Valais	Valais herbal spirit	ო-დე-ვი დერბ დუ ვალე/ვალეს მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Eau-de-vie de poire du Valais	Valais pear spirit	ო-დე-ვი დე პუალ დუ ვალე/ვალეს მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Eau-de-vie de vin du Valais	Valais wine spirit	ო-დე-ვი დე ვინ დუ ვალე/ვალეს ღვინის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Einsiedler		აინზიდლერ/აინზიდლერი	Bier
Elmer		ელმერ/ელმერი	Mineralwasser
Emmentaler		ემენტალერ/ ემენტალი	Käse
Emmentaler Bauernbratwurst	Emmentaler farmer frying sausage	ემენტალერ ბაუერნბრათვურსთ/ემენტალის ფერმერის შესაწვავი მეხვი	Fleisch
Emmentaler Kirsch	Emmentaler cherry spirit	ემენტალერ ქირშ/ემენტალის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Epresses		ეპეს/ეპესი	Wein

Eptinger		ეპთინგერ/ეპთინგერი	Mineralwas- ser
Ermitage du Valais / Hermitage du Valais		ერმიტაჟ დუ ვალე /ვალეს ერმიტაჟი	Wein
Féchy		ფეში	Wein
Felsenau		ფელზენაუ	Bier
Fendant		ფენდან/ფენდანი	Wein
Fläsch		ფლემ/ფლეში	Wein
Formagella ticinese		ფორმაჯელა ტიჩინეზე/ფორმაჯელა ტიჩინეზე	Käse
Formaggio d'alpe ticinese	Ticino alpine cheese	ფორმაჯო დ ალპე ტიჩინეზე/ტიჩინოს ალპური ყველი	Käse
Framboise du Valais	Valais rasp- berry spirit	ფრამბუაზ დუ ვალე/ვალეს ჟოლოს სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Freiämter Theiler- birnenbrand	Freiämt Theilers pear spirit	ფრაიემთერ თაილერბირნენბრანდ/ფრაიამ თ თეილერსის მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Freiämter Zwetschgenwasser	Freiämt prune spirit	ფრაიემთერ ცვეჭგენვასერ/ფრაიამთის შავი ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Fricktaler Kirsch	Fricktal cherry spirit	ფრიქტალერ ქირშ/ფრიქტალის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Fricktaler Pflümliwasser	Fricktal plum spirit	ფრიქტალერ ფლუმლივასერ/ფრიქტალის ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Fully		ფუი	Wein
Gâteau du Vully	Vully pie	გატო დუ ვუი/ ვუის ღვეხელი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren

Génépi du Valais	Valais genepi spirit	ვენები დუ ვალე/ვალეს სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Genève		ჟენევი/ჟენევა	Wein
Genève / Genf	Geneva	ჟენევი/გენეფ/ჟენევა	Uhren
Genièvre		ჟენიევრ/ჟენიევრი	Spirituosen
Genièvre du Jura		ჟენიევრ დუ ჟურა	Spirituosen
Gentiane du Jura	Jura gentian	ჟანტიან დუ ჟურა/ჟურა გენტიანი	Spirituosen
Glarner		გლარნერ/გლარნერი	Bier
Glarner Alpkäse Fromage d'alpage glaronais Formaggio d'alpe glaronese	Glarus alpine cheese	გლარნერ ალპკეზე/ ფრომაჟ დალპაჟ გლარონე/ ფორმაჯო დალპე გლარონეზე/ გლარნერის ალპური ყველი	Käse
Glarner Kalberwurst	Glarus veal sausage	გლარნერ კალბერვურსთ/გლარნერის ხბოს ძეხვი	Fleisch
Glarner Pastete	Glarus meat pie	გლარნერ პაშტეტე/გლარნერის ხორცის ღვეზელი	Fleisch
Glarner Schiefer	Glarus slate	გლარნერ შიფერ/გლარნერის ფიქალი	Stein
Glarus		გლარუს/გლარუსი	Wein
Golden du Valais	Valais Gold- en apple spirit	გოლდენ დუ ვალე/ვალეს ვამლის (გოლდენი) სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Goron		გორონ/გორონი	Wein
Gotthard Kräuterbrand	Gotthard herbal spirit	გოთჰარდ კროითერბრანდ/გოთჰარდის მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Grand Carraz		გრანდ კარაზ/გრანდ კარაზი	Wein
Grappa del Ticino / Grappa Ticinese		გრაპა დელ ტიჩინო/ გრაპა ტიჩინეზე/გრაპა ტიჩინოლან	Spirituosen

Grappa della Val Bregaglia		გრაპა დელა ვალ ბრეგალია/გრაპა ვალ ბრეგალის ხეობიდან	Spirituosen
Grappa della Val Calanca		გრაპა დელა ვალ კალანკა/გრაპა კალანკას ხეობიდან	Spirituosen
Grappa della Val Mesolcina		გრაპა დელა ვალ მეზოლჩინა/გრაპა მეზოლჩინას ხეობიდან	Spirituosen
Grappa della Valle di Poschiavo		გრაპა დელა ვალე დი პოსკიავო/გრაპა პოსკიავოს ხეობიდან	Spirituosen
Graubünden Grigioni		გრაუბუნდენგრიჯონი გრაუბუნდენი/გრიჯონი	Wein
Gravenstein du Valais	Valais Gravenstein apple spirit	გრავენშტაინ დუ ვალე/ვალეს გრავენშტაინ ვაშლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Gruyère	Gruyere Greyzer Gruviera	გრუიერ/გრუიერი	Käse
Hallau		ჰალაუ	Wein
Hallauer Schinkenwurst	Hallau ham sausage	ჰალაუერ შინქენვურსთ/ჰალაუს ლორი	Fleisch
Henniez		ენიე/ენიეზი	Mineralwasser
Hergiswil		ჰერგისვილ/ჰერგისვილი	Handwerk
Huile de noix vaudoise	Vaud walnut oil	უილ დე ნუა ვოდუაზ/ვოდუასის კაკლის ზეთი	Öl
Innerschwyzzer Chrüter	Innerschwyz herbal spirit	ინერშვიზერ ხრუთერ/ინერშვიცერის მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Ittinger		ითინგერ/ითინგერი	Bier

Jambon cru du Valais	Valais cured ham Walliser Rohschinken	ჟამზონ კრუ დუ ვალე/ვალეს ლორი	Fleisch
Jambon de la Borne		ჟამზონ დე ლა ბორნ	Fleisch
Jenins		ჟენინ/ჟენინი	Wein
Johannisberg du Valais		იოჰანისბერგ დუ ვალე/იოჰანისბერგ დუ ვალე	Wein
Jura		ჟურა/ იურა	Wein
Kirsch d'Ajoie	Ajoie cherry spirit	ქირშ დ აჟუა/აჟუას ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Kirsch de la Béroche	La Béroche cherry spirit	ქირშ დე ლა ბეროშ / ბეროშის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Kirsch du Valais	Valais cherry spirit	ქირშ დუ ვალე/ვალეს ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Kirsch suisse Schweizer Kirsch	Swiss cherry spirit	ქირშ სუის შვაიცერ ქირშ/შვეიცარული ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Knutwiler		ქნუთვილერ/ქნუთვილერი	Mineralwasser
La Côte		ლა კოტ/ლა კოტე	Wein
La Feuillée		ლა ფეიე	Wein
Lard sec du Valais	Valais dry-cured bacon Walliser Trockenspeck	ლარ სეკ დუ ვალე/ვალეს მშრალად დამუშავებული ბეკონი	Fleisch
Lauerzer Kirsch	Lauerz cherry spirit	ლაუერცერ ქირშ/ლაუერცის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Lavaux		ლავო	Wein
L'Étivaz	L'Étivaz	ლეტივა	Käse
Leytron		ლეიტრონ/ლეიტრონი	Wein

Lie de Dôle du Valais	Valais Dôle lees spirit	ლი დე დოლ დუ ვალე/ (დურდო) სპირტიანი სასმელი დოლე ვალედან	Spirituosen
Lie du Mandement	Mandement lees spirit	ლი დუ მანდმან/მანდმანის (დურდო) სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Lie du Valais	Valais lees spirit	ლი დუ ვალე/ვალეს (დურდო) სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Ligerz Gléresse		ლიგერცლიგერცი გლერეს//გლერეს	Wein
Liqueur d'abricot du Valais	Valais apricot liqueur	ლიკერ დ აბრიკო დუ ვალე/ ვალეს გარგარის ლიქიორი	Spirituosen
Liqueur de framboise du Valais	Valais raspberry liqueur	ლიკერ დე ფრამბუზა დუ ვალე/ვალეს ჟოლოს ლიქიორი	Spirituosen
Liqueur de poires Williams du Valais	Valais Williams pear liqueur	ლიკერ დე პუარ ვილიამს დუ ვალე/ვალეს ვილიამსის მსხლის ლიქიორი	Spirituosen
Longeole		ლონჟოლ/ლონჟოლი	Fleisch
Luganiga ticinese / Luganighetta ticinese		ლუგანიგა ტიჩინეზე/ლუგანიგეტა ტიჩინეზე/ლუგანიგა ტიჩინეზე / ლუგანიგეტა ტიჩინეზე	Fleisch
Lutry		ლუტრი	Wein
Luzern		ლუცერნ/ლუცერნი	Wein
Luzerner Birnenträsch	Lucerne pear spirit	ლუცერნერ ბირნენტრეშ/ლუცერნის მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Luzerner Chrüter (Kräuterbrand)	Lucerne herbal spirit	ლუცერნე ხრუთერ (კროითერბრანდ)/ ლუცერნის მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Luzerner Kernobstbrand	Lucerne apple and pear spirit	ლუცერნერ კერნობსტბრანდ/ლუცერნის ვაშლისა და მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Luzerner Kirsch	Lucerne	ლუცერნერ ქირშ/ლუცერნის	Spirituosen

	cherry spirit	ალუბლის სპირტიანი სასმელი	
Luzerner Pflümli	Lucerne plum spirit	ლუცერნე ფლუმლი/ ლუცერნის ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Luzerner Theiler- birnenbrand	Lucerne Theilers pear spirit	ლუცერნერ თაილერბირნენბრანდ/ ლუცერნის თეილერის მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Luzerner Williams	Lucerne Williams pear spirit	ლუცერნერ ვილიამს/ ლუცერნის ვილიამსის მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Luzerner Zwetschgenwasser	Lucerne prune spirit	ლუცერნერ ცვებგენვასერ/ ლუცერნის შავი ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Maienfeld		მაიენფელდ/ მაიენფელდი	Wein
Malans		მალანს/ მალანსი	Wein
Malvoisie du Valais		მალვუაზი დუ ვალე/ შემავრებული ღვინო ვალედან	Wein
Mandement de Jussy		მანდმან დე ჟუსი/ ჟუსის მადმანი	Wein
Marc d'Auvernier	Auvernier brandy	მარკ დ ოვერნიე/ ოვერნიერის ბრენდი	Spirituosen
Marc de Dôle du Valais	Valais Dôle brandy	მარკ დე დოლ დუ ვალეს (დოლი) ბრენდი	Spirituosen
Meringue de la Gruyère	Gruyère meringue	მერენგ დე ლა გრუიერ/ მერენგ დე ლა გრუიერი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Mirabelle d'Ajoie	Ajoie mira- belle spirit	მირაბელ დ აჟუა/ აჟუას მირაბელას სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Mirabelle du Valais	Valais mira- belle spirit	მირაბელ დუ ვალე/ ვალეს მირაბელას სპირტიანი სასმელი	Spirituosen

Mont-sur-Rolle		მონ-სურ-როლ/მონ-სურ-როლი	Wein
Morges		მორჟ/მორჟი	Wein
Munder Safran	Mund saffron	მუნდერ საფრან/მუნდერის ზაფრანა	Gewürze
Nendaz		ნენდა/ნენდაზი	Mineralwasser
Neuchâtel		ნეშატელ/ნეშატელი	Wein
Neuchâtel Neuenburg		ნეშატელ/ნეშატელი ნოიენბურგ/ნოიენბურგი	Uhren
Nidwalden		ნიდვალდენ/ნიდვალდენი	Wein
Nidwaldner Alpkäse	Nidwald alpine cheese	ნიდვალდენერ ალპქეზე/ნიდვალდის ალპური ყველი	Käse
Nostrano		ნოსტრანო	Wein
Obwalden		ობვალდენ/ობვალდენი	Wein
Obwaldner Alpkäse	Obwald alpine cheese	ობვალდენერ ალპქეზე/ობვალდენის ალპური ყველი	Käse
Païen / Heida		პაიენ/პაიენი/ ჰაიდა	Wein
Pain de seigle valaisan Walliser Roggen- brot	Valais rye bread	პენ დე სეგლ ვალეზან/ვალისერ როგგენბროთ ვალისური ჭკავის პური	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Panettone ticinese	Ticino panet- tone	პანეტონე ტიჩინეზე/პანეტონე ტიჩინეზე	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Passugger		პასუგერ/პასუგერი	Mineralwasser
Poire à Botzi		პუარ ა ბოტსი/ბოტსი მსხალი	Obst

Poire d'Orange de la Baroche	La Baroche Orange pear spirit	პუარ დ ორანჟ დე ლა ბაროშ/ ბაროში ფორთოხლის მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Poire d'Ajoie	Ajoie pear spirit	პუარ დ აჟუა/აჟუას მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Pomme d'Ajoie	Ajoie apple spirit	პომ დ აჟუა/აჟუას ვაშლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Pomme du Valais	Valais apple spirit	პომ დუ ვალე/ვალეს ვაშლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Prune d'Ajoie	Ajoie plum spirit	პრუნ დ აჟუა/აჟუას ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Prune du Valais	Valais plum spirit	[რუნ დუ ვალე/ვალეს ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Prune impériale de la Baroche	La Baroche imperial plum spirit	პრუნ ამპერიალ დე ლა ბაროშ/ ბაროშის იმპერიალი მსხლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Pruneau du Valais	Valais prune spirit	პრუნო დუ ვალე/ვალეს შავი ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Raclette du Valais Walliser Raclette	Valais raclette cheese	რაკლეტ დუ ვალე/ ვალისერ რაკლეტ ვალეს რაკლეტის ყველი	Käse
Rhâzünser		რეცუნზერ/რეცუნზერი	Mineralwasser
Rheintaler Ribel / Türggen Ribel		რაინთალერ რიბელ / თურგენ რიბელ/რაიენტალის რიბელი/თურგენ რიბელი	Getreide
Rhubarbe du Vully	Vully rhubarb	რუბარბ დუ ვული/ ვულის რევანდი	Gemüse
Rigi Kirsch / Zuger Kirsch	Rigi cherry spirit / Zug cherry spirit	რიგი ქირშ/ცუგერ ქირშ/რიგის ალუბლის სპირტიანი სასმელი / ცუგის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Rougemont		რუჟმონ/რუჟმონი	Wein
Saillon		სეიონ/სეიონი	Wein
Saint-Saphorin		სენ-საფორინ/სენ-საფორინი	Wein

Salame ticinese	Ticino salami	სალამე ტიჩინეზე/ტიჩინოს სალიამი	Fleisch
Salgesch Salquenen		სალგემ/სალქუნენ/ სალგემი /სალქენენი	Wein
Salvagnin		სალვანინ/სალვანინი	Wein
Satigny		სატინი	Wein
Saucisse aux choux vaudoise	Vaud cabbage sausage	სოსის ო შუ ვოდუაზ/ვოდის კომბოსტოს სოსისი	Fleisch
Saucisse d'Ajoie	Ajoie sausage	სოსის დ აჟოიე/აჟუას სოსისი	Fleisch
Saucisson neuchâ- telois / Saucisse neuchâteloise	Neuchâtel sausage	სოსისონ ნეშატელუა/სოსის ნეშატელუაზ/ნეშატელის სოსისი	Fleisch
Saucisson vaudois	Vaud sausage	სოსისონ ვოდუა/ვოდის სოსისი	Fleisch
Savièse		სავიეზ/სავიეზი	Wein
Sbrinz		სბრინც/სბრინცი	Käse
Schabziger	Sapsago	შაბციგერ/ შაბციგერი	Käse
Schaffhausen		შაფჰაუზენ/შაფჰაუზენი	Wein
Schaffhausen Schaffhouse		შაფჰაუზენ/შაფჰაუს/ შაფჰაუზენი/შაფჰაუსი	Uhren
Schwarzbuben Kirsch	Schwarzbu- ben cherry spirit	შვარცბუბენ ქირშ/ შვარცბუბენის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Schweizer Kräuterbonbon Bonbon aux herbes suisses	Swiss herbal sweet	შვაიცერ კროითერბონბონ/ბონბონ ოზერბ სუის/შვეიცარული მცენარეული ტკბილეული	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Schweizer Schokolade Chocolat suisse Cioccolato svizzero	Swiss choco- late	შვაიცერ შოკოლადე/ შოკოლა სუის/ ჩოკოლატო ზვიცერო/ შვეიცარული შოკოლადი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren

Schweizer Tilsiter Tilsit suisse	Swiss tilsit	შვაიცერ თილზითერ/ტილზიტ სუის/შვეიცარული ტილზიტის ყველი	Käse
Schwyz		შვიც/შვიცი	Wein
Seeländer Kirsch	Seeland cherry spirit	ზელენდერ ქირშ/ზელანდის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Seeländer Pflümliwasser	Seeland plum spirit	ზელენდერ ფლუმლივასერ/ზელენდის ქლიავის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Sel de Bex	Bex salt	სელ დე ბე/ბესის მარილი	Salz
Sel du Jura	Jura salt	სელ დუ ჟურა/ჟურას მარილი	Salz
Sierre Siders		სიერ/სიერი სიდერს/სიდერსი	Wein
Sion Sitten		სიონ/სიონისიტენ/სიტენი	Wein
Solothurn		სოლოთურნ/სოლოთურნი	Wein
St. Gallen		სანქტ გალენ/სანქტ გალენი	Wein
St. Galler		სანქტგალერ/სანქტ გალერი	Bier
St. Galler Biber / St. Galler Biberli		სანქტ გალერ ბიბერ / სანქტ გალერ ბიბერლი/სანქტ გალერ ბიბერი / სანქტ გალერ ბიბერლი	Backwaren, Feinback- waren und Konditorwa- ren
St. Galler Brat- wurst / St. Galler Kalbsbratwurst	St Gallen frying sau- sage / St Gall frying veal sausage	სანქტ გალერ ბრათვურსთ/სანქტ გალერ ქალბსბრათვურსთ/სანქტ გალენის შესაწვავი ძეხვი/ სანქტ გალერის შესაწვავი ხბოს ძეხვი	Fleisch
St. Galler Alpkäse	St Gallen alpine cheese	სანქტ გალერ ალპკეზე/სანქტ გალენის ალპური ყველი	Käse
St. Galler Schüblig	St Gallen schüblig sausage	სანქტ გალერ შუბლიგ/სანქტ გალენის ძეხვი შუბლიგი	Fleisch

Swiss		სვის	Uhren
Suisse		სუის	
Schweiz		შვაიც შვეიცარია	
Tête de Moine, Fromage de Belle- lay		ტეტ დე მუან, ფრომაჟ დე ბელელე/ ტეტ დემუანეს/ ყველი ბელელი	Käse
Thunersee		თუნერზე/თუნერის ტბა	Wein
Thurgau		ტურგაუ/ტურგაუ	Wein
Ticino / Bianco del Ticino / Rosato del Ticino / Rosso del Ticino		ტიჩინო /ზიანკო დელ ტიჩინო / როზატო დელ ტიჩინო/როსო დელ ტიჩინო	Wein
Tirggel		თირგელ/თირგელი	Backwaren, Feinbackwa- ren und Konditorwa- ren
Toggenburger Biscuit	Toggenburg biscuit	ტოგენბურგერ ბისკუი/ტოგენბურგული ორცხოზილა	Backwaren, Feinbackwa- ren und Konditorwa- ren
Tomme vaudoise		ტომ ვოდუაზ/ტომ ვოდუაზი	Käse
Twann Douanne		ტვან/ტვანი დუან/დუანი	Wein
Uri		ური	Wein
Urner Alpkäse	Uri alpine cheese	ურნერ ალპქეზე/ურნის ალპური ყველი	Käse
Urschwyzer Kräuterbranntwein	Urschwyz herbal wine spirit	ურშვიცერ კროითერბრანთვან/ურშვიც ის მცენარეული ბრენდი	Spirituosen
Urschwyzerkirsch	Urschwyz cherry spirit	ურშვიცერქირშ/ურშვიცის ალუბლის სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Vacherin fribourgeois		ვაშრენ ფრიბურჟუა/ვაშრენ ფრიბურგი	Käse

Vacherin Mont-d'Or		ვაშერინ მონ-დორ/ვაშერინ მონ-დორი	Käse
Valais Wallis		ვალე ვალის/ვალისი	Wein
Valaisanne		ვალეზან/ვალეზანი	Bier
Vallée de Joux	Joux Valley	ვალე დე ჟუ	Uhren
Valser / Valser St. Petersquelle		ვალსერ/ვალსერ სანქტ ფეთერს ქუელლე / წმინდა პეტრეს წყაროს წყალი ვალისიდან	Mineral- wasser
Vaud		ვო	Wein
Vaumarcus		ვომარკუ	Wein
Viande séchée du Valais	Valais dry- cured beef Walliser Trocken- fleisch	ვიანდ სეშე დუ ვალე/ვალეს გამომშრალი საქონლის ხორცი	Fleisch
Villeneuve		ვილნევ/ვილნევი	Wein
Villette		ვილეტ/ვილეტი	Wein
Vully		ვუი	Wein
Walliser Chrüter	Valais herbal spirit	ვალიზერ ხრუტერ/ ვალეს მცენარეული სპირტიანი სასმელი	Spirituosen
Werdenberger Sauerkäse / Bloderkäse	Werdenberg sour cheese / Bloder cheese	ვერდენბერგერ ზაუერქეზე / ბლოდერქეზე / არაჟანი ვერდენბერგი/ყველი ბლოდერი	Käse
Willisauer Ringli	Willisau ring biscuit	ვილიზაუერ რინგლი/ვილიზაუს რგოლი ორცხოზილები	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Yvorne		ივორნ/ივორნი	Wein
Zincarlin		ცინკარლინ/ცინკარლინი	Käse
Zug		ცუზ/ცუზი	Wein

Zuger	ცუგერ/ცუგერი	Bier
Zuger Kirschtorte Zug cherry layer cake	ცუგერ ქირშთორთე/ცუგის ალუბლის ტორტი	Backwaren, Feinback- waren und Konditor- waren
Zürich	ციურის/ციურისი	Wein
Zürichsee	ციურისზე/ციურისის ტბა	Wein
Zurzacher	ცურცახერ/ცურცახერი	Mineral- wasser

Anhang IV

a) Anlaufstelle Georgien

Nationales Zentrum für geistiges Eigentum Georgiens – Sakpatenti

b) Anlaufstelle Schweiz

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Anhang V

a) Nationale Register und Listen Georgiens

Staatliches Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von Waren sowie der zur Verwendung der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben berechtigten natürlichen und juristischen Personen.

b) Nationale Register und Listen der Schweiz

- Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse gemäss der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse vom 28. Mai 1997
- Vom Bundesamt für Landwirtschaft gemäss Artikel 25 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 erstelltes Schweizerisches Verzeichnis der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen für Weine
- Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäss der Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 2. September 2015

7.3**Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2018**

Teil III: Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2018

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung)



7.3

Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2018

vom ...

1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden 45. Bericht informiert der Bundesrat die Bundesversammlung über Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986¹ (ZTG), das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974² über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz») sowie das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981³ im Jahr 2018 getroffen hat.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob die im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Die Erlasse, mit denen die Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird deshalb verzichtet.

Die Veröffentlichung der Zuteilung und Ausnützung der Zollkontingente, wie sie in Artikel 15 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁴ (AEV) vorgesehen ist, erfolgt ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch.

Zusätzlich werden auf dieser Internetseite die Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis – Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung – veröffentlicht.

1 SR 632.10
2 SR 632.111.72
3 SR 632.91
4 SR 916.01

- 2 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen**
- 2.1 Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011**
(SR 916.01)
- Änderung vom 12. Oktober 2018**
(AS 2018 3541)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Saatkartoffeln

Aufgrund der stärkeren Nachfrage nach Pflanzgut von neuen Sorten ist für das Anbaujahr 2019 ein erhöhter Importbedarf vorhanden. Dazu kommt, dass wegen der schlechten Kartoffelernte in Nordwesteuropa die Verfügbarkeit von Pflanzgut stark eingeschränkt ist. Um eine konstante Marktversorgung mit den gewünschten Sorten rechtzeitig sicherzustellen, hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) deshalb auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für Saatkartoffeln in der AEV von 4000 Tonnen vorübergehend um 2000 Tonnen auf 6000 Tonnen erhöht.

Die Änderung vom 12. Oktober war vom 1. November bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Da die Massnahme bereits ausser Kraft getreten ist, hat die Bundesversammlung darüber nicht zu entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 31. Oktober 2018
(AS 2018 4191)

Herabsetzung des Ausserzollkontingentsansatzes für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein

Im Zollkontingent Nr. 02 für Tiere der Rindviehgattung können jährlich 1200 Zuchtrinder zum Kontingentszollansatz (KZA) von 60 Schweizerfranken pro Tier eingeführt werden. Das Zollkontingent wird in zwei Tranchen versteigert. Einführen ausserhalb des Zollkontingents sind jederzeit möglich, wobei die Ausserzollkontingentsansätze (AKZA) viel höher als der KZA und je nach Zolltarifnummer unterschiedlich waren. Während der Zollansatz für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein (Zolltarifnummer 0102.2191) 2500 Schweizerfranken pro Tier betrug, lag er für andere Rassen bei 1500 Schweizerfranken pro Tier und für nicht reinrassige Zuchttiere bei 1275 Schweizerfranken.

Bis 2015 konnte die Nachfrage nach ausländischen Zuchtrindern fast vollständig über das Zollkontingent gedeckt werden. Ab 2016 stieg die Nachfrage jedoch stark. Dies zeigte sich sowohl in den ansteigenden Zuschlagspreisen bei der Versteigerung der Kontingentsanteile als auch an den vermehrten Importen von Zuchtrindern zum AKZA.

Die gestiegene Nachfrage nach ausländischen Zuchtrindern, die hohen Zuschlagspreise seit 2016 und die je nach Rasse unterschiedlich hohen AKZA führten in den letzten Jahren zu Unsicherheiten im Handel und beim Vollzug. Insbesondere die Abgrenzung von Zuchtieren der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein von

anderen reinrassigen Zuchttieren erwies sich in der Praxis als schwierig. Die Unsicherheiten können dank der Senkung des AKZA für reinrassige Zuchttiere der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Holstein im Anhang 1 der AEV auf 1500 Schweizerfranken pro Tier gemildert werden.

Der Bundesrat hat deshalb den AKZA neu auf 1500 Schweizerfranken festgelegt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein fehlerhafter Verweis in der Verordnung korrigiert.

Änderungen vom 30. November 2018 (AS 2018 4691)

Einführung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker

Die Wirtschaftlichkeit des Zuckerrübenanbaus in der Schweiz soll mit einer vorübergehenden Stützungserhöhung verbessert werden. Neben der Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben soll der Grenzschutz für Zucker mit einem Mindestgrenzschutz ausgebaut werden. Zu diesem Zweck werden eine Änderung der Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵ (EKBV) und der AEV vorgeschlagen.

Ab dem 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2021 soll die Grenzbelastung für Zucker (Zolltarifnummer 1701.9999) mindestens 7 Schweizerfranken je 100 kg betragen. Diese Vorgabe wird neu in Artikel 5 Absatz 2 AEV aufgenommen. Die entsprechenden Anpassungen der Zollansätze erfolgen in Anhang 1 Ziffer 18. Der Bundesrat räumt der Pflichtlagerhaltung Priorität ein, daher sollen primär die Garantiefondsbeiträge nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁶ erhoben und erst in zweiter Priorität die Zollansätze erhöht werden. Die Zollansätze werden erst dann erhöht, wenn die vorgesehene Höhe der Garantiefondsbeiträge erreicht ist. Diese beträgt bei Zucker 16 Schweizerfranken je 100 kg. Deshalb beträgt der Zollansatz für die Hauptposition (Zolltarifnummer 1701.9999) weiterhin null. Für Zolltarifnummern, deren Grenzschutz von der Zolltarifnummer 1701.9999 abgeleitet ist und auf die keine Garantiefondsbeiträge erhoben werden, werden die Zollansätze erhöht.

Die Vorlage enthält auch eine Änderung von Artikel 50 AEV. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung der Bestimmung zur Gebührenerhebung, die dazu dient, die bisherige Erhebungspraxis klarer zu regeln.

⁵ SR 910.17

⁶ SR 531

3 Auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten gestützte Massnahmen

3.1 Ausfuhrbeitragsverordnung vom 23. November 2011 (SR 632.111.723)

Änderungen vom 21. September 2018 (AS 2018 3935 und AS 2018 3937)

Änderung und Aufhebung der Ausfuhrbeitragsverordnung

Mit Beschluss der WTO-Ministerkonferenz in Nairobi zum Ausfuhrwettbewerb vom 19. Dezember 2015 sind die von der Schweiz gewährten Ausfuhrbeiträge für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte bis spätestens Ende 2020 abzuschaffen. Die eidgenössischen Räte haben am 15. Dezember 2017 den Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb und über die Genehmigung und Änderung der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen⁷ verabschiedet. Der Beschluss enthält ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Anpassungen. Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz») wurde per 1. Januar 2019 totalrevidiert. Damit fallen die Ausfuhrbeiträge weg. Ebenfalls auf den 1. Januar 2019 wurde die Ausfuhrbeitragsverordnung aufgehoben. Um die Mittelaufteilung im letzten Beitragsmonat (Dezember 2018) zu regeln, hatte der Bundesrat die Verordnung zudem auf den 1. Dezember 2018 entsprechend angepasst.

Diese Änderung der Ausfuhrbeitragsverordnung ist mit der Aufhebung der Verordnung per 1. Januar 2019 bereits ausser Kraft getreten. Die Bundesversammlung hat daher nicht darüber zu entscheiden.

⁷ BBl 2017 7931

4 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

4.1 Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007 (SR 632.911)

Änderungen vom 28. März und 9. Mai 2018 (AS 2018 1517 1995)

Änderungen der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Freihandelsabkommen mit Georgien sowie den Philippinen

In der Zollpräferenzenverordnung werden jene Länder bestimmt, die in den Genuss von unilateralen Zollpräferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer kommen. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein Freihandelsabkommen (FHA) ab, so wird dieses Land aus der Liste gestrichen, da autonome Zollpräferenzen durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst werden.

Nach Abschluss der Ratifikationsverfahren der vom Parlament genehmigten FHA mit Georgien (Bundesbeschluss vom 29. September 2017⁸) und den Philippinen (Bundesbeschluss vom 16. März 2018⁹) sind die vertraglich festgelegten Zollkonzessionen für Georgien auf den 1. Mai 2018 und für die Philippinen auf den 1. Juni 2018 ins Landesrecht überführt beziehungsweise in Kraft gesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Abkommen sind Georgien und die Philippinen aus der Liste der Entwicklungsländer in Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung gestrichen worden.

⁸ AS 2018 1517

⁹ AS 2018 1995

Abkürzungsverzeichnis

AEV	Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01)
AKZA	Ausserzollkontingentsansatz
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BIP	Bruttoinlandprodukt
CPTPP	<i>Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership</i>
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)
EKBV	Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.17)
FHA	Freihandelsabkommen
G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Südkorea, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Türkei, USA)
GATS	Allgemeines Abkommen vom 15. April 1994 über den Handel mit Dienstleistungen (SR 0.632.20 Anhang 1 B; <i>General Agreement on Trade in Services</i>)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
INSTA	Institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU
ISA	Investitionsschutzabkommen
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KZA	Kontingentszollansatz
MRA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81, <i>Mutual Recognition Agreement</i>)
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TRIPS	Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (<i>Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights</i>)
TPP	Transpazifisches Partnerschaftsabkommen (<i>Trans-Pacific Partnership Agreement</i>)

UNCITRAL	Kommission der Vereinten Nationen für das internationale Handelsrecht (<i>United Nations Commission on International Trade Law</i>)
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organization</i>)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organization</i>)
ZTG	Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)